ÜBER DEN BÜRGERLICHEN TOD ALS STRAFFOLGE

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Franz Weithase

Referendar in Berlin

1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535712_0010

ÜBER DEN BÜRGERLICHEN TOD ALS STRAFFOLGE

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Franz Weithase

Referendar in Berlin

1966

Erstgutachter : Professor Dr.iur. Werner Ogris

Zweitgutachter: Professor Dr.iur. Hermann Blei

Tag der mündlichen Prüfung: 22.Juli 1966

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

M e i n e n E l t e r n

LITERATURVERZEICHNIS.

Alteserra, Antonius (Dadin de Hauteserre)
De fictionibus iuris tractatus septem, nov.ed.Halae et Helmstadii 1769.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern nach den Protokollen des königlichen geheimen Rats, Bd.I, München 1813.

Argou, Gabriel
Institution au droit français, 2 Vol., Paris 1692

Arnold, Friedrich Christian
Erfahrungen aus dem baierischen Strafgesetz= buch vom Jahre 1813 und Betrachtungen hierüber, Archiv des Criminalrechts NF 1843, S.196 f., 24o f.

Ayrault, Pierre
L'ordre, formalité, et instruction iudiciaire, dont les anciens Grecs et Romains ont usé des accusations publiques, conferé au stil et usage de nostre France, 3 Vol., Paris 1588.

Baldus de Ubaldis Perusinus
Baldi Perusini Tomus primus in Digestum vetus, cui..accesserunt adnotationes Benedicti de Vadis..,Lugduni 1561.

Baldus Perusinus super Infortiato. Commentaria.. marginalibus additionibus..Thierri Lingonensis illustrata, Lugduni 1551.

Baldi Perusini in tres Codicis priores libros praelectiones..cum additionibus..per Franciscum Musaptum repertis, Lugduni 1551.

Consiliorum sive responsorum Baldi Ubaldi Perusini volumen quartum et quintum, Venetiis 158o.

Baldi Perusini super Decretalibus commentaria, Lugduni 1547.

Baluzius, Stephanus (Baluze, Etienne)
Capitularia Regum Francorum, Vol.I, Parisiis 1677

Bartolus a Saxoferrato
Bartoli a Saxoferrato
in primam Infortiati partem commentaria,
in secundam Infortiati partem commentaria,
in primam Codicis partem commentaria,
quibus..accesserunt..Cassiani Putei..Guidonis Pancirolii et Bernardi Trotti..fertilissimae lucubrationes.., Augustae Taurinorum 1589.

Bauer, Anton
Entwurf eines Strafgesetzes für das Königreich Hannover mit Anmerkungen, 2 Bde., Göttingen 1826,1829.

Beaumanoir, Philippe de
Coutumes de Beauvaisis, Texte critique publié.. par A.Salmon, 2 Vol., Paris 1899,19oo.

Beaune, Henri
Droit coutumier français. La condition des personnes, Lyon 1882.

Bergk, Johann Adam
Über die Strafgerechtigkeit und über die Strafklugheit, Archiv des Criminalrechts, Bd.II(18oo) Teil IV S.127 f.

Berner, Albert Friedrich
Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart, Leipzig 1867.

Bertauld, Alfred
Questions controversées sur la loi des 2-31 mai 1854, abolitive de la mort civile, groupées sous chaque article de loi, Caen 1857.

Bischoff
Referat über die Frage wegen Einführung des bürgerlichen Todes, in: Beratungsprotokolle der zur Revision des Strafrechts ernannten Kommission des Staatsrats den 1.Teil des Entwurfs des Strafgesetzbuches betreffend, Anlage A zum Protokoll vom 8.II.184o, Berlin 1839.

Blondeau, Hyacinthe
Essai sur ce qu'on appelle "effet rétroactif des lois", Thémis, ou Bibliothèque du Juris= consulte, Vol.VII(1825) p.289-334.

Boehmer, Johann Samuel Friedrich von
Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam, Halae Magdeburgicae 1774.

Boitard, Joseph Edouard
Leçons sur les Codes pénal et d'instruction criminelle, 7.ed., Paris 1856.

Bornier, Philippe
Conférences des Ordonnances de Louis XIV, 2 Vol., nouv.ed., Paris 1719.

Bourdot de Richebourg, Charles
Nouveau coutumier général, ou corps des coutumes générales et particulières de France, 4 Vol., Paris 1724.

Bourjon, François
Le droit commun de la France et la coutume de Paris, réduits en principes, 2 Vol., nouv.ed., Paris 177o.

Breidenbach, Moritz Wilhelm August
Commentar über das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch, Bd.I, Darmstadt 1842.

Bretonnier, Barthélemy Joseph
Recueil par ordre alphabétique des principales questions de droit qui se jugent diversement dans les differens tribunaux du Royaume, Paris 1718.

Budde, Johann Friedrich
Über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit, Bonn 1842.

Carpzov, Benedictus
Practica nova imperialis saxonica rerum criminalium in partes tres, Wittebergae 1635.

Cauvet, Jules
De l'abolition de la mort civile, Revue de législation et de juruisprudence, 1849 Part.I p.372-4o1.

Charondas le Caron, Louis
Coustume de la ville, prévosté et vicomté de Paris: ou Droict civil Parisien, 3.ed., Paris 16o2.

Memorables Observations du Droict françois, rapportées au civil et canonic, illustrées des Arrests des Cours souveraines de France et Authoritez des plus celebres Autheurs.., nouv.ed., Paris 1637.

Resolutions de plusieurs notables celebres et illustres Questions de droict, tant Romain que François, coustumes et pratiques, iugées par arrests des cours de Parlement de France, Paris 1637.

Responses du droict françois confirmées par arrests des cours souveraines de France et rapportées aux lois Romaines..départiés..en sept livres, nouv.ed., Lyon 1596.

dto., nouv.ed., considerablement augmentée, Paris 1637.

Chénon, Emile
Histoire générale du droit français public et privé,des origines à 1815, 2 Vol., Paris 1925, 1929.

Choppin, René
Commentaires sur la Coustume d'Anjou, divisez en trois livres.., Paris 1662.

Code civil' suivi l'exposé des motifs de chaque loi.., Vol.II,X, Paris 182o.

Code des émigrés contenant la nouvelle loi générale révisée sur les émigrés; précédée du discours préliminaire du rapporteur de la commission de révision, avec les décrets additionnels postérieurs, Paris an III.

Code des émigrés, ou Recueil des dispositions législatives, concernant les impositions, le séquestre, la confiscation, la régie et la vente des biens des anciens propriétaires appelés à recueillir l'indemnité de 1789 à 1815, publ. par Pierre Louis le Caron, Paris 1825.

Code pénal, suivi l'exposé des motifs, 2 Vol., Paris 1812.

Les Codes français annotés, offrant sous chaque article l'état complet de la doctrine, de la jurisprudence et de la législation, par Teulet, d'Auvilliers et Sulpicy, 2 Vol., Paris 1843.

Coquille, Guy
Les oeuvres de Maistre Guy Coquille, Sieur de Romenay, contenant plusieurs Traitez touchant les Libertez de l'Eglise Gallicane, l'Histoire de France et le Droit françois
T.I : Ordonnances du Roy Henri III
T.II: Les Coustumes du Pays et Comté du Nivernois
Institution au Droit des François,
Questions, Réponses et Méditations sur les articles des Coustumes,
nouv.ed., Bordeaux 17o3.

Corpus iuris canonici
editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richteri curas..instruxit Aemilius Friedberg, Lipsiae 1879.

Corpus iuris civilis
Pandectarum seu Digestorum iuris civilis..Tomus Tertius, quod Digestum novum vulgo appellant, cum Accursii commentariis ac doctissimorum virorum adnotationibus.., Venetiis 1569.

Institutionum seu primorum iurisprudentiae elementorum libri IV,
Digestum vetus seu Pandectarum iuris civilis Tomus primus,
Infortiatum seu Pandectarum iuris civilis Tomus secundus,
Codicis Domini Iustiniani..libri IX priores,
Volumen legum, tam posteriores tres libros Codicis, Authenticasque seu Novellas..Domini Iustiniani Imp., quam caeterorum Principum Edicta et Extravagantes, Feudorum item..leges continens, post Accursii Commentarios, Contii Scholia..nunc recens Anelli de Bottis ac Augustini Caravitae.. Adnotationibus illustratus.., Venetiis 1592.

Institutiones et Digesta,rec.Theodorus Mommsen et Paulus Krueger, 16.ed., Berolini 1954.

Codex Iustinianus, rec. Paulus Krueger, 12.ed., Berolini 1959.

Novellae, rec. Rudolfus Schoell, 6.ed., Berolini 1959.

Coutumiers de Normandie, Textes critiques, publ. par E.-J.Tardif, 2 Vol., Rouen 1881-1903.

Cuiacius, Iacobus (Cujas, Jacques)
Opera, ad Parisiensem Fabrotianam editionem diligentissimae exacta, in Tomos IX distributa.., Venetiis 1758-1783 (T.IV,X: Mutinae 1777,1782).

Dabelow, Christoph Christian
Ausführlicher theoretisch/praktischer Kommentar über den Code Napoleon, Teil I, Leipzig 1810.

Dalloz, Armand
Dictionnaire général et raisonné de législation, de doctrine et de jurisprudence.., 1.Partie, Période de 1790 à 1835, Vol.III,2.ed., Paris 1844.

Jurisprudence générale. Recueil périodique et critique de législation, de doctrine et de jurisprudence, Paris 1833 sq.

Delvincourt, Claude Etienne
Cours de Code civil, ed.1824, Vol.I, Paris 1834.

Demelius, Gustav
Die Rechtsfiktion in ihrer geschichtlichen und dogmatischen Bedeutung, Weimar 1858.

Demolombe, Charles
Cours de Code civil, Vol.I, Paris 1845.

Denisart, Jean Baptiste
Collection de décisions nouvelles et de notions relatives à la jurisprudence, Vol.III, 7.ed., Paris 1771.

Desquiron de Saint-Agnan, Antoine Toussaint
Traité de la mort civile en France, Paris 1822.

Desserteaux, Fernand
Etudes sur la formation historique de la capitis deminutio, 2 Vol., Paris 1919-1926.

La capitis deminutio dans le droit byzantin, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis, Deel VIII (1928) p.127-278.

Des effets, en droit privé, de la restitutio du condamné à la servitude pénale ou à la déportation, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis Deel VII(1927) p.281-313.

Domat, Jean
Les loix civiles dans leur ordre naturel, le droit public et legum delectus, nouv.ed., Paris 1723.

Donellus, Hugo (Doneau, Hugo)
Hugonis Donelli iurisconsulti et antecessoris opera omnia, Vol.I-XII, Florentinae 1841-1849.

Doreye, Lambertus Alexander Josephus
De his qui civitatem amittunt et de morte civili, Diss.Leodii 1818.

du Boys, Albert
Histoire du droit criminel de la France depuis le XVI^{e} jusqu'au XIX^{e} siècle, comparée avec celui de l'Italie, de l'Allemagne et de l'Angleterre, 2 Vol., Paris 1874.

Duret, Jean
Traicté des peines et des amendes, tant pour les matieres civiles que criminelles, 2.ed., Lyon 1583.

du Rousseaud de la Combe, Guy
Traité des matiéres criminelles suivant l'ordonnance du mois d'août 167o, 6.ed., Paris 1762.

Durtelle de Saint-Sauveur, Edmond
Recherches sur l'histoire de la théorie de la mort civile des réligieux, des origines au XVI^{e} siècle, Rennes 1910.

Duvergier, Jean Baptiste
Collection complète des Lois, Ordonnances, Règlemens, Avis du Conseil d'Etat..de 1788 à 1878, 78 Vol., Paris 1824-1878.

Eder, Josef
Von dem Verluste der bürgerlichen Rechte als Folge gerichtlicher Verurteilungen (dem bürgerlichen Tode), Wetzlar 1812.

Eichhorn, Karl Friedrich
Referat über die Frage der Einführung des bürgerlichen Todes in Preußen, in: Beratungsprotokolle der zur Revision des Strafrechts ernannten Kommission des Staatsrats den 1.Teil des Entwurfs des Strafgesetzbuchs betreffend, Anlage B zum Protokoll vom 8.II.1840, Berlin 1839.

Esmein, Adhémar
Histoire de la procédure criminelle en France, Paris 1882.

Evertsz, Ulbo Arend
Disputatio iuridica de morte civili, Diss. Groningen 1822.

Faber, Antonius (Favre, Antoine de)
Rationalia in Pandectas. Opus quinque tomis divisum, 3 Vol., Lugduni 1659-1663.

Fagnanus, Prosperus
Commentaria in quinque libros decretalium, Vol.I, nov.ed., Vesuntione 1740.

Favard de Langlade, Guillaume Jean Baron de
Conférence du Code civil, Vol.I, Paris an XIII.

Fenet, Paul Antoine
Recueil complet des travaux préparatoires du Code civil, 15 Vol., Paris 1836.

Feuerbach, Ludwig
Anselm Ritter von Feuerbachs Leben und Wirken aus seinen ungedruckten Briefen und Tagebüchern, Vorträgen und Denkschriften, 2 Bde., Leipzig 1852.

Feuerbach, Paul Johann Anselm von
Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd.I, Gießen 1828.

Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die kurpfalzbaierischen Staaten, Gießen 1804.

Froelich von Froelichsburg, Johann Christian
Commentarius in Kaysers Carl des fünfften und des H.Röm.Reiches Peinliche Halsgerichtsordnung, 4. Aufl., Frankfurt und Leipzig 1727.

Garraud, René et Pierre
Traité théorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure pénale, Vol.IV, Paris 1926.

Geisel, Karl
Der Feuerbachsche Entwurf von 1807; sein Strafensystem und dessen Entwicklung, Diss.Göttingen 1929 (1930).

Gierke, Otto von
Deutsches Privatrecht, Bd.I, in: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hrsg. von Karl Binding, Abteilung I Teil IV, Leipzig 1899.

Glück, Christian Friedrich
Ausführliche Erläuterung der Pandecten, Teil II, Erlangen 1791.

Göbel, Ph.
Was der Criminalgesetzgebung in Rheinpreußen am dringendsten Not tut, Trier 1838.

Gönner, Nikolaus Thadeus von
Einige Motive zum Baierischen Entwurf des Strafgesetzbuchs mit kurzer Prüfung der ausführlichen Prüfung, welche der Herr Etatsrat Dr.Oersted zu Kopenhagen im Jahre 1823 herausgegeben hat, München 1825.

Gravenweert, Ianus van S'
Specimen iuridicum inaugurale de morte civili, tam apud Romanos, quam apud Francos, Diss. Traiectum ad Rhenum 1810.

Grolman, Karl von
Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, Bd.I, Gießen 1810.

Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 4.Aufl., Gießen 1825.

Grünhut, Max
Anselm von Feuerbach und das Problem der strafrechtlichen Zurechnung. Hamburgische Schriften zu der gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 3, Hamburg 1922.

Guyot, Pierre Jean Jacques Guillaume
Répertoire universel et raisonné de jurisprudence civile, criminelle, canonique et bénéficiale, Vol.XI, nouv.ed., Paris 1785.

Hanin, J.
Des conséquences des condamnations pénales relativement à la capacité des personnes, Paris 1848.

Hartmann, Ludwig M.
Über Rechtsverlust und Rechtsfähigkeit der Deportierten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Rom.Abt.), Bd.IX(1888) S.42-59.

Heineccius, Johann Gottlieb
Elementa iuris civilis secundum ordinem institutionem, 3.ed., Göttingen 1787.

Henrys, Claude
Oeuvres de Maistre Claude Henrys..contenant son Recueil d'Arrêts, ses Plaidoiers et Harangues et vingt-deux questions postumes.. avec des Observations sur les Changemens de Jurisprudence arrivés depuis la mort de l'Auteur..par B.J.Bretonnier, Vol.I, Paris 1708.

Hertz, Eduard
Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18.Jahrhundert, Stuttgart 1887.

Huber, Eugen
System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Bd.I, Basel 1886.

Hübner, Rudolf
Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5.Aufl., Leipzig 1930.

Humbert, Gustave Amédée
Des conséquences des condamnations pénales relativement à la capacité des personnes en droit romain et droit français..suivi d'un commentaire de la loi portant abolition de la mort civile, Paris 1855.

Imbert, Jean
Enchiridion ou brief recueil du droict escrit gardé et observé ou abrogé en France.., nouv.ed., Paris 1612.

La pratique judiciaire, tant civile que criminelle, recevée et observée par tout le Royaume de France, nouv.ed., Paris 1612.

Innocentius Papa IV
Apparatus..super V libris Decretalium..cum summariis Pauli Roselli.., Lugduni 1540.

Jenull, Sebastian
Das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt, Bd.I, 2.Aufl., Graetz 1820.

Journal du Palais. Répertoire général, contenant la jurisprudence de 1791 à 185o.., Vol.IX, Paris 185o.

Jousse, Daniel
Traité de la justice criminelle de France, 2 Vol., Paris 1771.

Kaser, Max
Das römische Privatrecht, in: Handbuch der Altertumswissenschaft begründet von Iwan v. Müller, erweitert von Walter Otto, fortgeführt von Herrmann Bengtson, 1o.Abt., 3.Teil, 3.Band Erster Abschnitt und Zweiter Abschnitt, München 1955,1959.

Kleinschrod, Gallus Aloys
Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die kurpfalzbaierischen Staaten, München 18o2.

Über den bürgerlichen Tod als Criminalstrafe, Neues Archiv des Criminalrechts, Bd.II(1818) S.65-84.

Kreittmayr, Wigulaeus Xaver Aloys von
Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum bavaricum civilem, worin derselbe sowohl mit dem gemein - als ehemalig Baierischen Landrechte genau kollationiert, neue unveränderte Aufl., München 1821.

Kress, Johann Paul
Commentatio succincta in Constitutionem Caroli V Imperatoris, 5.ed., Hanoverae 176o.

Landry, Ch. Abbé
La mort civile des réligieux dans l'ancien droit français, Paris 19oo.

Lassaulx, Franz
Codex Napoleon, dargestellt und kommentiert, Bd.I, Koblenz 18o9.

le Brun, Denis
Traité des successions divisé en quatre livres.. avec de nouvelles décisions et des remarques critiques par Maître François-Bernard Espiard de Saux, nouv.ed., Paris 1775.

Li livres de Jostice et de Plet, publ.par Rapetti, Paris 185o.

Locré, Jean Guillaume Baron de
Esprit de Code Napoleon tiré de la discussion.. Vol.I, Paris an XIV.

La législation civile, commerciale et criminelle de la France, Vol.XXIX (Code pénal), Paris 1831.

Loisel, Antoine
Institutes coutumières, avec de notes nouvelles publ. par M.Eusèbe de Laurière, 2 Vol., Paris 1710.

Lottner, Leitner und Marquardt
Sammlung der für die königlich preußische Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerialreskripte etc., 12 Bde., Berlin 1834-1865.

Louet, Georges
Recueil d'anciens notables arrests donnez en la Cour de Parlement de Paris..corrigé et augmenté..par M.Julien Brodeau, 8.ed., Paris 1627.

Louis, Eugène
Des effets de la "professio monastica" quant aux droits du patrimoine, Thèse Paris 1896.

Loyseau, Charles
Les Oeuvres de Maistre Charles Loyseau.. contenant les cinq livres du droit des Offices, les Traitez des Seigneuries, des Ordres et simples Dignitez, du Déguerpissement et Délaissement par Hypothèque, de la Garantie des Rentes, et des Abus de Justices de Village, nouv.ed., Paris 1678.

Maleville, Jacques de
Analyse raisonnée de la discussion du Code civil au Conseil d'Etat, Vol.I, 2.ed., Paris 1807.

Marcadé, Victor
Elémens du droit civil français, Vol.I, 3.ed., Paris 1847.

Marnier, Ange Ignace
Etablissements et Coutumes, Assises et Arrêts de l'Echiquier de Normandie au XIII^{e} siècle (1207 à 1245), Paris 1839.

Masuerius, Ioannis (Masuer,Jean)
Masuerii iurisconsulti Galli..practica forensis denuo castigatius quam antehac unquam recenter edita.., Francoforti ad Moenum 1573.

Merlin, Philippe Antoine Comte de
Recueil alphabétique de questions de droit, Vol.X, 4.ed., Bruxelles 1829.

Répertoire universel et raisonné de juris= prudence, Vol.XX, 5.ed., Bruxelles 1827.

Mitteis, Heinrich
Deutsches Privatrecht. Ein Studienbuch. Neubearbeitet von Heinz Lieberich, 4.Aufl., München und Berlin 1963.

Mittermaier, Carl Josef Anton
Über den neuesten Zustand der Strafgesetz=gebung mit vorzüglicher Rücksicht auf den von Livingstone bearbeiteten Code.., Neues Archiv des Criminalrechts, Bd.XII (1831) S.173 f.

Molinaeus, Carolus (Du Moulin, Charles)
Caroli Molinaei, Franciae et Germaniae celeberrimi Iurisconsulti..omnia quae extant opera
Vol.I.II : Ius Gallicum
Vol.III : Ius Romanum
Vol.IV,V : Ius Canonicum
nov.ed., Parisiis 1681.

Molinier, Victor
Observations sur la proposition d'abolir la mort civile, Revue de droit français et étranger, Vol.VII(1850) p.370 sq., 480 sq.

Mommsen, Theodor
Römisches Strafrecht, in: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft hrsg.von Karl Binding Abt.I Teil IV, Leipzig 1899.

Moy, Ernst von
Von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disziplin, Landshut 1830.

Mühlenbruch, Christian Friedrich
Lehrbuch des Pandectenrechts, Teil I, 3.Aufl., Halle 1839.

Muyart de Vouglans, Pierre François
Institutes au droit criminel ou principes généraux sur ces matières..avec un traité particulier des crimes, Paris 1757.

Instruction criminelle suivant les lois et ordonnances du Royaume, Paris 1767.

Les lois criminelles de France dans leur ordre naturel, Paris 1780.

Oersted, Anders Sandoe
Abhandlungen aus dem Gebiete der Moral und der Gesetzgebungsphilosophie
Bd.I : Ausführliche Prüfung des neuen Entwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, Kopenhagen 1823.

Bd.II: Neuer Beitrag zu den Verhandlungen über Gegenstände der Strafgesetzgebung in einer Rechtfertigung meiner Critik des neuen Bayerischen Entwurfs, Kopenhagen 1826.

Les Pandectes françaises ou recueil complet de toutes les lois en vigueur, publ. par Riffe-Caubray et Delaporte, Vol.II (Code civil), Paris 1803.

Papa, Guido (Pape, Guy)
Consiliorum Guidonis Papae..volumen integrum.., nov.ed., Francoforti ad Moenum 1574.

Decisiones Guidonis Papae..ex prototypo Matthaei Antoniani..genuinae integritati restitutae, nov.ed., Francoforti ad Moenum 1591.

Papon, Jean
Recueil d'arrests notables des cours souveraines de France, nouv.ed., Paris 1606.

Pastoret, Claude Emanuel Joseph
Des lois pénales, 2 Vol., Paris 1790.

Pothier, Robert Joseph
Traité des personnes. Oeuvres posthumes, Vol.II, Paris 1778.

Procès des derniers ministres du Roi Charles X, Hamburg 1831.

Procès-verbal des conférences tenues par ordre du Roi pour l'examen des articles de l'Ordonnance civile du mois d'avril 1667 et de l'Ordonnance criminelle du mois d'août 1670, nouv.ed., Paris 1709.

Procès-verbaux du Conseil d'Etat contenant la discussion du projet de Code civil, Vol.I,II, Paris an XII.

Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'la Révolution de 1789 par MM. Isambert, Decrusy et Taillandier, 29 Vol., Paris 1821-1833.

Recueil général des lois et des arrêts, fondé par M.Sirey
1.série 1791 à 1830, rédigé sur l'ancien Recueil général par L.M.Devilleneuve et A.A.Carette;
2.Série 1831 à 1864, rédigé par L.M.Devilleneuve et A.A.Carette.

Richer, François
Traité de la mort civile, Paris 1755.

Robespierre, Maximilien
Discours sur les peines infamantes, in:
Oeuvres complètes de Maximilien Robespierre par Emile Lesueur et Eugène Déprez, Part.I Vol.I (Les oeuvres littéraires en prose et en vers), Paris 1912.

Rossi, Pellegrino
Traité de droit pénal, Bruxelles 1835.

Savigny, Friedrich Carl von
System des heutigen römischen Rechts, Bd.I,II, Berlin 184o.

Schmid
Kritische Einleitung in das gesamte Recht des französischen Reiches, Bd.I, Hildburghausen 18o8.

Schulte, Johann Friedrich
Handbuch des katholischen Eherechts, Gießen 1855.

Serpillon, François
Code criminel ou commentaire sur l'ordonnance de 167o, 2 Vol., nouv.ed., Lyon 1784.

Spies, Friedrich von
Kritik der Schrift des dänischen Staatsrats Dr. Oersted über den Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Landshut 1825.

Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Strafgesetzbuche, 2.Aufl., Bamberg 1839.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituierenden Nationalversammlung, hrsg. von Franz Wigard, Bd.II,V, Frankfurt 1848.

Strauss, Godofredus
Tractatio de civiliter mortuis, Vitebergae 1691.

Sturm, Ioannis Ioachimus Gotthardus
Biga meditationum iuridicarum
I : De observanda charitate christiana erga delinquentes et ad mortem condemnatos
II: De testamentis ad mortem condemnatorum
Diss., Rostock et Wismar 1755.

Taisand, Pierre
Coutume générale des pays et duché de Bourgogne, nouv.ed., Dijon 1747.

Thilo, Wilhelm
Die Strafgesetzgebung des Großherzogtums Baden, 2 Bde., Karlsruhe 1845.

Tittmann, Carl August
Handbuch des gemeinen peinlichen deutschen Rechts, Teil IV, Halle 181o.

Toullier, Charles Bonaventure
Le droit civil français suivant l'ordre du Code, Vol.I, 3.ed., Paris 1821.

Valin, René Josué
Nouveau commentaire sur la Coutume de La Rochelle et du pays d'Aunis, 3 Vol., la Rochelle 1756.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte), 1849 (XIV.Landtag) Bd.I, dto. 2.Beilagenband, München 1849.

Verhandlungen der Kammer der Reichsräte, 1849 (XIV.Landtag) 1.Beilagenband, München 1849.

Viollet, Paul
Histoire du droit civil français, 3.ed., Paris 19o5.

Wächter, Karl Georg von
Erläuterungen und Erörterungen das königlich württembergische Gesetz über die privat= rechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen betreffend, Heidelberg 184o.

Walter, Ferdinand
Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen, 8.Aufl., Bonn 1839.

Warnkönig, Leopold August und Stein, Lorenz
Französische Staats- und Rechtsgeschichte
Bd.II : Geschichte der Rechtsquellen und des Privatrechts von L.A. und Th.A.Warnkönig
Bd.III: Geschichte des Strafrechts und des Prozesses von L.Stein
2.Ausgabe, Basel 1875.

Zachariä, Karl Salomo
Handbuch des französischen Civilrechts, Bd.I, 3.Aufl., Heidelberg 1827.

Zeiller, Franz Edler von
Gibt es nach österreichischen Gesetzen einen bürgerlichen Tod?, Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde, 1826 S.161-175.

Zeumer, Karl
Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 19o7.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aaO.	am angegebenen Orte
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1.VI.1811
ACrR	Archiv des Criminalrechts
AH	Appellationshof
arr.	arrêt
art.	article
Auth.	Authentik
Bd.	Band
BdR	Bourdot de Richebourg, Nouveau coutumier général, ou corps complet des coutumes générales et particu=lières de France, Paris 1724
b.T.	bürgerlicher Tod
C.	Codex Iustinianus
cap.	capitularium
Cc	Code civil vom 21.III.18o4
CCC	Constitutio Criminalis Carolina von 1532
Ccom	Code de commerce vom 28.VIII.18o7
c.; chap.	caput; chapitre
Cic	Code d'instruction criminelle vom 27.XI.18o8
CN	Code Napoléon (= Code civil)
col.	columna
cout.	coutume
Cp	Code pénal vom 12.II.181o
Cpc	Code de procédure civile vom 24.IV.18o6
Cpp	Code de procédure pénale vom 31.XII.1957
CT	Codex Theodosianus
D.	Digesta
dict.	dictionnaire
Duvergier	Collection complète des Lois, Ordonnances, Réglemens, Avis du Conseil d'Etat..de 1788 à 1878, par M. J.B.Duvergier.

ed.	editio; édition
Fenet	Recueil complet des travaux préparatoires du Code civil par M.Fenet, Paris 1836
Ghzt.	Großherzogtum
Hdb.	Handbuch
Hzt.	Herzogtum
Inst.	Institutiones
i.S.	im Sinne
Jhd.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
KGH	Kassationsgerichtshof
Kgr.	Königreich
lib.; liv.	liber; livre
m.c.	mort civile
MGH Cap.	Monumenta Germaniae Historica; Capitularia Regum Francorum.
n.	nota; note
N.	Novellae
NACrR	Neues Archiv des Criminalrechts
NF	Neue Folge
n°	numéro
nov.ed.	nova editio
nouv.ed.	nouvelle édition
ord.	ordonnance
p.	pagina; page
part.	partie
publ.	publié(e)
qu.	quaestio
rec.	recueil
rec.gén.	Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la Révolution de 1789 par MM Isambert, Decrusy et Taillandier, Paris 1821-33.
Reg.Bl.	Regierungsblatt
RGB	Reichsgesetzblatt (Österreich)
RGBl.	Reichsgesetzblatt

S.	Seite
sect.	sectio; section
Sirey,Rec.	Recueil général des lois et des arrêts fondé par M.Sirey : 1.série de 1791 à 1830 2.série de 1831 à 1864
s.o.	siehe oben
sq.	sequens, -tes
StGB	Strafgesetzbuch
s.u.	siehe unten
t.	tomus; tome
tit.	titulus; titre
TS	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
vgl.	vergleiche
vol.	volumen; volume

GLIEDERUNG.

Über den bürgerlichen Tod als Straffolge.

Vorbemerkung. (S.1,2).

1.Kapitel: Die altfranzösische mort civile. (S.3-58).

1) Alter und Herkunft der mort civile. (S.3-42).

a) Ansichten über Alter und Herkunft der mort civile in der zeitgenössischen und rechtshistorischen Literatur. (S.3-6).

b) Gebrauch des Ausdrucks mort civile in den Quellen des 15./16.Jahrhunderts. (S.6-16).

c) Die mort civile in den Quellen des 17./18.Jahrhunderts. (S.16-23).

d) Kritik der genannten Literaturmeinungen und eigene Ansicht über Alter und Herkunft der mort civile. (S.24-42).

aa) Mort civile - ein später Ausläufer der germanischen Friedlosigkeit ? (S.24-32).

bb) Einflüsse der Exkommunikation und der römischen infamia. (S.32-33).

cc) Verhältnis zur deportatio und zur servitus poenae. (S.33-35).

dd) Eigene Ansicht über die Herkunft der mort civile. (S.35-42).

2) Beschreibung der mort civile des späten 17. und des 18.Jahrhunderts. (S.42-48).

a) Voraussetzungen der mort civile. (S.42-46).

b) Wirkungen der mort civile. (S.46-48).

c) Ende der mort civile. (S.48).

3) Wandlungen der mort civile im 18.Jahrhundert. (S.48-51).

4) Die mort civile in den Gesetzen der Revolutionszeit. (S.52-58)

a) Kein Fortgelten im allgemeinen Strafrecht. (S.52-54).

b) Verwendung in den Gesetzen gegen die Emigranten. (S.54-58).

2.Kapitel: Der bürgerliche Tod des Code civil. (S.59-78).

1) Entstehungsgeschichte des Gesetzes über den Genuß und den Entzug der bürgerlichen Rechte. (S.59-66).

a) Vorarbeiten bis zur Rücknahme des ersten Regierungsentwurfs am 13.niv.an X (3.I.1802). (S.59-65).

b) Weitere Vorarbeiten bis zur Verkündung des Gesetzes am 27.vent.an XI (18.III.1803). (S.65,66).

2) Kennzeichnung des bürgerlichen Todes nach Code civil. (S.67-73).

a) Die Regelung der Artikel 22-33 Cc und anderer Vorschriften der französischen Gesetzbücher. (S.67-71).

b) Verständnis des bürgerlichen Todes im damaligen juristischen Schrifttum. (S.71-73).

3) Milderungen des bürgerlichen Todes durch die Gerichte. (S.73,75).

4) Einführung des bürgerlichen Todes nach Code civil in anderen Staaten. (S.75-78).

a) Einführung als Bestandteil der übernommenen französischen Gesetzbücher. (S.75-77).

b) Nachbildungen ohne Übernahme des Code civil oder des Code pénal. (S.77,78).

3.Kapitel: Der bürgerliche Tod des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813. (S.79-88).

1) Zur Frage, ob es in Deutschland im 17./18.Jahrhundert ein der französischen mort civile vergleichbares Institut gegeben hat. (S.79-83).

a) Gebrauch und Bedeutung des Ausdrucks "mors civilis". (S.79-80).

b) Vergleichbarkeit einiger Strafen mit der französischen mort civile. (S.80-83).

2) Motive für die Einführung des bürgerlichen Todes in das bayerische Strafgesetzbuch. (S.84,85).

3) Gestalt und Häufigkeit des bürgerlichen Todes im bayerischen Strafgesetzbuch. (S.85-87).

4) Einführung des bayerischen bürgerlichen Todes in anderen deutschen Bundesstaaten. (S.87,88).

4.Kapitel: Über die zeitgenössische Kritik des bürgerlichen Todes. (S.89-98).

1) Diskussionen über die Beibehaltung des bürgerlichen Todes in der juristischen Literatur. (S.89-95).

2) Ruf nach Abschaffung des bürgerlichen Todes in sonstigen Publikationen. (S.95-98).

5.Kapitel: Die Abschaffung des bürgerlichen Todes. (S.99-107).

1) Probleme der Abschaffung. (S.99-104).

a) Erforderlichkeit gleichzeitiger Neufassung zivil- und strafrechtlicher Bestimmungen. (S.100).

b) Mängel der Surrogate. (S.100-103).

c) Restitution der bereits Verurteilten. (S.104).

2) Die einzelnen Aufhebungsgesetze. (S.104-107).

Anhang: Texte (S.I - III).

ÜBER DEN BÜRGERLICHEN TOD ALS STRAFFOLGE.

Vorbemerkung.

Gegenstand dieser Arbeit ist der bürgerliche Tod als Folge strafgerichtlicher Verurteilungen, also der s t r a f = w e i s e Entzug aller bürgerlichen Rechte. Ausgeschlossen von der Betrachtung bleibt damit der sogenannte Klostertod, der auf der f r e i w i l l i g e n Aufgabe bürgerlicher Rechte durch Ablegung insbesondere des Armutsgelübdes beruht [1].

Auch hinsichtlich des strafweisen Rechtsverlusts ist das Thema, wie seine einengende Fassung andeutet, begrenzt. Es soll hier nämlich nicht versucht werden, den Gedanken einer Eliminierung des physisch fortlebenden Verbrechers aus der Gesellschaft in verschiedenen Instituten unterschiedlicher Rechtsordnungen zu verfolgen. Vielmehr ist die Geschichte eines einzelnen, vielfältig gestalteten, dem Namen nach aber einheitlichen Instituts darzustellen, das im 17. Jahrhundert in Frankreich entstand und dort sowie in einigen deutschen Bundesstaaten bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts gegolten hat.

Bei der Schilderung des Instituts mort civile soll der Frage nach seiner Herkunft und Entstehung in dieser rechtsgeschichtlichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Daneben wird vornehmlich auf den juristischen Begriff, insbesondere auf den Widerstreit der Konzeption des Bürgerrechtsverlusts mit der des Todes vor dem Gesetz, einzugehen sein. Auf die Wiedergabe mancher Einzelheiten über Voraussetzungen und Wirkungen der mort civile muß dagegen verzichtet werden. Das kann jedoch umso eher geschehen, als gerade hierüber ein umfangreiches Schrifttum der zeitgenössischen französischen Autoren vorliegt [2].

---

1) Einige kurze Bemerkungen zum Ziviltod der Klostergeistlichen in Frankreich unten 1 d dd) S. 39,40.

2) Zur altfranzösischen mort civile insbesondere Richer, Traité de la mort civile, 1755. - Zum bürgerlichen Tod des Code civil vornehmlich die Lehrbücher von Delvincourt, Demolombe, Marcadé und Toullier sowie die Repertorien von Merlin und Dalloz.

Die Arbeit ist in 5 Kapitel gegliedert. In den Kapiteln 1 - 3 sollen die altfranzösische mort civile, der bürgerliche Tod des Code civil sowie der des bayerischen Strafgesetz= buches vom Jahre 1813 geschildert werden. Das 4. Kapitel ist der zeitgenössischen Kritik des bürgerlichen Todes ge= widmet. Am Schlusse wird seine allmähliche Abschaffung um die Mitte des 19. Jahrhunderts dargestellt.

1. Kapitel: Die altfranzösische mort civile.

Schon die Tatsache, daß Art.22-33 Code civil (Cc) [2a] zwar Eintritt und Wirkungen des bürgerlichen Todes (b.T.) recht ausführlich regeln, seinen Begriff jedoch voraussetzen, läßt erkennen, daß es sich hier nicht um eine Erfindung der Schöpfer dieses Gesetzbuchs handelt. Sie haben vielmehr ein Institut übernommen, das in Frankreich als mort civile (m.c.) durch die Wissenschaft, den Gerichtsgebrauch und einzelnen Ordonnanzen im Verlaufe von Jahrhunderten herausgebildet worden war. Um den Begriff des b.T. nach neuerem französischen Recht richtig zu bestimmen, muß man daher nicht nur die Vorschriften des Code civil und des Code pénal, sondern auch Herkunft und Entwicklung der vorrevolutionären m.c. betrachten.

1.) Alter und Herkunft der mort civile.

Eine eigene, den Art.22-33 Cc vergleichbare Kodifizierung hat der b.T. als Folge strafgerichtlicher Verurteilungen im vorrevolutionären französischen Recht nicht erfahren. Nur ganz vereinzelt finden sich in Coutumes und königlichen Ordonnanzen Bestimmungen, in denen seiner bei der Regelung zivilrechtlicher oder strafprozessualer Fragen ausdrücklich gedacht wird. Weiter als bis in das 16. Jahrhundert reichen diese gesetzlichen Zeugnisse nicht zurück.

In der juristischen Literatur wird die Frage nach Herkunft und Alter der m.c. als Straffolge, soweit überhaupt, recht unterschiedlich beantwortet.

a.) Ansichten über Alter und Herkunft der mort civile in der zeitgenössischen und rechtshistorischen Literatur.

Französische Autoren des späten 17. und des 18. Jahrhunderts, die auf die m.c. zu sprechen kommen, stellen - ihrer durchweg unhistorischen Darstellungsweise entsprechend - die Frage nach der Herkunft nicht. Freilich wird bei der Schilderung der m.c. regelmäßig auf Institute des römischen Rechts, vor allem auf die deportatio und die servitus

---

2a) Text auszugsweise im Anhang, S.I.

poenae [2b], Bezug genommen. Die hieran mitunter geknüpften Erörterungen sind jedoch keine rechtsgeschichtlichen, sondern aktuell/dogmatische. Man bemüht sich, aus dem zumindest mit der aktuellen Autorität einer ratio scripta ausgestatteten römischen Recht [3] Argumente für die Entscheidung von Streitfragen über die Wirkungen der zeitgenössischen m.c. herzuleiten. Über die Herkunft des b.T. als Straffolge läßt sich aus solchen rein dogmatischen Untersuchungen kaum etwas entnehmen.

Die Schöpfer und Kommentatoren des Code civil beschränken sich neben Hinweisen auf den vorrevolutionären Rechtszustand [4] auf Vergleiche, insbesondere mit der capitis deminutio. Für sie ist die m.c. des 17./18. Jahrhunderts ja selbst bereits Geschichte.

Die Monographien Humberts [5] und Hanins [6] über die Folgen strafgerichtlicher Verurteilungen sind in erster Linie dogmatische Schriften. Capitis deminutio, infamia und mort

---

2b) d.h. den Verlust von Freiheit und Bürgerrecht nach Verurteilungen zum Tod, zum Tierkampf (ad bestias) oder zur lebenslänglichen Zwangsarbeit in Bergwerken, Kalk- und Schwefelgruben (in metallum vel opus metalli, in calcarium vel sulpurarium); vgl. D.28 3 6 6, D.48 19 17 pr., D.48 19 8 10.

3) Zum unterschiedlichen Geltungsgrad des bereits vielfältig modifizierten römischen Rechts in Frankreich während der letzten drei Jahrhunderte vor der Revolution (coutume générale in den Provinzen des droit écrit; raison écrite oder, bei nationalrechtlicher Anordnung, droit supplétif in den Provinzen des droit coutumier) vgl. Chénon, Hist. gén.,1929, Vol.II n°409 (p.329-334).

4) so insbesondere auch Delaporte und Riffe-Caubray in dem Handbuch der Quellen der französischen Gesetzbücher, den Pandectes françaises, 1803,Vol.II p. 161 sq.

5) Des conséquences des condamnations pénales relativement à la capacité des personnes, 1855; zur altfranzösischen m.c. insbesondere n°197-203 (p.189-200), n°342-349 (p. 371-377), n°377-385 (p.401-408).

6) Des conséquences des condamnations pénales relativement à la capacité des personnes,1848; zur altfranzösischen m.c. vornehmlich n°119,120 (p.84-88), n°130-170 (p.95-129), n°175-223 (p.132-168).

civile werden sorgfältig beschrieben und verglichen [7].

Zur geschichtlichen Herkunft meint Du Boys [8], der eine Ordonnanz aus dem Jahre 1556 zitiert, die mort civile erinnere an die germanische Friedlosigkeit. Dagegen hält sie Molinier [9] unter Hinweis auf v.Savigny [10] für die Anwendung einer mißverstandenen capitis deminutio maxima und media [11].

In der deutschen rechtsgeschichtlichen Literatur bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Herkunft des bürgerlichen Todes.

Lorenz Stein [12] vertritt, allerdings ohne Begründung, die Ansicht, die m.c. als Straffolge sei zum Teil aus den Bestimmungen des Lehnsrechts über den Verlust der réponse en court, zum Teil aus dem römischen Begriffe der infames und der damnatio in metallum entstanden. Er zitiert neben Autoren des 18. Jahrhunderts die schon erwähnte Ordonnanz aus dem Jahre 1556.

Nach Leopold und Theodor Warnkönig [13] hat sich der b.T. zunächst an die alte Friedlosigkeit (ban, bannition) angeschlossen. Sehr alt könne das Institut nicht sein, da man die Entstehung seines wesentlich juristischen Begriffs notwendig der Wissenschaft zuschreiben müsse. Begründet wird diese Auffassung mit dem Hinweis auf einige Stellen bei Beaumanoir und im Etablissement de la Normandie, vor allem

---

7) Auch Henri Beaune schildert in seinem Droit coutumier français. La condition des personnes, 1882, p. 181-195 nur den vorrevolutionären Rechtszustand.

8) Histoire du droit criminel de la France, 1874, Vol.II p.46-48.

9) Observations sur la proposition d'abolir la mort civile, Revue de droit français et étranger,VII (1850) p.370 (373-383).

10) vgl. System,1840,Bd.II §75 (S.151).

11) Der bei Zachariä,Hdb.des franz.Civilrechts,6.Aufl.1874, Bd.I §164 (S.400) erwähnte Traité de la mort civile en France (1843) des Berner Professors Achille Renaud war mir nicht zugänglich.

12) Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsschichte, 2.Aufl.1875,Bd.III,S.616,617.

13) aaO.,Bd.II,S.196-199.

aber mit dem Bemerken, der b.T. sei noch in Art. 29 Tit.XVII der Ordonnance criminelle vom Jahre 1670 [14] als Kontumazialstrafe verhängt worden.

Hübner [15] teilt die Ansicht, der b.T. sei aus der germanischen Friedlosigkeit hervorgegangen. Mit ihren Nachwirkungen hätten sich Einflüsse der römischen capitis deminutio und infamia sowie der kanonischen Exkommunikation verbunden. Noch in der Ordonnance criminelle von 1670 werde der b.T. völlig in alter Weise als Folge der Kontumaz verhängt.

Eichhorn [16] differenziert. Das Institut sei zunächst dem römischen Rechte entnommen. Bei dem b.T. als Folge von Kontumazialurteilen handele es sich jedoch in Wirklichkeit um die alte Ächtung, auf die man Grundsätze des römischen Rechts übertragen habe.

Eine Stellungnahme zu diesen unterschiedlichen Literaturmeinungen setzt eine Untersuchung der Quellen - der einschlägigen vorrevolutionären Gesetze, wie des damaligen juristischen Schrifttums - voraus.

b.) Gebrauch des Ausdrucks mort civile in den Quellen des 15./16.Jahrhunderts.

Betrachten wir zunächst die schon mehrfach genannte Ordonnanz vom Dezember 1556. Es handelt sich hier um ein Edikt des König Heinrich II [17], wonach zur Verbannung verurteilte Verbrecher künftig nach Korsika deportiert werden sollen. Im Vorspruch wird ausgeführt, daß man einerseits auf der von den Genuesen befreiten Insel Festungsbauarbeiter benötigt und zum anderen "..plusieurs malfaicteurs et délinquans...

---

14) Recueil général des anciennes lois françaises (Rec.gén.) XVIII 410; Text s.u.1 d aa) S.29.

15) Grundzüge des deutschen Privatrechts,5.Aufl.1930, S.56,57; ebenso Mitteis-Lieberich,Deutsches Privatrecht, 4.Aufl.1963,Kap.1o I 4b (S.31). - Otto v. Gierke beschränkt sich auf die Feststellung, daß nach dem Verschwinden der Friedlosigkeit im französischen Recht die Strafe des bürgerlichen Todes ausgebildet worden sei (Deutsches Privatrecht,Bd.I,1895,§42 S.364).

16) Referat über die Frage der Einführung des bürgerlichen Todes in Preußen vom 4.II.1840,S.13,20.

17) Rec.gén.XIII 467-69.

condamnés les uns à mort civile confinés en quelque lieu de nostre royaume, autres bannis perpétuellement d'icelui..." oftmals entweichen oder zurückkehren und dann noch schlimmere Verbrechen begehen als zuvor. Deshalb wird nunmehr angeordnet, "que ceux qui seront trouvés... atteints et convaincus de cas méritant mort civile ou d'être confinés, bannis perpétuellement ou à tems de notredit royaume seront condamnés..... à nous aller servir en ladite île de Corse à toujours ou à tems...". Mit mort civile wird in diesem Edikt also das confinement als ein Sonderfall des banissement bezeichnet. Die m.c. ist nicht etwa eine Straffolge, sondern die Prinzipalstrafe selbst - hier: die Konfination.

In der nationalrechtlichen französischen Literatur des 15./16.Jahrhunderts werden mit m.c. ebenfalls Prinzipalstrafen bezeichnet.

So unterscheidet Jean Duret in seinem Traicté des peines et des amendes [18] die peines capitales von den peines non capitales. Kapitalstrafen sind mort naturelle und mort civile. Unter m.c. versteht er unter Hinweis auf einige Digestenstellen [19] das der deportatio nachgebildete bannissement perpétuel seiner Zeit. Zu diesem bannissement perpétuel zählen auch die nur gegen Kleriker verhängte relegation perpétuelle sowie das prison perpétuel, weil auch hier der Verurteilte für immer von seinen Mitbürgern getrennt wird und daher seine "droits de cité" nicht mehr gebrauchen kann.

Als Name für Kapitalstrafen, die nicht zum Tode führen, wird m.c. auch von Papon in seinem Recueil des notables arrests [20] verwendet.

Der gleiche Sprachgebrauch findet sich bereits im 15.Jahrhundert in Jean Masuers Practica forensis [21].

---

18) 2.ed.,Lyon 1583,Division des peines criminelles et civiles, p.2 b

19) D.2 11 4 pr.;37 1 13;37 14 10;48 19 2 pr.; 48 1 2; 50 16 10³.

20) nouv.ed.1607; Liv.XXIV Tit.X Art.1 (p.1347,1348).

21) nov.ed.1573; Tit.XXXVIII n.11,36 (p.191,194).

Coquille definiert, "mort civile est bannissement perpetuel, ou condamnation à oeuvres publiques à toujours, ou condamnation de prison perpetuel, ou retrusion à perpetuité en un Monastere" [22]. Gerechtfertigt wird die gemeinsame Bezeichnung mit dem Hinweis, daß all diese nicht zum Tode führenden Kapitalstrafen den Verlust der "droits de cité" bewirken [23] und daher, soweit es die örtliche Coutume - abweichend vom iustinianischen Recht [24] - gestattet, Konfiskation zur Folge haben. Dagegen ist eine nur zeitliche Verbannung keine m.c. [25], eben weil sie die droits de cité ebenso unberührt läßt, wie eine - im Gegensatz zur deportatio auch auf Zeit verhängte - römische relegatio die Civität [26].

Der Ausdruck mors civilis/mort civile wird zu jener Zeit aber nicht nur als wissenschaftlicher Name bestimmter Kapitalstrafen, sondern auch noch in anderen Bedeutungen gebraucht.

Den Eintritt in ein Kloster (ingressio in monasterium) bzw. das Ablegen der Armuts-, Keuschheits- und Gehorsamsgelübde (professio monastica) bezeichnen Guy Pape [27] im 15. und

---

22) Institutions, Des droits de Justice en commun; Oeuvres, nouv.ed.1703,T.II p.10(d). - Ebenso in Cout.de Niv., Chap.I Art.15 note; Oeuvres,T.II p.18, wo als weiterer Fall der m.c. noch die galéres perpétuelles angeführt werden.

23) Cout.de Niv.,Chap.II Art.1 note; Oeuvres,T.II p.28, "Le banny perd le droict de cité, et les autres perdent la liberté,et par consequent le droict de cité...qui fait qui ne sont capables pour tenir et posseder aucuns biens". Hingewiesen wird in diesem Zusammenhange auf D.4 5 2 pr.; 4 5 7 3; 32 1 2.

24) vgl.Nov.17 12 i.Verb.Nov.134 13 2,3, wonach, soweit ein Ehegatte oder Verwandte vorhanden sind, das Vermögen nur noch bei Verurteilung wegen crimen laesae maiestatis konfisziert wird.

25) Ordonnances du Roi Henry (III)-Chap.de la Justice-Art.200 note; Oeuvres,T.I p.525.

26) Charondas, Observations, "banni";nouv.ed.1637,p.8,9 unter Hinweis auf D.48 22 (insbes.tit. 7 2,3).

27) Decisiones, Quaest.547 n.1-4 (Clementina fi.de procur. (c.4 Clem.I 10) an habeat locum in mortuo civiliter); nov.ed.1591,p.337.

Du Moulin [28] im 16.Jahrhundert als mors civilis [29]. Der durch die professio monastica herbeigeführte Rechtszustand des réligieux profès wird dagegen erst seit dem 17. Jahrhundert mort civile genannt [30]. Vorher sprechen die Autoren nur bildhaft davon, der Klostergeistliche sei der Welt abgestorben (mundo mortuus) [31]. Man könne ihn nicht mehr für einen Menschen halten [32].

Nur ganz vereinzelt wird der Ausdruck mors civilis in zwei weiteren Bedeutungen verwendet.

Die Exkommunikation ist nach Ansicht Guy Papes ein bürgerlicher Tod [27]. Er unterscheidet unter Bezugnahme auf die capitis deminutio drei Arten von mort civile. Bei der ersten würden Civität und Freiheit, bei der zweiten nur die Civität genommen. Durch die dritte Art gingen das "velle et nolle", die Fähigkeit zu den "actus civiles" trotz Fortbestands von Civität und Freiheit verloren. Das geschehe bei Eintritt in ein Kloster und bei der Exkommunikation.

Bloße Inkompatibilitätsfälle werden von Du Moulin - neben der professio monastica und den nicht zum Tode führenden Kapitalstrafen - als mors civilis bezeichnet. So erklärt er etwa einen Kleriker, der sich verheiratet, bezüglich seiner Pfründe für bürgerlich tot [33]. Erwerbe ein Kleriker eine mit seiner bisherigen unvereinbare weitere Pfründe, so sei er hinsichtlich der bisherigen bürgerlich tot und müsse da-

---

28) etwa in seinem Commentarius analyticus in Regulas cancellariae Romanae,ad Reg.34 (De publicandis resignationibus) n.81,104;Opera,nov.ed.1681,Vol.V p.99 (col.1),p.101 (col.2).

29) bei Masuer, Imbert, Coquille, Loisel, Louet und Charondas findet sich dieser Sprachgebrauch nicht.

30) dazu noch unten 1 d dd) S.40.

31) Louet, Recueil,R 42;8.ed.1627,p.795. - "Les religieux.. sont tenus pour mort deslors leur profession", sagt Loisel,Inst.Cout.,Vol.I,Liv.II Tit.V Reg.29;nouv.ed. 1710,p.447,448.

32) Charondas,Coust.de Paris,Tit.I Art.1 note;3.ed.1603, p.2b.

33) Commentarius analyticus in Regulas cancellariae Romanae, ad Reg.18 (De infirmis resignantibus) n.351,366;Opera, Vol.V p.64 (col.1),p.66(col.2).

her auf sie verzichten [33]. Angesichts dieser Vielzahl mög=licher Ursachen nennt Du Moulin seinen obitus civilis dann freilich selbst "..variantissimus, incertus, dubius, informis et confusus..." [34].

Übernommen wurde der Ausdruck mort civile, wie Hinweise der französischen Autoren etwa auf Bartolus verdeutlichen, von den oberitalienischen Bearbeitern der iustinianischen Kodifikation. Sie hatten mit mors civilis die ingressio in monasterium [35], vor allem aber die deportatio [36] und die servitus poenae [37] bezeichnet [38].

---

33) Commentarius analyticus in Regulas concellariae Romanae, ad Reg.18 (De infirmis resignantibus) n.351,366;Opera, Vol.V p.64 (col.1),p.66(col.2).

34) ebd.,ad Reg.34 (De publicandis resignationibus) n.111; Opera,Vol.V p.102 (col.2).

35) Baldus zu C.1 3 54 n.8,Praelect.in III Cod.prior.lib., ed.Lugduni 1551,p.51 (Mors civilis an aequiparatur naturali ?); ferner Bartolus zu C.1 2 13 in Verbindung mit der Authentik "ingressi",Repetitio n.4o,41,Com.in prim. part.Cod.,ed.Aug.Taurinorum 1589,p.2ob.

36) So in der dem Accursius zugeschriebenen glossa "mortes" zu Nov.84 1 pr.i.fi.,Lib.Auth.,Col.VI Tit.XII,ed. Venetiis 1592,col.8o1,wo zu den "..repentinae mortes.." erläutert wird,"..mortes sunt enim duae,naturalis et civilis,ut deportatio". - Gl."aquae et ignis" zu D.28 2 29 5,Infort.,ed.Venetiis 1592,col.456,wonach an die Stelle der aquae et ignis interdictio die deportatio getreten ist,"quae est mors civilis". - Vgl.noch Baldus zu D.24 3 42 pr.,Com.ad Infort.,ed.Lugduni 1551,p.13.

37) Gl."morte" zu D.2 11 4 pr.,Dig.vet.,ed.Venetiis 1592, col.211,wo die Stelle "qui morte..coercitus" mit "sc. naturali vel civili,ut servus poenae" interpretiert wird. - Bartolus erläutert in seinem Com.in prim.Cod. part.,ed.Aug.Taurinorum 1589,p.216 die Stelle C.5 16 24 pr.,"..donatio inter coniuges confirmatur morte naturali vel civili,ex qua libertas perditur.secus si perditur civitas..".

38) Die Exkommunikation wird zwar mit der deportatio ver=glichen,selbst aber nicht mors civilis genannt. "Excommunicationem non dici exilium,cum ponantur ut diversa,licet similia sint",sagt Bartolus zu C.1 2 5, Com.in prim.part.Cod., ed.Aug.Taurinorum,1589,p.14 - Vgl.dazu noch unten 1 d bb) S.32 und Anm.134.

Die französischen Juristen bedienen sich dieses Sprachgebrauchs der Postglossatoren, soweit sie Fragen des nationalen oder kanonischen Rechts erörtern.

Bei der Behandlung des römischen Rechts dagegen wird der unklassische Ausdruck von den humanistisch gebildeten Bearbeitern des 16./17.Jahrhunderts fast ausnahmslos vermieden. So habe ich bei Cujas [39] nur eine Stelle gefunden, wo er die deportatio erläuternd mors civilis nennt. Auch Doneau [39a] und de Favre [40] sprechen von deportatio und servitus poenae, statt von mors civilis.

Vorläufig zusammenfassend ist also festzustellen: Französische Juristen des 15./16.Jahrhunderts verstehen unter mort civile in erster Linie die nicht zum Tode führenden Kapitalstrafen, wie ewige Verbannung und Galeere, ewiges Gefängnis etc. Diese Strafen haben außer der Lebenslänglichkeit gemein, daß sie den Verlust der droits de cité bewirken und, soweit eine örtliche Coutume es zuläßt, Konfiskation nach sich ziehen. Sie sind insoweit der römischen Deportation nachgebildet. Auch ihr wissenschaftlicher Name "mort civile" wurde von der deportatio als der "mors civilis" der Postglossatoren übernommen.

Praktisch verwendbar war eine gemeinsame Bezeichnung für die genannten Strafen, soweit es galt, den Anwendungsbereich der in vielen Coutumes enthaltenen Regel "qui confisque le corps, confisque les biens" zu bestimmen. "Confiscation de corps" geschah bei mort naturelle, darüberhinaus aber auch noch bei anderen Strafen. Diese nannte man zusammenfassend mort civile.

---

39) zu D.24 3 42 pr.in Lib.IV Respons.Pap.;Opera,Vol.IV,ed. Mutinae 1777,col.922(C),"..nam deportatio in insulam est civitatis et bonorum amissio et mors civilis..".

39a)Opera omnia,Vol.I-XII,ed.Florentinae 1841-1847.

40) Dieser spricht zwar in seinen Rationalia ad Pandectas (Vol.III,Pars V p.643 col.2) zu D.28 1 1 von einer "mors civilis quae per deportationem" als Gegensatz zur mors naturalis. Das geschieht jedoch nur in einer Auseinandersetzung mit Accursius und Bartolus, die den Ausdruck in dieser Weise gebrauchen.

Außer der soeben zusammenfassend dargestellten hat der Ausdruck mort civile im Sprachgebrauch französischer Autoren des 16. Jahrhunderts noch eine engere, spezifisch juristische Bedeutung. Mit ihm wird nämlich zugleich die Gesamtheit der rechtlichen Wirkungen der m.c. genannten Strafen, also der Verlust der droits de cité, bezeichnet. Verstanden als juristischer Begriff bedeutet m.c. zu jener Zeit in Frankreich also "Bürgerrechtsverlust".

So sagt Coquille zwar einerseits, "mort civile est bannissement perpetuel ou condamnation à oeuvres publiques à toujours..". An anderer Stelle heißt es bei ihm jedoch, "soit bannissement ou confinement..., quand c'est pour toute la vie du condamné telle condamnation emporte mort civile, et par consequent confiscation de biens..." [41].

Schon Baldus, der, wie erwähnt, mit mors civilis die deportatio und die servitus poenae bezeichnet, gebraucht den Ausdruck auch in dieser engeren Bedeutung. Er untersucht in seinen Commentaria super Infortiato zu D.26 2 11 [42] die Frage, ob bei mors civilis eines testamentarisch berufenen Vormunds die gesetzliche Vormundschaft eintrete, oder ob der Richter wie nach der Absetzung (remotio) einen neuen Vormund bestellen müsse. Der Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft wird mit Verschiedenheiten zwischen richterlicher Absetzung und mors civilis des Vormunds gerechtfertigt, unter denen angeführt wird, "...remotio privat a tutela directe et iudice hoc intendente privare, ut alii conferat: sed mors civilis non privat directe sed indirecte: quia iudex non intendebat hoc principaliter, sed venit per quadam consequentiam.." [43]. Hier wird unter mors civilis also nicht die - vom Richter ja direkt und ausdrücklich zu erkennende - deportatio, sondern

---

41) Quest.et Rep.,No.XI;Oeuvres,T.II p.135(d)col.2; ebenso etwa in Cout.de Niv.,Chap.I Art.15 note; Oeuvres, T.II p.18 col.2,"...la mort civile est par bannissement...".

42) ed.Lugduni 1551,p.21b col.2.

43) ferner etwa in Cons.VIII; Consiliorum sive Responsorum Vol.IV,ed.Venetiis 1580,p.3b col.2,wo Baldus unter Hinweis auf D.49 14 48 1 der "mors naturalis decapitationis" die "mors civilis damnationis" gegenüberstellt.

die mit ihr verbundene civitatis amissio verstanden [44].

Der mors civilis genannte Bürgerrechtsverlust ist - im Gegensatz zur Konfiskation - weder bei Baldus noch bei Coquille eine besondere Straffolge. Er ist vielmehr ein integrierender Bestandteil der Deportation wie der französischen ewigen Verbannung oder Galeere. Wie sehr man den Bürgerrechtsverlust als ein essentiale jener Strafen, als die Strafen selbst empfand, beweist gerade die Tatsache, daß man ihn mit dem gleichen Ausdruck wie diese als mors civilis/mort civile bezeichnete.

Im einzelnen entsprechen die Rechtswirkungen, die den Verlust der droits de cité und damit den Inhalt des juristischen Begriffes mort civile ausmachen, dem nachklassischen Civitätsverlust [45]. Da es einen Unterschied zwischen ius civile und ius gentium ebensowenig gibt, wie zur Zeit Justinians [46], und der von der m.c. Betroffene nicht lediglich in die zeitgenössische Rechtsstellung eines Fremden (aubain) [47] herabgedrückt werden soll, bewirkt der Verlust der "communion du droit civil", daß nur noch ein Recht auf Erhaltung des physischen Lebens übrigbleibt [48].

---

44) Ebenso etwa gl."civitatem" zu D.2 8 4 fi.,Dig.vet.,ed. Venetiis 1592,col.186, wo die Stelle "..aut amiserit civitatem.." mit "quae est mors civilis" erläutert wird.

45) Brodeau zu Louet,Recueil,B 15;8.ed.1627,p.860 col.2 "..estant certains que nos bannis à perpetuité sont en tout et par tout comparez au deportez des Romains..". - Ebenso Coquille,Quest.et Rep.,No.XI;Oeuvres,T.II p.135(d) col.2.

46) Zum Reichsbürgerrechtsverlust nach Erlaß der Constitutio Antoniniana (212) vgl.Kaser, Röm.PrR,Bd.II § 208 II, S.82,83.

47) Im 16.Jhd.konnten die nicht naturalisierten Fremden zwar unter Lebenden frei über ihre Güter verfügen, regelmäßig aber nur über den Gegenwert von 5 sols testieren. Kraft Gesetzes erbten nur naturalisierte Verwandte, in Frankreich geborene Kinder freilich auch dann, wenn sie beim Erbfall dort wohnten. Fehlten derartige Intestaterben, so fiel das Vermögen als erblos kraft des "droit d' aubaine" an den König; vgl.Loisel,Inst.Cout.,Vol.I Liv.I Reg.49-56, nouv.ed.1710,p.86-95;vgl.noch Beaune, Condition des personnes,1882,p.23-43.

48) So zitiert Coquille zwar gelegentlich D.48 19 17 1 (in Verbindung mit tit. 22 15), etwa in Quest.et Rep.,No. XIX; Oeuvres,T.II p.141(d) col.1. Er zieht daraus aber

So kann der bürgerlich Tote fürderhin keine Verträge schließen und nichts besitzen [48]. Er kann weder gesetzlicher noch testamentarisch berufener Erbe sein [49] und auch Vermächtnisse nur zu Alimentationszwecken empfangen. Die väterliche Gewalt endet. Seine Ehe bleibt zwar als Band (lien) bestehen, was mit Hinweisen auf das spätere römische Recht sowie mit der Unverletzlichkeit des Sakraments begründet wird [50]. Sie verliert jedoch ihre zivilrechtlichen Wirkungen. In den Provinzen des droit coutumier enden Gütergemeinschaft und eheherrliche Gewalt [50]. Ehefrau und Kinder erhalten das douaire [51]. In den Provinzen des droit écrit kann die Mitgift nicht mehr genutzt werden.

Mit einem Tod vor dem Gesetz hat der mort civile genannte Verlust der droits de cité nicht mehr gemein als die römische civitatis amissio [52]. So wird insbesondere die Erbfol-

---

48) keinerlei Folgen. Vielmehr erklärt er an anderer Stelle unter Berufung auf C.6 24 1 den bürgerlich Toten für unfähig "...de posseder biens.." und "..de faire contrats.." Cout.de Niv.,Chap.I Art.15 note und Quest.et Rep.,No.XI in Oeuvres,T.II p.19 col.1.p.135(d) col.2.

49) Loisel,Inst.cout.,nouv.ed.1710,Vol.I,Tit.V Reg.31 (p.448,449).

50) Coquille,Quest.et Rep.,No.XI;Oeuvres,T.II p.135,136(d) unter Hinweis auf C.5 17 1.

51) So ausdrücklich Art.236 der im Jahre 1560 neu redigierten Coutume von Melun (Bourdot de Richebourg, Nouveau coutumier général (BdR),Vol.III p.450). - Anders mit dem Hinweis, die Ehe werde durch den Ziviltod nicht aufgelöst, das Parlament von Paris in einem arrêt vom 27.I. 1596; mitgeteilt bei Charondas, Observations, "mort"; nouv.ed.1637,p.157.

52) Zum römischen Bürgerrechtsverlust vergleiche im einzelnen Cujas zu D.45 1 121 2,Comment.ad Tit.de verb.obl., Opera,Vol.I,ed.Venetiis 1758,col.1076,77. - ferner Mommsen,RStrR,1899,S.956-59. - Die Wirkungen des Civitätsverlusts stimmen zwar in vielen Einzelheiten mit denen des Todes überein. Der Deportierte wird in den Digesten auch gelegentlich ausdrücklich dem Toten gleichgestellt;vgl. etwa D.28 2 29 5 ("similtudo mortis"),D.38 2 4 2 ("mortui loco habetur"),D.37 4 1 8 ("deportatos enim mortuorum loco habendos"). Umfassend ist diese Gleichstellung jedoch nicht,wie andere Quellenstellen beweisen; vgl.D.24 1 13; 35 1 59 1; 45 1 121 2. - Zur Frage, ob und inwieweit der Gedanke des Todes dem Civitätsverlust zugrundeliegt, vgl.Desserteaux,Cap.dem.,Vol.II,p.434-93 (für das klassische Recht) und TS 8 (1928),p.135-39 (für das nachklassische Recht).

ge nicht eröffnet [53]. "Celuy qui est condamné à mort naturelle ou civile ne peut avoir héritier, qui fait que ses biens comme vacans appartiennent au haut-Justicier", sagt Coquille [54].

Auch die Entkräftung des vor der Tat errichteten Testaments [55], die möglicherweise mit einem dem Civitätsverlust zugrundeliegenden Gedanken, nämlich dem "omnia pristina iura amittere", erklärt werden kann [56], ist mit einem Tod vor dem Gesetze unvereinbar [57]. Dieser müßte das Testament ja gerade wirksam werden lassen, einerlei, ob nun vererbliche Güter vorhanden sind oder nicht.

Fremd ist dem Begriff des Todes schließlich die - ebenfalls von der Deportation übernommene - Möglichkeit, lebenslänglich Verbannte und sonstige bürgerlich Tote zu restituieren (rappel de ban) [58].

Als Ergebnis der Untersuchung von Quellen des 15./16. Jahrhunderts ist somit festzuhalten:
Mort civile ist zu jener Zeit einmal der wissenschaftliche Name lebenslänglicher, nicht zum Tode führender Kapitalstrafen, wie ewige Verbannung oder ewige Galeere. Zum anderen bezeichnet der Ausdruck einen juristischen Begriff, nämlich den Verlust der droits de cité, der als Nachbildung der rö-

---

53) Nach klassischem Recht wurde das zuvor errichtete Testament entkräftet (D.28 1 8 1,2). Zur gesetzlichen Erbfolge kam es nicht (D.48 22 3; 38 6 6; 38 16 1 10;tit.4). Der Fiskus konfiszierte die Güter als herrenlos. Dieses Prinzip galt trotz Milderungen (portiones concessae) und teilweiser Abschaffung der Konfiskation durch die Kaiser noch zur Zeit Justinians; vgl.Desserteaux, TS 8 (1928), p.151-160 (n°.400).

54) Cout.de Niv.,Chap.II Art.1 note; Oeuvres,T.II p.29 col.1.

55) Coquille,Cout.de Niv.,Chap.I Art.12 note; Oeuvres, T.II p.15 unter Hinweis auf D.28 3 6 5,7; vgl. noch D.28 1 8 1,2.

56) D.48 13 3; vgl. Desserteaux,Cap.dem.,Vol.II p.505-509 und TS 7(1927),p.286-291.

57) so auch v.Savigny,System,Bd.II,S.167,168.

58) Coquille,Quest.et Rep.,No.XI; Oeuvres,T.II p.136(d) col.1.

mischen civitatis amissio nicht etwa eine selbständige Folge, sondern ein notwendiger Bestandteil, ein essentiale der mort civile genannten Strafen ist. Ein Rechtsinstitut mort civile gibt es im 16. Jahrhundert also noch nicht.

c.) Die mort civile in den Quellen des 17./18.Jahrhunderts.

In der juristischen Literatur des 17./18.Jahrhunderts ist ein allmählicher Bedeutungswandel des Ausdrucks mort civile zu beobachten.

Die Veränderung geschieht - entsprechend der doppelten Bedeutung des Ausdrucks im 16.Jahrhundert - in zweifacher Hinsicht. Mort civile hört allmählich auf, ein bloßer wissenschaftlicher Name nicht zum Tode führender Kapitalstrafen zu sein. Zum anderen ändert sich der Inhalt des juristischen Begriffes mort civile. Er bedeutet bald nicht mehr ausschließlich Bürgerrechtsverlust.

Betrachten wir zunächst die erste der genannten Veränderungen, die als "äußerer Wandel der mort civile" bezeichnet werden soll, weil aus dem Namen bestimmter Kapitalstrafen eine besondere Straffolge wird, die eigene Wirkungen hat.

Eine Verselbständigung zeigt sich zunächst darin, daß die Autoren, veranlaßt durch einige Streitfragen [59], mort civile immer häufiger gesondert [60] behandeln, wobei sie Vergleiche mit den Wirkungen des natürlichen Todes ziehen. Unter m.c. wird dabei allmählich nicht mehr die Strafe selbst, sondern der durch sie herbeigeführte Zustand (état) des Verurteilten verstanden.

Recht deutlich zeigt sich der beginnende Bedeutungswandel bei Charondas. Er spricht in seinen Observations de Droict François [61] bei der Erörterung einzelner Streitfragen zwar noch von m.c. als der nicht zum Tode führenden Kapitalstrafe.

---

59) Eröffnung des Fideikommiß, Anfall der gains de survie, Erbrecht nachgeborener Kinder gegenüber Kollateralen; dazu im einzelnen unten.

60) also nicht nur erläuternd bei Behandlung etwa der Konfiskation oder der im 16.Jhd. mort civile genannten Strafen.

61) "mort", nouv.ed.1637, p.156.

"Si le mary est condamné de peine de mort civile ou par defaut et contumaces de dernier supplice, qui est mort naturelle, aucuns ont estimé que la femme aura son douaire..". Definiert wird m.c. jedoch an der gleichen Stelle, "...mais à l'exemple de la mort naturelle il y a la mort civile, quand l'homme pour crime est separé de la societé des autres citoyens, estant degradé d'honneur, banny à tousiours ou condamné aux galleres perpetuelles et ses biens confis=quez".

Herbeigeführt werden kann der Rechtszustand mort civile auch durch eine Verurteilung zum natürlichen Tode, dem früheren Gegensatz zur m.c. als der nicht zum Tode führenden Kapitalstrafe. "On appelle mort civile l'état de ceux qui sont condamnez à mort ou à autre peine qui emportent la confiscation des biens", sagt Domat [62].

Der Zustand m.c. verfestigt sich seit etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts allmählich zum Rechtsinstitut, aus dessen Eigenart und Bezeichnung rechtliche Folgerungen gezogen werden. So gehen die Autoren dazu über, aus seinem Namen Voraussetzungen seines Eintretens herzuleiten, die freilich auch früher schon galten. Mit dem Hinweis, niemand sterbe auf Zeit, wird nunmehr begründet, daß eine nur zeitliche Verbannung den bürgerlichen Tod nicht zur Folge habe [63]. Da niemand nur an einem Orte tot sein könne, ziehe auch die lebenslängliche Verbannung nur aus einem Parlamentsbezirk - im Gegensatz zur der aus dem ganzen Königreich - die m.c. nicht nach sich [64].

Im 18. Jahrhundert wird mort civile einmal als der Rechtszu=

---

62) Loix civiles (1680),T.I Liv.prélim.Tit.II Sect.II §12; nouv.ed.1723,p.15.

63) Argou,Institutions,1692,Vol.I Chap.III,p.17. - Im 16. Jhd.war das, wie erwähnt, damit begründet worden, daß eine nur zeitliche Verbannung der stets lebenslänglichen Deportation nicht nachgebildet sei; vgl.Charondas, Observations,"banni",nouv.ed.1637,p.8.

64) Argou, aaO.,p.17.

stand des Verurteilten [65], wie schon im 17.Jahrhundert, zugleich aber auch als eine diesen Zustand herbeiführende besondere Straffolge (suite d'une peine) verstanden [66]. "La mort civile n'est point une peine par elle même, elle n'est que l'accessoire, la suite d'une peine, ou pour mieux dire, c'est l'état d'un homme condamné, soit à la mort naturelle, soit à une peine, dont il doit porter le joug jusqu'à la fin de sa vie", sagt Richer [67].

Die Straffolge m.c. bewirkt jetzt als selbständiges Institut den Verlust von Rechten, der noch im 16. Jahrhundert durch die - damals mort civile genannten - Prinzipalstrafen selbst herbeigeführt worden war [68].

Neben der Verselbständigung vom wissenschaftlichen Namen zum Rechtsinstitut, dem "äußeren Wandel der mort civile", vollzieht sich im Laufe des 17./18. Jahrhunderts auch eine Veränderung der rechtlichen Wirkungen der bislang mort civile genannten Strafen. Der Bürgerrechtsverlust des 16. Jahrhunderts wird immer mehr zum Tod vor dem Gesetz. Dieser Bedeutungswandel des juristischen Begriffs mort civile soll - im Gegensatz zum "äußeren" - als "innerer Wandel der mort civile" bezeichnet werden.

Das allmähliche Abweichen von der Konzeption des Bürgerrechtsverlusts zeigt sich zunächst darin, daß die Autoren, um die Annäherung der zeitgenössischen m.c. an den Tod zu verdeutlichen, römische Quellen zitieren, die im 16. Jahrhundert noch nicht erwähnt worden waren. So wird unter Hinweis auf D.17 2 65 12 argumentiert, der Verurteilte, dessen gesamtes Vermögen der konfiszierende Fiskus übernehme, sei

---

65) Denisart,Collection,"Mort civile",7.ed.1771,Vol.III p.369 n.1,"On appelle mort civile l'état de certaines personnes retranchées de la societé et de la vie civile".

66) etwa Montigny in Guyot,Répertoire,"Mort civile", nouv. ed.1785,Vol.XI,p.634 n.1; Jousse,Just.crim.,1771,Vol.I, n°135 (p.85).

67) Traité de la mort civile,1755,p.47.

68) "L'effet de la mort civile est..de priver le condamné de tous les facultés de la vie civile", Muyart de Vouglans,Institution au droit criminel,1757,p.414.

für tot zu halten, da ein Lebender keinen Universalsukzessor haben könne [69].

Vor allem aber wird als vergleichbares Institut zunehmend die servitus poenae [70] genannt. Bei Charondas [71] und selbst noch bei Bornier [72] geschieht das zunächst nur für die durch ewige Galeere herbeigeführte m.c., da diese Strafe dem römischen metallum nachgebildet sei. Dagegen ähnelt nach Ansicht Domats jede strafweise m.c. eher der servitus poenae als der civitatis amissio. Er definiert, "On appelle mort civile l'état de ceux qui sont condamnez à d'autres peines qui emportent la confiscation des biens. Ce qui fait que cet état est comparé à la mort naturelle, parce qu'il retranche de la societé et de la vie civile ceux qui y tombent, et les rend comme esclaves de la peine

---

69) Charondas,Resp.et Dec.,Liv.VIII Resp.5o,nouv.ed.1637, p.394. - Der gleiche Gedanke liegt wohl der Ansicht Bourjons zugrunde,der in seinem Droit commun,nouv.ed. 1770,Vol.I,Liv.I Tit.XII Chap.II Sect.I Art.1 (p.124) ausführt, "...La confiscation de corps entraîne celle des biens,et par consequent la mort civile..". - Coquille hatte, wie erwähnt (s.o.S.12),im 16.Jhd.geschrieben, "..le bannissement perpetuel..emporte la mort civile (=perte des droits de cité) et par consequent la confiscation des biens".

70) Das bedeutet bzgl.der zeitgenössischen m.c. eine Betonung des Todes vor dem Gesetz,dem die servitus poenae näher steht als die civitatis amissio. - Der Gedanke des Todes war zwar bei den Klassikern noch ein bloßes juristisches Motiv gewesen,mit dem man einzelne Wirkungen der Sklaverei erklärte; vgl.etwa D.24 1 32 6;35 1 59 2; 36 1 18 6;48 2o 5. Er wurde jedoch bis zur Zeit Justinians zur beherrschenden Konzeption der servitus poenae. Das beweist die - nachklassische! - Rechtsregel: servitutem mortalitati fere comparamus (D.5o 17 2o9); vgl. ferner C.5 16 24 pr.,1. Dazu eingehend Desserteaux, Cap.dem.,Vol.II,p.393-429 (für das klassische Recht) und TS 8(1928) p.127 sq.(für das nachklassische Recht).

71) Resp.et Dec.,Liv.VIII Resp.5o,nouv.ed.1637,p.394.

72) Conférences (1678),Vol.II,Tit.XVII Art.29 note,nouv.ed. 1719,p.299.

qui leur est imposée". [73] Pothier schließlich hält die servitus poenae für das einzig vergleichbare Institut, da in Frankreich die bürgerlich Toten alle Rechte verlören - die des droit civil, wie die des droit des gens [74].

Da es im 17./18. Jahrhundert eine der römischen vergleichbare Sklaverei nicht gibt, nimmt man den Ausdruck servitus poenae [75] wörtlich, erklärt den Verurteilten zum "esclave de la peine" [76] und damit für bürgerlich tot.

Ein Vordringen der Konzeption des Todes zeigt sich auch in dem allmählichen Wandel der Ansichten über die Eröffnung des Fideikommiß. Sie konnte erst beim natürlichen Tod des Beschwerten geschehen, solange man unter m.c. ausschließlich einen der civitatis amissio nachgebildeten Bürgerrechtsverlust verstand (vgl.D 31 77 4) [77]. Die Parlamente von Paris, Dijon und Grenoble entschieden im 17. Jahrhundert auch in diesem Sinne [78], ersteres freilich unter Aufgabe seiner

---

73) Loix civiles (1680),T.I Liv.prélim.Tit.II Sect.II §12, nouv.ed.1723,p.15. - Anschließend zitiert er fünf römische Quellenstellen,von denen drei die servitus poenae (Inst.1 12 3;d.48 19 17 pr.;tit.29) und zwei die deportatio/civitatis amissio betreffen (Inst.1 12 1; C.6 24 1).

74) Traité des personnes,Tit.III,ed.posth.1778,p.587.

75) Die Struktur der servitus poenae ist in der neueren Literatur umstritten. Von Savigny (System,Bd.I,1840,§55 S.359a)) sieht in dem Betroffenen einen "servus sine domino", während ihn Mommsen (RStrR,1899,S.947,48 n.1) für einen "servus fisci" hält. Eines ist er jedenfalls nicht: ein "Sklave der Strafe". Vgl.dazu noch Desserteaux, Cap.dem.,Vol.II,p.430-433.

76) Vgl. etwa Domat,s.o.Anm.73); Richer,aaO., p.28. Prononciert bekundet Bourjon, Droit commun,Vol.I, Liv.I Tit.XII Chap.II Sect.I Art.2; nouv.ed.1770,p.124 den seltsamen Gedanken. "Le condamné à mort fugitif... est l'esclave de la peine contre lui prononcée; elle le suit partout et le rend partout incapable..".

77) Anders, wenn man sich für die zeitgenössische mort civile an der servitus poenae orientierte; vgl.D 36 1 18 6.

78) Bretonnier, Recueil, 1718, "substitutions", p.404, 405.

früheren gegenteiligen Rechtsprechung [79]. Dagegen nahm das Parlament von Toulouse um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert an, bereits der bürgerliche Tod eröffne das Fideikommiß [78]. Schließlich wurde die jahrhundertelang streitige Frage in einer Ordonnanz vom Jahre 1747 [80] zugunsten des Substituierten entschieden.

Voll durchgesetzt hat sich der Gedanke des Todes als Inhalt des juristischen Begriffes m.c. im 17. Jahrhundert jedoch noch nicht.

Charondas [81] betont wiederholt, man könne die Frage, ob der bürgerliche Tod dem natürlichen gleiche, nicht allgemein beantworten. Das sei vielmehr für die einzelnen Rechtswirkungen gesondert zu entscheiden.

Auch bei Domat eröffnet die - mittlerweile zum Rechtsinstitut gewordene (s.o.S.17) - m.c. die Erbfolge noch nicht. Der konfiszierende Fiskus nehme zwar die Stellung eines Erben ein, sei aber kein Erbe, weil der Verurteilte ja noch lebe [82]. Werde nicht konfisziert, so gehe das Vermögen auf die mutmaßlichen Erben über [83]. Eine Restitution des Verurteilten ist bei Domat [84] ebenfalls noch möglich.[85] Bis zur Mitte

---

79) Arrêts vom 10.XII.1569 und vom 17.VI.1595, mitgeteilt bei Charondas, Resp.et Dec., Liv.VIII Resp.50; nouv.ed. 1637,p.393,394.

80) Tit.I Art.24 (Rec.gén.XXII 199); "Dans tous les cas, où la condamnation pour crime emporte mort civile, elle donnera lieu à l'ouverture du fideicommis, comme la mort naturelle,...".

81) Resp.et Dec., Liv.XIII Resp.50, nouv.ed.1637,p.393,394; Observations,"mort", nouv.ed.1637,p.156.

82) Loix civiles (1680), T.I Part.II Liv.I Tit.I Sect.XIII §1; nouv.ed.1723, p.339.

83) Droit public (1680), Liv.III Tit.XIV §6; nouv.ed.1723, p.220, "Dans les provinces où la confiscation n'a point de lieu on condamne le criminel à une amende envers le Roi, outre les frais du procès, qu'on prend sur les biens, le surplus passe à des heritiers présomptifs". - Anders schon Argou, Institutions, 1692,Vol.I, Chap.XIX (p.437).

84) Loix civiles (1680), Part.II Liv.I Tit.I Sect.II §36 note; nouv.ed.1723, p.323.

85) Auch bei Taisand, Cout.de Bourgogne (1698), Tit.II Art.I n.7; nouv.ed.1747, p.51,52 wird m.c. unter Hinweis auf Coquille noch vorwiegend als Bürgerrechtsverlust verstanden.

des 18. Jahrhunderts ist der Tod dann aber zum bestimmenden Inhalt des juristischen Begriffes m.c. geworden. "La mort civile est une fiction, par laquelle on regarde celui, qui l'a encourue comme mort naturellement, relativement au droit civil.... or c'est une maxime certaine en matière de fiction, qu'elle doit tellement imiter la vérité et en prendre tellement les apparences, que la fiction disparoisse", sagt Richer [86].

---

86) Traité de la mort civile, 1755, p.28. - Den angeblich "sicheren Grundsatz", Fiktionen müßten die Wirklichkeit so weitgehend imitieren, daß die Fiktion verschwinde, erwähnt der Toulouser Professor Dadin de Hauteserre (Alteserra) in seinem Tractatus de fictionibus mit keinem Wort. Er weist jedoch auf eine andere Eigentümlichkeit der Rechtsfiktionen hin, mit der Richer sich nicht befaßt. "Fictiones a iure inducuntur contra rei veritatem; sed non contra naturam vel possibilitatem rei" (ebd., Tract.I Cap.I). Gerade in der Frage, ob es überhaupt möglich ist, einen lebenden Menschen in jeder Hinsicht als tot zu behandeln, liegt aber die Problematik der Ansicht, der bürgerliche Tod sei eine Fiktion des natürlichen. -- Da Richers Traité de la mort civile bei den französischen Juristen als Standardwerk über diese Materie galt, fand seine - zuvor nicht vertretene - Lehre, der bürgerliche Tod müsse als Fiktion des natürlichen dessen möglichst vollständiges Abbild sein, große Beachtung. Bei der Abfassung des Code civil verteidigte man unter Berufung hierauf einzelne Wirkungen des Instituts gegen den Vorwurf der Unzweckmäßigkeit und Ungerechtigkeit (s.dazu unten 2.Kap.1a) S.62). In gleicher Weise wurde die unveränderte Aufnahme in den Code pénal vom Jahre 1810 begründet. "L'homme condamné à mort qui s'est échappé; celui qui est condamné, soit à l'esclavage perpétuel de la peine soit à l'éternelle séparation de la societé qu'il a blessé par ses crimes, ne peut plus exister civilement aux yeux de la loi; elle ne lui conserve que les droits inséparables de l'existence physique. C'est l'effet terrible sans doute, mais nécessaire, d'une fiction à laquelle la loi est forcée d'attacher tout ceux de la verité"; so der Kommissionsberichterstatter Target über den ersten Teil des Entwurfs(n.6); bei Locré, Législation civile, commerciale et criminelle, Vol.XXIX p.18.

Der bürgerliche Tod eröffnet die Erbfolge [87]. Von einer Restitution des Verurteilten ist keine Rede mehr. An den alten Bürgerrechtsverlust erinnert noch die - mit dem neuen Prinzip unvereinbare - Entkräftung des vor dem Urteil errichteten Testaments. Richer versucht, sie mit dem Strafcharakter der m.c. zu begründen [88].

Außer dem geschilderten Wandel vom Bürgerrechtsverlust zum Tod vor dem Gesetz im 17./18. Jahrhundert vollzieht sich im Verlaufe des 18. Jahrhunderts noch ein weiterer Bedeutungswandel des juristischen Begriffes mort civile. Der Verlust der "vie civile" wird bei einigen Autoren zum Entzug der "droits civils" - dem Gegensatz der "droits des gens et de nature" - gemildert.

Dieser weitere "innere Wandel der mort civile" ist jedoch, eben weil er erst im 18. Jahrhundert beginnt, für die Frage nach der Herkunft des Instituts ohne Bedeutung. Er soll daher, schon um die Quellenübersicht nicht zu verlieren, erst in einem der folgenden Teilabschnitte geschildert werden. Zuvor aber ist hier die eingangs gestellte Frage nach Alter und Herkunft des Rechtsinstituts mort civile wieder aufzugreifen.

---

87) Argou, aaO. 1692, I p.437; Richer, aaO. 1755, p.272, 431, 432; Muyart de Vouglans, Institutes, 1757, p.421; Valin, Cout. de la Rochelle, 1756, Vol.III, Art.56 n.3(p.159); Bourjon, Droit commun, nouv.ed.1770, Vol.I, Liv.III Tit.XVII Chap.I Sect.II §1 Art.7 (p.796).

88) aaO., p.477-480. - Im 19.Jhd. argumentieren etwa Toullier (Droit civil franç., 3.ed.1821, I p.284) und Delvincourt (Cours de Cc, ed.1824, p.25 n.7), das schon errichtete Testament werde entkräftet, weil der Verurteilte durch den Ziviltod die Testierfähigkeit verliere. Mit Recht wendet Marcadé dagegen ein, daß dann auch der natürliche Tod als Ende der Testierfähigkeit die Vernichtung des Testaments bewirken müsse. Er begründet die Entkräftung mit der Unwürdigkeit (indignité) des bürgerlich Toten (Elémens du droit civil français, 3.ed.1847, Vol.I, Art.25 Cc n.11 (p.345-347)).

d.) Kritik der genannten Literaturmeinungen und eigene Ansicht über Alter und Herkunft der mort civile.

Die Frage nach dem Alter des Rechtsinstituts m.c. läßt sich auf Grund der mitgeteilten Quellen eindeutig beantworten. Es entstand erst im Verlaufe des 17. Jahrhunderts. Zuvor wurden mit dem Ausdruck m.c. die nicht zum Tode führenden Kapitalstrafen bezeichnet, denen der Bürgerrechtsverlust gemeinsam war (ewige Verbannung, Galeere u.ä.).

Diese Erkenntnis ermöglicht zugleich eine Präzisierung der weiteren Frage nach der Herkunft des Instituts mort civile. Seine geschichtlichen Wurzeln sind diejenigen Einflüsse, die im 17. Jahrhundert die "Verselbständigung" vom wissenschaftlichen Namen der genannten Strafen zur besonderen Straffolge verursacht haben.

Prüfen wir zunächst, ob zu diesen Einflüssen ein Anknüpfen an die germanische Friedlosigkeit gehört.

d.) aa.) Mort civile - ein später Ausläufer der germanischen Friedlosigkeit?

Wie schon erwähnt [89], begründen Warnkönig und Hübner ihre Ansicht, die m.c. habe sich zunächst an die alte Friedlosigkeit angeschlossen, vornehmlich mit dem Hinweis, sie sei nach Art.29 Tit.XVII der Ordonnance criminelle von 1670 [90] als Kontumazfolge, also als Strafe des Ausbleibens vor Gericht, verhängt worden.

Um diese Vorschrift richtig zu verstehen, muß man sich den Gang des damaligen französischen Kontumazialverfahrens in Strafsachen an dessen geschichtlicher Entwicklung verdeutlichen.

Noch im 12./13. Jahrhundert setzte eine Verurteilung wegen Verbrechens entsprechend der aus fränkischer Zeit überkom-

---

89) s.o.1a) S. 5,6.
90) Rec.gén.XVIII 410; s.u.S.29.

menen [91] gemeingermanischen Praxis die Anwesenheit des Angeklagten voraus. Erschien er nicht, so kam es bei Verdacht todeswürdiger Verbrechen [92] zur Einleitung des sog. forbannissement, eines Verfahrens, in dem der Gerichtsherr nach Erfolglosigkeit mehrerer förmlicher Ladungen den Angeklagten "exlex" [93] stellte und seine bereits nach der 1. Ladung sequestrierten [94] Güter konfiszierte [95].

Dieses überlieferte System, wonach bei schweren Verbrechen ein Kontumazialverfahren nicht zum Urteil wegen der Tat, sondern zur Friedloslegung führt, wird jedoch in den gleichen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts, denen die soeben genannten Stellen entnommen sind, schon gelegentlich aufgegeben.

So meint Beaumanoir in seinen Livres des coutumes et des usages des Beauvoisis (1280-83), "..s'il est apelés pour cas de crime et il ne vient pas, ains atent qu'il est banis,

---

91) "In causa capitali absens nemo damnetur;neque absens per alium accusari potest", bestimmen Cap.204 und 354 im 7.Buch der dem Mainzer Diakon Benedictus Levita zugeschriebenen - gefälschten - Ergänzung zur Kapitulariensammlung des Abtes Ansegis von Fontanella; bei Baluzius, Capitularia Regum Francorum, 1677,I p.1068,1101. - Vgl. ferner Cap.Carisiacense (873)c.3; MGH Cap.II S.343,344.

92) Nach den Livres de Jostice et de Plet, III 6 §5 (ed. Rapetti) bei Ladung wegen Verdacht von Mord, Diebstahl, Raub, Verstümmelung und Wilderei.

93) Etablissement de Saint Louis (1270), Art.26; in Rec.gén. II 391-394.- Eine Forbannisationsformel enthält die Summa de legibus Normannie, I 22 §5 (ed.Tardif), "Nos forisbannimus ex parte ducis Petrum propter mortem Thome quem occidit, ita quod si quis eum post elapsum diem huius assisie invenerit, ipsum vivum reddat iusticiario vel mortuum, vel si eum capere non poterit, clamorem patrie, qui dicitur harou, debet clamosis vocibus excitare".

94) Beaumanoir, Coutumes des Beauvoisis, n°.1718 (ed.Salmon) = Chap.LXI 10 (ed.Beugnot).

95) Beaumanoir, n°.931 = Chap.XXX 100.

s'il est puis repris il doit estre justiciés selonc le mesfet pour quoi il est banis [96]. In den um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschriebenen Livres de Jostice et de Plet heißt es, "Et s'il est pris enprès en la fuite dou forbenissement il est dampnez dou fet" [97].

Man sieht also, indem man sich für die Hinrichtung des Ergriffenen wegen der ihm zur Last gelegten Tat ausspricht, im forbannissement - auch - ein Urteil wegen dieser Tat. Das Ausbleiben vor Gericht wird als eine Art Geständnis gewertet [98].

Im 15. Jahrhundert hat sich die neue Konzeption bereits voll durchgesetzt. "In causa criminali...virtute quarti et ultimi defectus fiet declaratio contra absentem, scilicet quod pro ficto et confesso habeatur et punietur secundum casus exigentiam...", schreibt Jean Masuer in seiner Practica forensis [99].

Aus dem 16. Jahrhundert berichtet Jean Duret, "Les juges de ce tems ont accoustumé faire le proces contumacial aux absens, les condamner atteints et convaincus, comme présens.." [100]. Er weist, wie sein Zeitgenosse Imbert [101] und im 17. Jahrhundert etwa Loyseau [102] und Domat [103] auf die Verschiedenheit dieser Praxis von der römischen hin [104]. Die großen Ordonnanzen der Jahre 1498 [105] und

---

96) n°.836 = Chap.XXX 13; ferner n°.1698 = Chap.LX 9.

97) XIX 37 §9, ed.Rapetti.

98) so Esmein, Hist.proc.crim.,1882, p.63.

99) Tit.III n.22; nov.ed.1573, p.20.

100) Traicté des peines et des amendes, "Contumaces"; nouv.ed. 1583, p.52.

101) La pratique judiciaire, Liv.II Chap.III n.7; nouv.ed. 1612, p.580,581.

102) Oeuvres, Liv.I (Des offices en général) Chap.XIII n.87-91; nouv.ed.1678, p.84.

103) Loix civiles, T.I Part.II Liv.I Tit.I Sect.II § 36; nouv.ed.1723, p.323.

104) vgl.D.48 17 1 pr.; 48 19 5 pr.; C.9 40 1, 2; dazu noch Mommsen, RStrR, 1899, S.333-336.

105) etwa Art.126,128 (Rec.gén.XI 368,369).

1539 [106] über die Reform des Gerichtswesens gehen von der Verurteilung des Abwesenden wegen der angeklagten Tat als von einer Selbstverständlichkeit aus. Mit seiner Bestimmung, "Le même jugement déclarera la contumace bien instruite, en adjugera le profit, et contiendra la condamnation de l'accusé.." bestätigt Art.15 Tit.XVII der Ord.crim. von 1670 [107] mithin nur, was auch seither schon gegolten hatte [108].

Die Vernichtbarkeit der Verurteilung eines abwesenden Angeklagten war seit Beginn des 16. Jahrhunderts erleichtert worden. Hatte etwa Art.57 der Ord. vom Juli 1493 [109] hierfür noch die Vorlage königlicher Gnadenbriefe (lettres) gefordert, so traf schon ein Edikt vom 30.VIII.1536 eine Unterscheidung. Wird der in Abwesenheit Verurteilte ergriffen, so wird die erkannte Geld- oder Leibesstrafe ohne weiteres vollstreckt[110]. Stellt er sich dagegen freiwillig, so ist nur die Erstattung der durch den ersten Prozeß entstandenen Kosten Voraussetzung eines neuerlichen Verfahrens [111]. Artikel 28 der Ordonnanz von Moulins (1566) [112] bestimmt, daß Kontumazialverurteilungen zu Strafen, die eine Konfiskation zur Folge

---

106) etwa Art.27-30,165 (Rec.gén.XII 606,634); ebenso Edikt v.30.VIII.1536 Chap.II Art.30 (Rec.gén.XII 522); Edikt v.17.XII.1559 (Rec.gén.XIV 12,13).

107) Rec.gén.XVIII 408.

108) Noch heute wird in Frankreich ein wegen Verbrechens vor der Cour d'Assises Angeklagter, der trotz ordnungsmäßiger Ladung unentschuldigt ausbleibt, nach vorheriger Androhung durch eine besondere Ordonnanz des Gerichtspräsidenten als "rebelle de la loi" angesehen und nach Aktenlage (Art.630,631 Cpp) ohne Mitwirkung der Geschworenen wegen der angeklagten Tat verurteilt (Art. 632 §4 Cpp). Das Urteil wird hinfällig, wenn der Verurteilte vor Verjährung der Strafvollstreckung freiwillig oder gezwungen vor Gericht erscheint. Vgl. hierzu Art. 627-641 Cpp, worin die inhaltlich gleichen Vorschriften der Art.465-478 des Code d'instruction criminelle vom 27.XI.1808 übernommen worden sind.

109) Rec.gén.XI 235.

110) Chap.II Art.30 (Rec.gén.XII 522).

111) Chap.II Art.31 (Rec.gén.XII 522)

112) Rec.gén.XIV 196,197.

haben, 5 Jahre lang durch bloßes - freiwilliges oder gezwungenes - Erscheinen vor Gericht lösbar sein sollen. Bei dieser Regelung haben es die Art.28,31 des Tit.XVII der Ord. crim. von 1670 [113] belassen. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist werden Kontumazialverurteilungen zu Strafen, die Konfiskation bewirken (Kapitalstrafen), als kontradiktorische behandelt. Erst jetzt bedarf der par contumace Verurteilte königlicher Gnadenbriefe, damit er sich in einem zweiten Verfahren von dem Vorwurf der Anklage reinigen kann.

Obwohl der abwesende Angeklagte im 16./17.Jahrhundert wegen der ihm zur Last gelegten Tat verurteilt wird, kennen die Ordonnanzen echte Ungehorsamsstrafen, die von den zeitgenössischen Autoren auch ausdrücklich als solche bezeichnet werden. So zählt Duret [114] die in Art.25 der Ord. von 1539 [115] angeordnete Vermögensbeschlagnahme nach Erfolglosigkeit auch der zweiten Ladung zu den "peines contumaciales". Hierzu gehören ferner der Verlust der Früchte des sequestrierten Vermögens nach Jahresfrist [116] sowie der Verlust des Vermögens selbst nach Ablauf von 5 Jahren seit Erlaß des Urteils [117]. Weiterhin müssen vor Beginn des Reinigungsverfahrens die durch den ersten Prozeß verursachten Kosten, insbesondere auch die der partie civile entstandenen, erstattet werden [118]. Schließlich ist eine Geldstrafe (amende) an den König zu zahlen [118]. Von einer Verbannung oder gar von einer - isolierten - "mort civile" als Kontumazfolge neben der im Urteil wegen der Tat erkannten Strafe ist jedoch nirgends die Rede.

---

113) Rec.gén.XVIII 409,410.

114) Traicté des peines et des amendes; nouv.ed.1583, p.13,14,51,52.

115) Rec.gén.XII 605.

116) Ord. von Roussillon (1563) Art.20 (Rec.gén. XIV 165).

117) Ord. von Moulins (1566) Art.28 (Rec.gén.XIV 196,197); ferner Duret, aaO.,p.52, der diesen Vermögensverlust ausdrücklich zu den peines contumaciales rechnet.

118) Edikt von Amboise (1572) Art.10 (Rec.gén.XIV 250); ebenso Imbert, Pratique iudiciaire, Liv. II Chap.XIII n.21; nouv.ed.1612, p.528.

Vor diesem geschichtlichen Hintergrund ist die Bestimmung des Art.29 Tit.XVII der Ord.crim. von 1670 zu sehen [119]. Sie lautet:

> "Celui qui aura condamné par contumace à Mort, aux galères perpétuelles ou qui aura été banni à perpétuité du Royaume, qui décedera après les cinq années, sans être représenté ou avoir été constitué prisonnier, sera réputé mort civilement du jour de l'exécution de la sentence de contumace."

Die Vorschrift geht - der geschilderten Praxis entsprechend - davon aus, daß der abwesende Angeklagte wegen der ihm zur Last gelegten Tat zum Tod, zur Galeere auf Lebenszeit oder zur lebenslänglichen Verbannung aus dem Königreich verurteilt wird. Im übrigen wird bestimmt, ab wann der so Verurteilte bürgerlich tot sein soll, wenn er stirbt, nachdem die fünfjährige Frist zur Lösung des Kontumazialurteils durch bloßes Erscheinen vor Gericht ungenutzt verstrichen ist.

Ob die m.c. hier als Ungehorsamsstrafe verhängt wird, wie Warnkönig [119a] und Hübner [119a] meinen, oder ob sie als eine Folge der in Abwesenheit erkannten Strafen eintritt, geht aus dem Wortlaut des Art.29 zwar nicht hervor [120]. In Verbindung mit der systematischen Stellung der Vorschrift sowie den mitgeteilten Quellen über die Entwicklung der m.c. und des Kontumazialverfahrens in Strafsachen ist jedoch eine eindeutige Antwort möglich.

Art.29 nennt die m.c. im Zusammenhang mit Kontumazialurteilen. Das rechtfertigt aber nicht den Schluß, sie sei hier Kontumazfolge. Die m.c. wird nämlich auch durch kontradiktorische Verurteilungen zu den genannten Strafen herbeigeführt,

---

119) Rec.gén.XVIII 410.

119a) s.o. 1a) S.5,6 Anm.13,15.

120) Die veröffentlichten Protokolle zum Tit.XVII besagen hierüber nichts.

wie der Zeitgenosse Domat [121] bekundet [122]. Für den Gesetzgeber bestand freilich kein Anlaß, dies im Tit.XVII ("Des défauts et contumaces") der Ordonnanz, dem der Art.29 zugeordnet ist, auch ausdrücklich zu bestimmen.

Im übrigen ist die Ansicht, der bürgerliche Tod werde hier als Ungehorsamsstrafe verhängt, mit den oben mitgeteilten Quellen unvereinbar. Danach war die m.c. in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ein zum Institut verfestigter Rechtszustand [123], der durch die Verurteilung zu Kapitalstrafen herbeigeführt wurde, also als Straffolge eintrat. Als Ungehorsamsfolge wäre sie dagegen Prinzipalstrafe, was sie, wie gezeigt, vorher nicht war [124] und auch später nicht wurde. Schließlich bestand für eine so harte Kontumazialstrafe wie die m.c. gar kein Bedürfnis, weil auch gegen den abwesenden Angeklagten ein Urteil wegen der Tat erlassen werden konnte. Als Druckmittel genügten die herkömmlichen, auch in der Ordonnanz von 1670 genannten Ungehorsamsstrafen, also die Sequestration nach Erlaß des décret de prise de corps [125], der endgültige Verlust des konfiszierten Vermögens nach Ablauf der fünfjährigen Reinigungsfrist [126] sowie die Verpflichtung, vor Beginn eines nachfolgenden kontradiktorischen Verfahrens die Kosten des Kontumazialprozesses sowie eine Geldstrafe an den König zu zahlen [127].

---

121) Loix civiles (1680), Part.II Liv.I Tit.I Sect.II Art.36 note; nouv.ed.1723, p.323. Andere Autoren des 17.Jhd. gehen davon stillschweigend als von einer Selbstverständlichkeit aus. Es trifft also nicht zu, wenn Warnkönig und Hübner behaupten, der b.T. sei erst später, also im 18. Jhd., mit jeder Verurteilung zu einer Kapitalstrafe verbunden worden.

122) Für die Todesstrafe wurde das freilich nicht praktisch, weil die m.c. nicht schon mit der Rechtskraft, sondern erst mit der Vollstreckung des Urteils eintrat (arg.Art. 29), die bei Kontumazialverurteilung par effigie bzw. par tableau geschah (Art.16 Tit.XVII; Rec.gén.XVIII 408).

123) s.o.S.16,17.

124) m.c. war, wie ausgeführt, im 16.Jhd. nur der wissenschaftliche Name nicht zum Tode führender Kapitalstrafen, wie lebenslängliche Verbannung, Einschließung u.ä.

125) Tit.XVII Art.1 (Rec.gén.XVIII 407).

126) Tit.XVII Art.32 (Rec.gén.XVIII 410).

127) Tit.XVII Art.26 (Rec.gén.XVIII 409).

Die m.c. ist nach Art.29 Tit.XVII der Ordonnanz von 1670 somit keine Ungehorsamsstrafe, sondern eine gesetzliche Folge der Kapitalstrafen, die gegen den abwesenden Angeklagten wegen der ihm zur Last gelegten Tat erkannt werden. Damit entfällt aber das wichtigste Argument der Lehre, wonach sich der b.T. zunächst an die germanische Friedlosigkeit angeschlossen haben soll.

Leopold und Theodor Warnkönig verweisen noch auf einige Stellen bei Beaumanoir [128] und im Etablissement de Normandie [129].

Diese Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts betreffen das Forbannitionsverfahren, an dessen Stelle, wie ausgeführt, schon im 15. Jahrhundert die Verurteilung des ausgebliebenen Angeklagten wegen der Tat getreten war. Ihnen kann daher nichts über die Herkunft des erst im 17. Jahrhundert entstandenen Rechtsinstituts m.c. entnommen werden.

Im übrigen bestehen zwischen der alten Friedlosigkeit und der m.c. des 17./18. Jahrhunderts - außer dem zeitlichen Abstand - tiefgreifende sachliche Unterschiede, die einen geschichtlichen Zusammenhang ausschließen. Der Friedlose hatte das Leben verwirkt. Ursprünglich durfte ihn jedermann töten. Der bürgerlich Tote dagegen hat ein Recht auf physisches Leben. Wer ihn tötet oder verletzt, wird bestraft [130]. Alimentationspflichten bleiben ihm gegenüber bestehen und können wirksam neu begründet werden [131].

---

128) XXX 36 (ed.Beugnot) = n°.859 (ed.Salmon); XXX 100 = n°.931; LXI 19-25 n8.1726-1732.

129) "Judicatum est, quod Hugo de Rotis est forbanitus quia persecutus de morte hominis in quatuor assiis noluit retro apparere", bei Marnier, Etablissements et coutumes...de l'Echiquier de Normandie, p.123.

130) Vertreten durch einen besonderen Pfleger kann der bürgerlich Tote das Strafverfahren als partie civile sogar selbst in Gang bringen; Richer, aaO., p.251.

131) Vornehmlich durch Leibrente und Legat; vgl. Domat, Loix civiles, Part.II Liv.III Tit.II Sect.II § 7; nouv.ed. 1723, p.464; ferner Serpillon, Code criminel,1784, Vol.II, Tit.XVII Art.XVI n.14, p.89-91.

Es ist also nicht anzunehmen, daß sich das Rechtsinstitut m.c. aus der germanischen Friedlosigkeit entwickelt hat.

d.) bb.) Einflüsse der Exkommunikation und der römischen infamia.

Hübner [132] nimmt weiter an, bei der Entstehung des Rechtsinstituts m.c. hätten sich mit Nachwirkungen der Friedlosigkeit auch Einflüsse der kanonischen Exkommunikation verbunden.

Die Exkommunikation wird im 16. Jahrhundert in Frankreich von den geistlichen Gerichten als Kontumazialstrafe verhängt [132a]. Möglicherweise wurde Hübner aus diesem Grunde zu seiner Annahme veranlaßt, sie habe auf die Entstehung des Rechtsinstituts m.c. - das er ja noch für das 17. Jahrhundert als Kontumazfolge verstanden wissen will - eingewirkt.

Zwischen beiden Instituten bestehen jedoch, soweit ersichtlich, keine direkten Verbindungen. Zwar bezeichnet im 15. Jahrhundert Guy Pape die excommunicatio als einen Fall von mors civilis [133]. Dieser Sprachgebrauch ist jedoch durchaus vereinzelt. Er findet sich weder bei den Postglossatoren, die, wie erwähnt [134], nur Vergleiche mit der mors civilis genannten deportatio anstellen, noch bei den das nationale Recht behandelnden französischen Autoren.

Freilich wird bei der Schilderung der m.c. die Exkommunikation mitunter erwähnt. Das geschieht aber nur bildhaft [135]. Irgendwelche Schlüsse für die Rechtsfolgen der m.c. werden aus solchen Hinweisen nicht gezogen.

---

132) s.o.1a) S.6 Anm.15

132a) Imbert, Pratique iudiciaire, Liv.I Chap.LXII n.3; nouv.ed.1612, p.404,405.

133) s.o. 1b) S.9.

134) s.o. 1b) S.10. - Weitere solche Vergleiche etwa bei Bartolus zu D.36 1 18 6 (dort 1.17!), Comment. in sec.part.Infort., ed.Aug. Taurinorum 1589, p.179; Baldus zu D. 3 2 13 7 Repet. n.15, Comment.super Dig.vet., ed.Lugduni 1561, p.163.

135) So stellt etwa Bruneau, Observations,1715,Part.I Tit. XXIV,p.248,249 der Exkommunikation als "mort canonique"

Nach Ansicht von Hübner [135a] und Stein [135a] ist die Entstehung des Rechtsinstituts m.c. auch auf Einflüsse der römischen infamia zurückzuführen. Dazu kann hier lediglich bemerkt werden, daß das vorrevolutionäre französische Recht eine - vielfältige - Infamie kennt. Sie wird von den Juristen unter Bezugnahme auf die römische regelmäßig als etwas vom bürgerlichen Tod Verschiedenes behandelt [136].

Regeln des Lehnsrechts, die Stein [135a] für eine der Wurzeln des bürgerlichen Todes hält, müssen sehr altertümliche Rechtsvorschriften sein. In den ausführlichen Erörterungen der Autoren des 16./17. Jahrhunderts über lehnsrechtliche Fragen [136a] wird der Ausdruck "réponse en court" nicht mehr verwendet. Es ist nicht anzunehmen, daß ein Zusammenhang mit der erst im 17. Jahrhundert entstandenen mort civile besteht.

d.) cc.) Verhältnis zur deportatio und zur servitus poenae.

Bei Erörterung der m.c. nehmen französische Juristen, wie aufgezeigt, häufig auf deportatio und servitus poenae als Fälle der capitis deminutio media und maxima [137] Bezug. Sie

---

135) und "retranchement du corps d'Eglise" die mort civile als "retranchement de la communauté" gegenüber. - Zu den Wirkungen der Exkommunikation im 18.Jhd.vgl.Muyart de Vouglans, Lois criminelles, 1780, Part.II Liv.I Tit.X Chap.V §2 n.3 (p.767).

135a)s.o. 1a) S.6,5Anm.15,12

136) Etwa bei Argou, aaO.,I p.15-20; Richer, aaO., im Vorwort. - Loyseau spricht in seinem Droit des offices, Liv.I Chap.XIII; Oeuvres, nouv.ed.1678, p.77-85 bei Erörterung der Frage, wann ein Amt wegen "forfaiture" (gerichtlicher Verurteilung wegen Verfehlungen) verloren gehe, zwar ausschließlich von Infamie. Das hängt aber mit der Besonderheit des behandelten Themas zusammen.

136a)etwa Coquille, Cout.de Niv., Tit.des fiefs, Oeuvres, nouv.ed.1703, T.II; Choppin, Com. Cout.d'Anjou, nouv. ed.1662.

137) Das Wort "capitis deminutio" wird nur selten gebraucht. Damit operieren vornehmlich Autoren des 19.Jhd.

verweisen im 16. Jahrhundert vornehmlich auf die deportatio/ civitatis amissio, im 17. Jahrhundert überwiegend auf die servitus poenae und im 18. Jahrhundert dann wieder mehr auf die civitatis amissio.

Dieser Wechsel in der Bezugnahme beweist, daß die französische m.c. keine "mißverstandene deportatio oder servitus poenae" ist. Ihre Geschichte ist keine Folge von Irrtümern über diese römischen Institute. Das muß vor allem v. Savigny entgegengehalten werden, wenn er meint, die Geschichte des bürgerlichen Todes in Frankreich biete "ein warnendes Beispiel dafür, wie weit die ungeschickte Anwendung mißverstandener historischer Rechtsbegriffe führen könne" [138].

Die französischen Autoren sind sich durchaus bewußt, daß an die Stelle von deportatio/civitatis amissio und metallum/ servitus poenae längst nationalrechtliche Strafen, wie ewige Verbannung und ewige Galeere, getreten sind [139]. Sie wollen die civitatis amissio oder die servitus poenae [140] auch nicht isoliert als mort civile in das französische Recht übernehmen. Auf diese Institute wird vielmehr nur als auf etwas der m.c. Vergleichbares [141] hingewiesen. Welches von ihnen in weiterem Umfange vergleichbar und deshalb besser geeignet erscheint, das römische Vokabular und Rüstzeug zu liefern, mit dem man die m.c. schildert und im dogmatischen Streit um ihre Wirkungen argumentiert, bestimmt sich nach den Ansichten über die zeitgenössische mort civile. Das folgt gerade aus dem Wechsel in der Bezugnahme. Wenn nämlich die Autoren

---

138) System, Bd.II 1840, §75 S.151 f. - Besonderen Anstoß nimmt er an der oben (1c S.19) mitgeteilten Definition Domats, weil in Rom der bürgerliche Tod mit Konfiskation nichts zu tun gehabt habe und im übrigen auch der Deportierte bürgerlich tot gewesen sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß Domat keinen "bürgerlichen Tod" nach römischem Recht, sondern die französische m.c. des späten 17.Jhd. definiert.

139) Guy Pape,Decisiones,Quaest.423 n.5; nov.ed.1591,p.259; Bornier,Conférences,1678,Vol.II,Tit.XVII Art.29 note; nouv.ed.1719, p.299.

140) Diese war ohnehin schon von Justinian abgeschafft worden, was etwa Richer (p.25) unter Hinweis auf die aus Nov.22 8 zu C.5 16 24 gezogene Authentik "sed hodie" betont.

141) "De ce que tenoit lieu de Mort civile chez les Romains, überschreibt Richer das 3.Kapitel im 1.Teil seines Traité de la mort civile, 1755, p.7-14.

des 17. Jahrhunderts vornehmlich auf die servitus poenae verweisen, statt auf die deportatio, wie zuvor, so tun sie das nicht etwa deshalb, weil sie inzwischen zu neuen Erkenntnissen oder Irrtümern über diese römischen Institute gelangt sind. Dies geschieht vielmehr, weil sich die zeitgenössische m.c. verändert hat, und zwar aus Gründen, die nur im damaligen französischen Nationalrecht und den seinen Wandel bedingenden Verhältnissen gefunden werden können.

Freilich wird bei der Schilderung der m.c. mitunter einzelnen Ausdrücken, wie etwa dem servus poenae/esclave de la peine [142], eine Bedeutung beigemessen, die sie im römischen Rechte nicht hatten. Auch die Wirkungen von deportatio und servitus poenae werden gelegentlich ungenau bezeichnet, weil man die auf sie bezüglichen Quellen nicht genügend voneinander trennt. Dergleichen Irrtümer ermöglichen aber lediglich einen Rückschluß auf die Vorstellung des jeweiligen Autors von der m.c. seiner Zeit, deren Eigenart und Wirkung er mit dem Hinweis auf eine - vermeintlich - übereinstimmende Regelung im römischen Recht verdeutlichen will. Die Entwicklung der m.c. wurde durch solche Mißverständnisse nicht bestimmt. Sie ist vielmehr von Umständen beeinflußt worden, die, wie erwähnt, im nationalen französischen Rechte zu suchen sind.

d.) dd.) Eigene Ansicht über die Herkunft der mort civile.

Die Frage nach der Herkunft der m.c. konnte nach einem Quellenüberblick in den vorangegangenen Teilabschnitten präzisiert werden. Gefragt wurde nunmehr, welche Einflüsse im Verlaufe des 17. Jahrhunderts bewirkten, daß aus dem Namen nicht zum Tode führender Kapitalstrafen eine selbständige Straffolge wurde.

Die mitgeteilten Quellen ermöglichen es, die Frage noch genauer zu formulieren und dabei zugleich auf den Gesichtspunkt hinzuweisen, der für das Verständnis der Entstehung des Rechtsinstituts m.c. entscheidend ist.

---

142)s.o. 1c) S.20.

Wie aufgezeigt, vollzieht sich im 17./18. Jahrhundert neben der Verselbständigung zum Rechtsinstitut ein Wandel in der Bedeutung des juristischen Begriffes mort civile. Bei allmählichem Verblassen des ursprünglichen Bürgerrechtsverlusts wird der Gedanke des Todes betont und schließlich im 18. Jahrhundert zu einer - freilich nicht umfassenden - Fiktion verdichtet.

Mit dem Vordringen der Idee des Todes - dem "inneren Wandel" - mußte sich aber die Verselbständigung vom wissenschaftlichen Namen einiger den Bürgerrechtsverlust bewirkender Strafen zum Rechtsinstitut - als "äußerer Wandel" - notwendig verbinden.

Der Gedanke eines Absterbens vor dem Gesetz ist den noch im 16. Jahrhundert mort civile genannten französischen Verbannungs- und Galeerenstrafen - trotz mancher Übereinstimmung des ihnen eigentümlichen Bürgerrechtsverlusts mit einzelnen Rechtswirkungen des Todes - als generelle Konzeption ebenso fremd, wie ihrem Vorbild, der römischen Deportation [143]. Der auf Lebenszeit Verbannte wie der Galeerensträfling sollen nach dem Inhalt ihrer Strafe ja gerade nicht tot sein, sondern leben - nur eben außerhalb der Rechtsgemeinschaft der Bürger. Indem aber in Frankreich im Verlaufe des 17./18. Jahrhunderts unter m.c. als juristischem Begriff zunehmend ein Absterben vor dem Gesetz verstanden wurde, verlor der Ausdruck m.c. allmählich seine Eignung, den Bürgerrechtsverlust als die der ewigen Verbannungs- und Galeerenstrafe eigentümliche Rechtswirkung und damit diese Strafen selbst zu bezeichnen. Verstanden als Tod vor dem Gesetz mußte m.c. nun als ein Zusatz zu diesen Strafen, als eine besondere Straffolge empfunden und behandelt werden. Ewige Verbannung und ewige Galeere etc. waren nicht mehr die mort civile (verstanden als Bürgerrechtsverlust). Sie zogen vielmehr die mort civile (verstanden als Tod vor dem Gesetz) nach sich.

Dieser notwendige Zusammenhang zwischen innerem und äußerem

---

143) Im einzelnen ist das oben bei der Schilderung des m.c. genannten Bürgerrechtsverlusts im 16.Jhd. bereits ausgeführt worden; vgl. 1b) S.14,15.

Wandel im 17./18. Jahrhundert ermöglicht eine weitere Präzisierung der Frage nach der Herkunft des Rechtsinstituts mort civile. Seine geschichtlichen Wurzeln sind diejenigen Einflüsse, die bewirkten, daß man zu jener Zeit in Frankreich unter m.c. als juristischem Begriff, statt Bürgerrechtsverlust, wie zuvor, zunehmend den Tod vor dem Gesetz verstand.

Welches zumindest einige dieser Einflüsse waren, soll im folgenden zu zeigen versucht werden. Es ist dabei aber zu betonen, daß der geschilderte Wandel in der Bedeutung des juristischen Begriffes m.c. nicht auf sie allein, sondern auch darauf zurückzuführen ist, daß ein der civitatis amissio nachgebildeter Bürgerrechtsverlust im damaligen französischen Recht einfach nicht "paßte". Einen Unterschied zwischen ius civile und ius gentium gab es nicht. Zum Fremden i.S. des zeitgenössischen Rechts (aubain) sollte der Betroffene, wie schon ausgeführt [144], gerade nicht gemacht werden. Es gab also, insbesondere, was die Fähigkeit zum Abschluß von Geschäften unter Lebenden betraf, weder im klassischen Civitätsverlust noch in den Regeln des Nationalrechts über die aubains ein Vorbild, an dem man sich bei der Bestimmung der Rechte des bürgerlich Toten hätte orientieren können [145]. Das erleichterte ein Abweichen von der Konzeption des Bürgerrechtsverlusts überhaupt.

Hinsichtlich der Eröffnung von Fideikommiß und gesetzlichen gains de survie des Ehegatten geschah die Annäherung an den Tod wohl in dem Bestreben, den konfiszierenden Fiskus zu benachteiligen. Er verlor Nutzungen, wenn nicht erst der natürliche, sondern schon der bürgerliche Tod des Verurteilten als Absterben vor dem Gesetz diese Rechte eröffnete [146]. Freilich wird die vornehmlich von Autoren des 18.Jahrhunderts genannte Regel, "le fisc est toujours défavorable" [147],

---

144) s.o. S.13.

145) Gerade die Fähigkeit zum Abschluß von Geschäften unter Lebenden war denn auch im 18.Jhd. umstritten, wie noch zu zeigen sein wird.

146) Bzgl. der Eröffnung des Fideikommiß; s.o. 1c) S.20.

147) Richer, aaO.,p.140,216; Serpillon,Code criminel,1784, Vol.II,Tit.XVII Art.29 n.6, (p.138).

in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich angewendet. Rechtstechnisch geschieht die Annäherung an den Tod vielmehr, wie aufgezeigt, durch Bezugnahme auf die servitus poenae, statt auf die deportatio. Die Neigung, Rechte des Fiskus zu verkürzen, dürfte aber einer der Gründe dieses Wandels in der Bezugnahme gewesen sein. In anderer Hinsicht lag der Bedeutungswandel der m.c. aber auch im Interesse der konfiskationsberechtigten Gerichtsherren. Die Konzeption des Bürgerrechtsverlusts schloß eine Restitution des Verurteilten, die sich auch auf die konfiszierten Güter erstrecken konnte [148], nicht aus. Mit dem Tod vor dem Gesetz war eine solche Restitution dagegen unvereinbar [149].

Bezüglich der Eröffnung der Erbfolge dürften Zweckmäßigkeitserwägungen für den Wandel vom Bürgerrechtsverlust zum Tod mitbestimmend gewesen sein. In den Provinzen, wo nicht oder nur teilweise konfisziert wurde [150], hatte man bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in der Regel eine das Vermögen erschöpfende Geldstrafe verhängt [151]. Nachdem aber in einer Ordonnanz Ludwigs XIV vom Juli 1681 [152] das Höchstmaß dieser Geldstrafe auf 1/4 des Vermögenswerts beschränkt worden war, entstand die Frage, was mit den verbleibenden Gütern

---

148) Coquille, Quest.et Rep.,No.XI;Oeuvres,T.II;, nouv.ed. 1703,p.136(d). - Bezeichnenderweise verspricht König Heinrich III auf ständische Beschwerden in Art.200 der Ord.v.Blois (1579),künftig keinen "rappel de ban ou de galeres" mehr zu gewähren; (Rec.gén.XIV 428).

149) So endet denn auch bei Autoren des 18.Jhd., wie etwa Richer, Muyart de Vouglans oder Bourjon, die m.c. allenfalls für die Zukunft.

150) Nur bei Verurteilungen wegen crime de lese majesté divine et humaine konfiszierte man - dem justinianischen Rechte gemäß (vgl.Nov.134 13) - in den Provinzen des droit écrit aber auch etwa in Cambray, Tournay und la Rochelle. Ausschließlich Mobilien wurden in der Normandie, in der Bretagne und in Anjou konfisziert. Ausführliche Übersicht bei Bretonnier, Recueil, 1718, "confiscation",p.87-89.

151) Imbert,Pratique iudiciaire,Liv.III Chap.XIII n.7; nouv. ed.1612,p.670;Choppin,Cout.d'Anjou Liv.I Art.42 n.4; nouv.ed.1672,p.248.

152) Ord.des Fermes,Tit.Des Fermes en général, Art.45, mitgeteilt bei Jousse, Just.crim.,1771,Vol.I,n° 179 (p.100).-(nicht im Recueil général).

geschehen sollte [153]. Der Verurteilte selbst war noch im 17. Jahrhundert absolut vermögensunfähig. Es lag nahe, hier die Erbfolge zu eröffnen.

Die bisher genannten Einflüsse hatten einen Wandel der m.c. in einzelnen Wirkungen zur Folge. Zu einer Veränderung ihrer gesamten Konzeption kam es, weil man sich seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts zunehmend an ihrem Namen orientierte und unter diesem Namen, den Worten "civile" und "mort", in erster Linie ein Absterben vor dem Gesetz verstand. Letzteres aber geschah deshalb, weil man mit m.c. zu jener Zeit auch den rechtlichen Zustand der réligieux profès bezeichnete.

Über die Rechtsfolgen des Eintritts in ein Kloster hatte man in Frankreich jahrhundertelang gestritten [154].

Nach der - auf römischen Gesetzen beruhenden [155] und in das kanonische Recht übernommenen [156] - Dedikationslehre erlangte das Kloster das Vermögen des Eintretenden, und zwar nicht als Erbe [157], sondern in gleicher Weise, wie ein römischer Gewalthaber die Güter eines Adrogierten erwarb [158].

Um das Vermögen den Familien zu erhalten, war gegen diese kanonische Lehre im französischen Nationalrecht die Theorie

---

153) Nach Domat gingen sie noch auf die "héritiers présomptifs" über; s.o. 1c) S.21, Anm.83.

154) Bezüglich der Einzelheiten kann hier nur auf Richer, Traité de la mort civile, 1755 P.III, p.546-918, auf die Monographien von Landry und Durtelle de Saint-Sauveur sowie auf die Dissertation von Louis hingewiesen werden.

155) Nov.5 5 und hieraus die Auth."ingressi" zu C. 1 2 13 ("Ingressi monasteria pro ingressu se suaque dedicant Deo") sowie die Auth."nunc autem" zu C. 1 3 20 ("Nunc autem cum monachus factus est, hoc ipso suas res obtulisse monasterio videtur").

156) Innocenz IV zu X II 19 8 n.4, Apparatus super Decretalibus, ed.Lugduni 1540, p.96b "..cum ingressu monasterii omnia iura sint in monasterio translata."

157) Innocenz IV, aaO., n.6; Fagnanus zu X II 19 8 n.21,23, Comment.in V libris Decretalium, ed.Vesuntione 1740, Vol.I p.121,122(d).

158) Baldus zu X II 19 8 n.14, Comment.super Decretalibus, ed.Lugduni 1547, "..(monasterium) non est proprie heres,

des bürgerlichen Todes entwickelt worden, die sich in den Provinzen des droit coutumier schon im 15. Jahrhundert voll durchsetzte [159]. Danach fielen die Güter mit Ablegung der Gelübde an die gesetzlichen oder letztwillig berufenen Erben [160]. "Quand aucune personne entre en Religion, et avant sa profession elle ne dispose de ses biens meubles et héritages, ses prochains parens y succedent comme par mort naturelle", bestimmt etwa Art.267 der im Jahre 1509 redigierten älteren Coutume von Orleans [161].

Durch das Edikt von Châteaubriant (1532) [162] erlangte die nationalrechtliche Lehre auch in den Provinzen des droit écrit Gesetzeskraft. Imbert bezeichnet sie als "coutume générale de la France" [163]. Ihre zwingende Geltung wurde durch die Ordonnanzen von Orleans (1560) [164] und von Blois (1579) [165] bestätigt. Seit dem 17. Jahrhundert nannte man den durch Ablegen der Gelübde verursachten Rechtszustand mort civile [166].

Mit dieser mort civile der réligieux profés stellen die französischen Juristen des späten 17. und des 18.

---

158) sed est similis adoptanti; unde acquiritur ei possessio sine traditione,ut ff de prec.l.si adoptavero" (= D.43 26 13).

159) Louis,Des effets de la "professio monastica"...,p.12.

160) wobei allerdings nicht zugunsten des Klosters testiert werden konnte;Brodeau zu Louet,Recueil,8.ed.1627,C 8 (p.75,76).

161) BdR III 752; ebenso etwa Coutume von Nivernais (1534) Chap.XXXIV Art.19 (BdR III 1161); Coutume von Sens Art. 63 (BdR III 489) und andere.

162) Rec.gén.XII 359 (nur Inhaltsangabe). - Seinem Wortlaut nach galt das Edikt zwar nur für die Dauphiné. Es wurde jedoch in allen Provinzen des droit écrit angewendet; Richer,aaO.,p.678; Durtelle de Saint-Sauveur,p.171,172.

163) Enchiridion, "Moine profez";nouv.ed.1612,p.136.

164) Art. 19 (Rec.gén.XIV 69).

165) Art. 28 (Rec.gén.XIV 388,389).

166) Zuvor hatte man, wie erwähnt (s.o. 1b) S. 9), in Übernahme eines Sprachgebrauchs der Postglossatoren das Ablegen der Gelübde selbst - vereinzelt - als mors civilis bezeichnet.

Jahrhunderts die strafweise m.c. zusammen. Sie sprechen anders als ihre Vorgänger von 2 Arten (expèces,sortes) der mort civile [167], die sie beide als Rechtszustand [168] verstehen. Die Vorstellung von dem, was der beiden Arten gemeinsame Namen m.c. denn eigentlich bedeute, mußte dabei in weit stärkerem Maße durch die im Nationalrecht scharf herausgebildete und gesetzlich fixierte Konzeption des Absterbens der Klostergeistlichen vor dem Gesetz bestimmt werden, als durch den unklaren aus römischem Recht übernommenen Bürgerrechtsverlust der verurteilten Verbrecher.

An dem so vorwiegend als Tod vor dem Gesetz verstandenen Namen orientieren sich die französischen Juristen des späten 17. und 18. Jahrhunderts bei der Bestimmung von Rechtsfolgen der strafweisen mort civile [169]. So wird etwa unter Berufung auf das Wort "mort" gefolgert, eine nur zeitige Verbannung ziehe, da niemand auf Zeit sterbe, den b.T. nicht nach sich. Da der b.T. eine Fiktion des natürlichen sei, eröffne er die Erbfolge, falls nicht konfisziert werde, etc..

Zu dieser bloßen Orientierung am hergebrachten - in seiner Bedeutung jedoch veränderten - Namen kam es deshalb, weil die Autoren des späten 17. und 18.Jahrhunderts in ihrer unhistorischen Betrachtung des bürgerlichen Todes vielfach schon aus den Augen verloren hatten, daß mort civile, wie geschildert, noch im 16. Jahrhundert nur ein Name von Prinzipalstrafen und als juristischer Begriff ein Bürgerrechtsverlust gewesen war [170].

---

167) Domat,Loix civiles, T.I Liv.prelim.Tit.II Sect.II §13, nouv.ed.1723,p.15; Argou,aaO.,p.15-17; Taisand, Cout. de Bourgogne, Tit.VII Art.33 n.1, nouv.ed.1747,p.509; Richer,aaO.,p.16; Muyart de Vouglans, Institutes, 1757,p.53.

168) Bzgl. der strafweisen m.c., s.o. 1c) S.16,17.

169) s.o. 1c) S.17.

170) Das gilt insbesondere von Richers völlig unhistorischem Traité de la mort civile, 1755, auf den sich die meisten Autoren in der 2. Hälfte des 18. Jhd. berufen.

Die eigene Ansicht über Herkunft und Entstehung des Rechtsinstituts m.c. ist mithin - kurz zusammengefaßt - folgende:

Noch im 16. Jahrhundert war m.c. nach einem von den Postglossatoren übernommenen Sprachgebrauch ein bloßer Name lebenslänglicher, der deportatio nachgebildeter Kapitalstrafen, wie ewige Galeere, ewige Verbannung etc. Als juristischer Begriff bezeichnete der Ausdruck einen der civitatis amissio nachgebildeten Bürgerrechtsverlust. Dieser war keine selbständige Straffolge, sondern ein notwendiger Bestandteil, ein essentiale der m.c. genannten Strafen.

Das änderte sich, als im Verlaufe des 17. Jahrhunderts unter dem juristischen Begriffe m.c. zunehmend ein Absterben vor dem Gesetz verstanden wurde. Als Tod vor dem Gesetz mußte er als ein "Mehr", als ein besonderer Zusatz zu den - zuvor m.c. genannten - gerade nicht zum Tode führenden Kapitalstrafen empfunden und behandelt werden. Aus dem wissenschaftlichen Namen von Prinzipalstrafen wurde eine institutionell selbständige Straffolge. - Anlaß für den Bedeutungswandel des juristischen Begriffes m.c. war insbesondere, daß sich die französischen Juristen des 17./18. Jahrhunderts bei Erörterung der Frage, was m.c. denn sei, weitgehend am Namen orientierten. Mit diesem Namen aber wurde seit dem 17.Jahrhundert in erster Linie die Vorstellung eines Absterbens vor dem Gesetz verbunden. Das geschah deshalb, weil man mit m.c. zugleich den Rechtszustand der réligieux bezeichnete, dem die im französischen Nationalrecht gegen die kanonische Dedikationslehre entwickelte und gesetzlich klar fixierte Konzeption des Todes zugrundelag.

2.) Beschreibung der mort civile des späten 17. und 18. Jahrhunderts.

Die mort civile des späten 17. und 18. Jahrhunderts ist kein bloßes Bild, mit Hilfe dessen man auf anderen Rechtsgründen beruhende Wirkungen erklärt, sondern ein Rechtsinstitut mit eigenen rechtlichen Folgen. Sie ist ein rechtlicher Zustand des Verurteilten, im 18. Jahrhundert darüberhinaus auch eine besondere Straffolge, also ein selbständiges Strafübel,

das diesen Zustand herbeiführt und das der Verurteilte ohne richterliche Anordnung erleidet, weil es kraft Gesetzes mit der Strafe verbunden ist.

Gekennzeichnet wird mort civile als das "retranchement absolu de la societé", das man um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert vorwiegend als Tod vor dem Gesetz, später - teilweise [171] - (wieder) mehr als Bürgerrechtsverlust unterschiedlichster Schattierungen versteht.

Wie schon erwähnt, werden aus Beschaffenheit und Namen des Instituts Voraussetzungen seines Eintretens hergeleitet [172]. Auch der später im 19. Jahrhundert dann stark betonte Grundsatz, niemand könne zugleich leben und tot sein, wird schon formuliert. Unter Berufung hierauf weist etwa Richer die oben erwähnte Ansicht Du Moulins zurück, Inkompatibilitätsfälle seien ein (partieller) bürgerlicher Tod [173]. Dieser Grundsatz, die crux der Konzeption des Todes vor dem Gesetz, ließ sich freilich wegen eines anderen, der m.c. ebenfalls eigentümlichen Prinzips nicht einmal theoretisch voll durchführen. Der Verurteilte hatte ja ein Recht auf physisches Leben. Ihm mußten daher Ansprüche auf den nötigen Unterhalt und damit eine begrenzte Teilnahme am Rechtsverkehr zugestanden werden. Tatsächlich ließ man den genannten Grundsatz, wie noch zu zeigen sein wird, im 18. Jahrhundert weitgehend außer Acht.

Eine den zeitgenössischen Lehren vom Gesellschaftsvertrag entsprechende Begründung des strafweisen bürgerlichen Todes gibt Richer [174]. Wer die Gesellschaft, der er seine Sicherheit verdanke und von der er zeitlebens Wohltaten erfahre,

---

171) Dazu im folgenden Teilabschnitt.

172) s.o. 1-c S.17; 1d dd S.41. - Anderseits hat das in Art.29 Tit.XVII der Ord.crim.vom Jahre 1670 nicht genannte ewige Gefängnis die m.c. zur Folge, weil auch diese Strafe den Verurteilten für immer faktisch von der Gesellschaft trennt; so etwa Montigny in Guyot,Répertoire,"Mort civile", nouv.ed.1785, Vol.XI, p.635.

173) s.o. 1b) S.9,10.

174) aaO., p.4.

schädige, statt seiner mit der Geburt übernommenen Verpflichtung gemäß ihr Wohl zu fördern, sei ein Ungeheuer an Undank. Nicht schnell genug könne man ihm die Güter entziehen, die er nicht verdiene und nur verwende, um jenen zu schaden, von denen er sie empfangen habe. Dieser Entzug werde mort civile genannt.

a.) Voraussetzungen der mort civile.

Als gesetzliche Straffolge setzt mort civile die Verurteilung zu einer Prinzipalstrafe voraus. Diese Prinzipalstrafen sind im 17./18. Jahrhundert, wie schon erwähnt, Galeere auf Lebenszeit, lebenslängliche Verbannung aus dem Königreich und ewiges Gefängnis. Wegen der barbarischen Strenge des altfranzösischen Kriminalrechts [175] waren solche Urteile außerordentlich häufig. Noch im Jahre 1790 nennt Pastoret [176] 115 Verbrechen, die in Gesetzen, königlichen Ordonnanzen und Deklarationen ausdrücklich mit dem Tode bedroht werden, darunter das Verfassen und Drucken von Schriften gegen die Religion, das Beschädigen von Heiligenbildern, unerlaubtes Waffentragen, betrügerischer Bankrott sowie der Ankauf von mehr Pulver, als zur Verteidigung des Hauses erforderlich ist. Da die Strafen bis zum Ausbruch der Revolution arbiträr blieben [177], stand es den Gerichten frei, die mort civile bewirkenden Kapitalstrafen darüberhinaus auch noch in anderen Fällen zu verhängen.

Ohne Gerichtsurteil kommt es nicht zur mort civile. So läßt lebenslängliches Gefängnis oder Exil auf Grund königlicher lettres de cachet die Rechtsfähigkeit des Betroffenen unbe-

---

175) dazu Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1887.

176) Des lois pénales,Vol.II,Part.IV Chap.XXI (p.12o sq.).

177) Choppin,Com.Cout.d'Anjou,nouv.ed.1662,Liv.I Art.42 n.1o (p.253); Bornier,Conférences,Vol.II, nouv.ed. 1719,Tit.XXV Art.13 note (p.359). - Serpillon,Code crim.,1784,Vol.II,Tit.XXV Art.12 n.8 (p.318) schränkt das lediglich dahin ein, daß der Richter keine neuen Strafarten erfinden dürfe.

rührt [178]. - Unerlaubte Auswanderung führt nur zum Verlust der Eigenschaft eines Franzosen. Das gilt auch dann, wenn der Ausgewanderte noch obendrein vom christlichen Glauben [179] abfällt. In einigen gegen die Protestanten erlassenen Gesetzen [180] wird die Auswanderung zwar mit "confiscation de corps et de biens" bedroht. Auch hier kommt es aber nicht ipso facto, sondern erst infolge des wegen der unerlaubten Auswanderung erlassenen Kontumazialurteils zur mort civile [181].

Da das Urteil im geheimen Inquisitionsverfahren erlassen wird, bewirkt nicht schon die Unanfechtbarkeit, sondern erst die öffentliche Vollstreckung den bürgerlichen Tod. Erst jetzt kann die Gesellschaft ja erfahren, daß der Verurteilte in Zukunft rechtlich von ihr abgetrennt sein soll. Die Rechtskraft allein genügt bei Verurteilung wegen Duells [182] sowie bei Unmöglichkeit der Vollstreckung eines kontradiktorischen Todesurteils wegen Flucht des Verurteilten [183].

Wann die m.c. nach Kontumazialverurteilungen eintrat, war streitig [184]. Während etwa Richer [185] einen Eintritt unter auflösender Bedingung bereits mit der Vollstreckung par effigie bzw. par tableau [186] annahm, vertraten andere Autoren [187] die Ansicht, sie beginne erst mit Ablauf der fünf-

---

178) Montigny, aaO.,p.635.

179) Arrêt vom 29.VIII.1748 (Fall des Grafen Bonneval),mitgeteilt bei Denisart,aaO.,p.372 n.25.

180) Edikt vom August 1669 (Rec.gén.XVII 366,nur Präambel; weiterer Text bei Beaune,Condition des personnes,1882, p.182); Deklaration vom 31.V.1685 (Rec.gén.XIX 51o),wo die Strafdrohung auf ewige Galeere beschränkt wird; ferner Deklaration vom 18.V.1682 (Rec.gén.XIX 388).

181) Muyart de Vouglans,Institutes,1757,p.414.

182) Edikt vom August 1679, Art.23 (Rec.gén.XIX 213).

183) Richer,aaO.,p.155,156.

184) vgl. in diesem Zusammenhange Art.29 Tit.XVII der Ord. crim.vom Jahre 1670;s.o.S. 29.

185) aaO.,p.181-201; ebenso Muyart de Vouglans, Instruction criminelle,1767,p.437 n.6.

186) Art.16 Tit.XVII Ord.crim. (Rec.gén.XVIII 408).

187) etwa Montigny,aaO.,p.639,640; du Rousseaud de la Combe, Traité des matières criminelles,6.ed.1762,Part.III Chap.XVI n.15 (p.371,372).

jährigen Reinigungsfrist, wirke dann aber auf den Zeitpunkt der Vollstreckung zurück.

b.) Wirkungen der mort civile.

Als Fiktion des Todes eröffnet die mort civile seit etwa der Wende des 17. zum 18. Jahrhundert die gesetzliche [188] Erbfolge. Dazu kommt es nicht, soweit eine örtliche Coutume die Konfiskation zuläßt. Die Konfiskation ist eine Folge der Prinzipalstrafe, nicht des bürgerlichen Todes. Sie steht also neben der mort civile.

Die Wirkungen der französischen Konfiskation sind weitgehend denen der spätrömischen nachgebildet. Zwar ist das Prinzip der "portiones concessae" [189] unbekannt. Man beläßt den Kindern aber im allgemeinen ihr "Pflichtteil" (légitime, réserve héréditaire), obwohl das in den Coutumes nicht vorgesehen ist [190]. Ein etwaiger Neuerwerb wird nach dem natürlichen Tode ebenfalls konfisziert (vgl.C.9 49 2) [191]. Wo keine Konfiskation stattfindet, wird das neue Vermögen als erblos (déshérence) eingezogen, weil die m.c. die Rechtsbande der Verwandtschaft zerstört hat, gesetzliche Erbfolge also nicht möglich ist [192].

Schulden des bürgerlich Toten gehen mit dem Vermögen auf die Erben oder Konfiskationsberechtigten über.

Der bürgerlich Tote kann nicht Erbe sein. Man kann ihn nicht repräsentieren. Legate vermag er nur insoweit zu empfangen, als sie für seinen Unterhalt nötig sind [193].

Bezüglich der Ehe läßt die m.c. das Sakrament unberührt, zerstört aber die zivilrechtlichen Wirkungen. Die Gütergemeinschaft des coutumiären Rechts wird aufgelöst. Bei Zivil-

---

188) Ein etwaiges Testament wird entkräftet; s.o. S.15.

189) vgl. CT.9 42 8,9.

190) Richer,aaO.,p.375-378; le Brun,Traité des successions, 6.ed.1775,Liv.II Chap.I Sect.I n.87 (p.171).

191) überwiegende Meinung laut Bornier,Conférences,nouv.ed. 1719,Vol.II Tit.XVII Art.29 note (p.300).

192) Richer,aaO.,p.432-436.

193) Montigny,aaO.,p.637.

tod des Mannes wird dessen Anteil vererbt bzw. konfisziert. Dagegen wächst bei Ziviltod der Frau ihr Anteil dem Manne an, weil er ja auch künftig für ihren Unterhalt aufkommen muß [194]. In den Provinzen des droit écrit erhält die Frau beim Ziviltod des Mannes ihre Mitgift zurück. Gesetzliche gains de survie (augment de dot,douaire,préciput) werden durch die m.c. eröffnet, ehevertragliche dagegen nicht, was allgemein mit dem Hinweis auf D.45 1 121 2 begründet wird [195]. In den Provinzen des droit coutumier endet wegen m.c. des Mannes die eheherrliche Gewalt [196].

Eine von dem Verurteilten neu eingegangene Verbindung ist Ehe, wenn das Sakrament erlangt wird [197]. Zivilrechtliche Wirkungen hat eine solche Ehe jedoch nicht. Ein guter Glaube des Ehegatten gilt angesichts der Öffentlichkeit der Vollstreckung von Kontumazialurteilen als ausgeschlossen. Kindern aus solchen nachgeschlossenen Ehen hatte das Parlament von Paris in zwei berühmten arrêts vom 13.II.1625 [198] und vom 6.VII.1637 [198] ein Erbrecht gegenüber Kollateralen zugestanden [199]. In einer königlichen Deklaration vom Jahre 1639 [200] wurde die Frage jedoch im gegenteiligen Sinne entschieden.

Der bürgerlich Tote verliert alle Vorrechte in der Gesellschaft, wie Adel, Ämter, Würden, Lehen, Pfründen und dergleichen. - Er kann nicht Vormund oder Mitglied eines Familienrates sein. - Eine Gesellschaft, an der er beteiligt ist, wird aufgelöst. - Er kann weder Zeuge sein noch als Partei

---

194) Richer,aaO.,p.346-363.

195) Geändert wurde das erst durch Art.25 §9 Cc.

196) Charondas,Observations,"banni",nouv.ed.1637,p.8; Richer,aaO.,p.511,512.

197) Arrêt des Parlaments von Paris vom 13.VIII.1720, mitgeteilt bei Jousse,aaO.,Vol.I n°14o(p.86,87); ebenso Serpillon,Code crim.,1784,Vol.II Tit.XVII Art.16 n.11 (p.86).

198) Fall la Rocheboisseau; ausführlich mitgeteilt bei Henrys,Oeuvres,nouv.ed.17o8,Vol.I,Liv.VI Chap.I Quaest.6 mit Anmerkung von Bretonnier (p.881-84).

199) ebenso Art.277 der im Jahre 1583 neu redigierten Coutume de la Normandie (BdR IV 73).

200) Art.6 i.Verb.Art.5 (Rec.gén.XVI 523,524).

vor Gericht stehen. Seine Ansprüche auf Unterhalt sowie auf Schutz gegen widerrechtliche Verletzungen muß ein besonderer Pfleger für ihn geltend machen.

Die ursprüngliche Unfähigkeit, Geschäfte unter Lebenden zu schließen und daraus Erworbenes rechtswirksam zu besitzen, wird im Verlaufe des 18. Jahrhunderts bei einigen Autoren gemildert. Das soll im folgenden Teilabschnitt etwas ausführlicher geschildert werden, weil es eine Veränderung der Konzeption der mort civile bewirkt und daher für das Verständnis ihrer weiteren Entwicklung bedeutsam ist.

c.) Ende der mort civile.

Kraft Gesetzes endet die m.c., wenn sich der in Abwesenheit Verurteilte nach Ablauf der fünfjährigen Reinigungsfrist dem Gericht stellt und dabei königliche "lettres d'ester en droit" vorweist.

Im übrigen bewirken verschiedenartige Gnadenbriefe (lettres) das Ende für die Zukunft.

Durch Strafumwandlung (commutation de peine), die ebenfalls auf Grund königlicher lettres geschieht, wird nur die Vollstreckung der Prinzipalstrafe nachträglich gemildert. Die m.c. bleibt davon unberührt [201].

Ob Vollstreckungsverjährung der in Abwesenheit erkannten Prinzipalstrafe das Ende der m.c. bewirke, war lange Zeit streitig. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts setzte sich dann aber die Ansicht Richers allgemein durch, sie bleibe bestehen, da nur verjähren könne, was noch nicht vollzogen sei.

3.) Wandlungen der mort civile im 18. Jahrhundert

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts verändert sich die m.c. zwar nicht in ihrer äußeren Gestalt. Sie bleibt ein Rechtszustand sowie eine diesen Zustand herbeiführende besondere Straffolge. Wohl aber werden ihre Wirkungen, insbesondere die Unfähigkeit, unter Lebenden zu kontrahieren und so erworbenes

---

201) Montigny, aaO.,p.636.

Vermögen zu besitzen, bei einigen Autoren gemildert [202]. Das führt bei diesen Autoren zu einer Veränderung der Konzeption der mort civile.

Blicken wir kurz zurück.
Noch im 16. Jahrhundert war m.c. als ein der civitatis amissio nachgebildeter Bürgerrechtsverlust verstanden worden. Auf D.48 19 17 in Verbindung mit tit. 22 15 hatte man zwar hingewiesen [203], daraus aber keine Folgerungen gezogen, weil es einen Unterschied zwischen ius civile und ius gentium nicht gab. Der bürgerlich Tote war absolut geschäfts- und vermögensunfähig gewesen. Im frühen 17. Jahrhundert war das nicht anders. "Le banny perpetuellement du Royaume est reputé pour mort civilement, en manière qu'il n'y peut agir, contracter, tester...", sagt Charondas [204]. Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, als sich die Konzeption des Todes vor dem Gesetz bereits durchgesetzt hatte, galt das gleiche. So meint Bornier, "Qui auront été condamnez par contumace à quelques des peines énoncées dans cette article" (s.c.Art.29; s.o.S.29) "sont...incapables de tous actes, tant du droit des gens que du droit civil, tamquam servi poenae effecti..." [205]. Der Betroffene hatte nach allgemeiner Ansicht nur ein Recht auf Unterhalt und Schutz gegen widerrechtliche Verletzung. Bis auf diese Unregelmäßigkeiten war zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Konzeption des Todes in den Rechtsfolgen der m.c. verwirklicht.

Einige Juristen des 18. Jahrhunderts halten an dieser völligen Geschäftsunfähigkeit fest [206]. Unter scharfer Betonung des Todes vor dem Gesetz wird dabei die Regelwidrigkeit des Anspruchs auf Unterhalt durchaus empfunden. Bourjon [207] versucht, ihn mit dem Hinweis auf D. 25 3 4 zu rechtfertigen.

---

202) Auf diese Milderung hat schon L. Stein, aaO., S. 616, 617 hingewiesen.

203) s.o. 1b), S. 13,14 und Anm.48

204) Observations, "banni", nouv.ed.1637, p.9.

205) Conférences, Vol.II, Tit.XVII, Art.29 notes, nouv.ed. 1719, p.299, 300; ebenso etwa Argou, aaO.,Vol.I p.15.

206) etwa Pothier, Traité des personnes, ed.posth.1778,Tit. III, p.587

207) Droit commun, Vol.I, Liv.I Tit.XII Chap.III Sect.II Art.4, nouv.ed. 1770, p.128.

Folgerichtig verneint dagegen Montigny [208] jedes Recht des bürgerlich Toten auf Erhaltung seiner physischen Existenz. Es handele sich hierbei um eine Milderung, die von der Jurisprudenz nur aus Gründen der Menschlichkeit gegen die Strenge der Prinzipien und Gesetze eingeführt worden sei. Nur wenn der Verurteilte nach Umwandlung seiner Prinzipalstrafe (s.o. S.48) - in die Gesellschaft zurückkehre, solle er die "droits des gens" [209] genießen können.

Andere Autoren des 18. Jahrhunderts mildern die ursprüngliche Geschäfts- und Vermögensunfähigkeit des bürgerlich Toten. Er soll nur die "droits civils" verlieren, der "droits des gens et de nature" dagegen teilhaftig sein [210].

Bei der Bestimmung der "droits des gens" wird zwar auf das römische Recht Bezug genommen. Unter Hinweis auf Inst. 1 2 1,2 fi. nennt man etwa Kauf, Tausch, Miete und Darlehn. Was aber wirklich mit ihnen gemeint ist, verdeutlicht der Zusatz "et de nature" [211]. Es sind die Fähigkeiten und Befugnisse, die nach Ansicht der Autoren im neuzeitlichen Naturrecht begründet sind. Richer sagt das in seiner von Inst. 1 2 2 ausgehenden Definition des droit des gens - mehr beiläufig - einmal ausdrücklich. "C'est du droit des gens, qui n'est autre chose que le droit naturel, que dérivent presque tous les contrats" [212].

Die Bestimmung der "droits civils", die durch den bürgerlichen Tod entzogen werden, ist deshalb so schwierig, weil der Betroffene nicht nur von den Bürgervorrechten ausgeschlossen wird, wie ein Fremder (étranger, aubain), sondern darü-

---

208) in Guyot, Répertoire, "mort civile", nouv.ed.1785, Vol. XI, p.637, 638.

209) Dazu sogleich.

210) etwa Jousse, Just.crim., Vol.I, 1771, n° 140 (p.86,87); Muyart de Vouglans, Institutes, 1757, p. 414 und Lois criminelles, 1780, Part.I Liv.II Tit.IV Chap.IV, § 1, (p.76).

211) Als unverletzliches "droit de nature" wird regelmäßig die Ehe angeführt; Jousse, aaO., n° 140 (p.87).

212) aaO., p. 75; ferner p.70,212,375.

berhinaus weitere Fähigkeiten und Rechte verlieren soll [213]. Der Definition und dem kasuistischen Zusammenstellen der "droits civils" widmen die Autoren deshalb auch besondere Aufmerksamkeit. Den Kriminalisten Jousse und Muyart de Vouglans erscheint der Gegensatz zwischen verlierbaren und unverletzlichen Rechten sogar als das kennzeichnende Merkmal der mort civile. Das zeigen ihre Begriffsbestimmungen des bürgerlichen Todes. "La mort civile est le retranchement absolu de la societé et de tous les droits qui sont attachés à la qualité de citoyen", sagt Muyart de Vouglans [214]. Jousse meint, "La mort civile est celle, qui sans priver la vie naturelle, fait perdre tous les droits attachés à la qualité de citoyen" [215].

Damit ist m.c. bei diesen Autoren wieder ein "Bürgerrechtsverlust". Dieser unterscheidet sich jedoch von dem des 16. Jahrhunderts sowohl in den Wirkungen als auch in der äußeren Gestalt. Die m.c. genannte Prinzipalstrafe des 16. Jahrhunderts hatte als Bürgerrechtsverlust auch die nachmaligen "droits des gens et de nature" zerstört. Das Rechtsinstitut m.c. des späten 18. Jahrhunderts läßt jene Rechte bestehen. Es eröffnet andererseits die Erbfolge [216], was im 16. Jahrhundert nicht geschah.

Zwischen den Autoren, die m.c. als Tod vor dem Gesetz verstehen (Bourjon, Montigny), und denen, die sie vornehmlich als Verlust der droits civils begreifen (Muyart de Vouglans, Jousse), steht im 18. Jahrhundert eine dritte Gruppe von Juristen, die eine vermittelnde Ansicht vertreten.

So meint Richer [217], der par contumace zum Tode Verurteil-

---

213) Richer, aaO., p.4-7.

214) Institutes, p.413.

215) aaO., Vol.I, n°135 (p.85); ebenso Pastoret, aaO., 1790, Vol.I, Part.II Chap.III Art. 1 (p.126).

216) Das nehmen im 18.Jhd. auch die Autoren an, die m.c. als Bürgerrechtsverlust verstehen; vgl. Muyart de Vouglans, Institutes, p.421; Jousse, aaO., n°139 (p.86).

217) aaO., p.206,207; 225; 250; 251.

te habe zwar keinerlei Rechte. Wohl aber könnten der auf Lebenszeit Verbannte und der Galeerensträfling, weil sie ja leben sollten, entgeltliche Verträge schließen und daraus Erworbenes wirksam besitzen. Insoweit hätten sie auch Anspruch auf den Schutz der Gerichte.

Denisart [218] unterscheidet zwei Arten der strafweisen mort civile. Als Folge einer Kontumazialverurteilung zum Tod sei sie ein völliges Abbild des natürlichen Todes und habe daher die gleichen rechtlichen Wirkungen. Dagegen sei sie nur eine allein das bürgerliche und politische Leben betreffende Fiktion, wenn sie durch lebenslängliche Verbannung oder Galeere herbeigeführt werde.

Serpillon [219] schließlich gesteht die droits des gens den auf Lebenszeit aus dem Königreich Verbannten zu, nicht aber den Galeerensträflingen, weil ihnen die natürliche Freiheit fehle.

Damit bestanden gegen Ende des 18. Jahrhunderts recht unterschiedliche Ansichten über die Wirkungen der mort civile. Der Gesetzgeber der Folgezeit hätte sich ausschließlich für eines der widerstreitenden Prinzipien entscheiden können - für den Tod vor dem Gesetz oder für den Entzug der "droits civils". Er tat es nicht. So kam es zu einer völligen Konzeptionslosigkeit des bürgerlichen Todes im Code civil.

---

218) aaO.,p.369 n.1-5.

219) Code crim., 1784, Vol.II, Tit.XXV Art.13 n.11,18, (p.328,332).

4.) Die mort civile in den Gesetzen der Revolutionszeit.

Mit Dekret vom 13.II.1790 [220] verbot die Nationalversammlung die klösterlichen Gelübde und beseitigte damit die m.c. der religieux profès. Die strafweise m.c. wurde zwar nicht in das allgemeine Strafrecht, wohl aber in einige Sondergesetze übernommen.

a.) Kein Fortgelten im allgemeinen Strafrecht.

Entgegen der vom Kassationsgerichtshof in einem Arrêt vom 2.IV.1844 [221] beiläufig geäußerten Ansicht galt die m.c. im allgemeinen Strafrecht der Revolutionszeit nicht fort. Der Code pénal vom 25.IX.1791 [222] erklärt in Art.35, Part.I Tit.I alle nicht im Gesetze selbst genannten Strafen für abgeschafft. Allein zulässige Kriminalstrafen sind nunmehr der Tod, die Fesselstrafe (fers), die Einsperrung ins Zuchthaus (réclusion), der Zwang (gêne), die Haft (détention), die Verbannung (déportation), der Entzug des Bürgerrechts (dégradation civique) [223] und der Pranger (carcan). Die Verurteilungen zum Tod sowie zu den genannten - stets nur

---

220) Duvergier, Lois Décrets...de 1788 à 1878 (Duv.) I 100.

221) Sirey,Rec.1844 I 446-450; ebenso Molinier, aaO., p.370 (384);Hanin, aaO., n°122,123 (p.88-90). - Wie hier dagegen Humbert aaO., p.201; Boitard, Leçons sur les codes pénal et d'instruction criminelle, 7.ed.1856, n° 64 (p.81) sowie die Schöpfer des Cc, etwa Tribun Thiessé in seinem Bericht vom 27.frim.an X (18.XII. 1801), bei Fenet, Travaux préparatoires, VII 169 (189).

222) Duv. IV 352-366.

223) Art.31, Part.I Tit.I - Später, in Art.34 des Code pénal von 1810 (s.Anhang, S.II), wird unter dégradation civique dann der Entzug von Vorrechten in der Gesellschaft (Ämter, Würden u. dgl.) sowie der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Vormundschaftsfähigkeit, Wahlrechte u. dgl.) verstanden. - Dégradation civique ist also weit weniger einschneidend als mort civile, die ja zugleich einen umfassenden Verlust von Privatrechten bewirkt.

auf Zeit verhängten [224] - Freiheitsstrafen haben den Verlust aller mit der Eigenschaft eines wahlfähigen Bürgers verbundenen Rechte (droits attachés à la qualité de citoyen actif) sowie die legale Interdiktion zur Folge (Art.1 - 3, Part.I Tit. IV).

Auch der Code des délits et des peines vom 3.brum. an IV (25.X.1795) [225], der die erwähnten Strafen des Code pénal vom Jahre 1791 übernimmt (Art.602,603,610), kennt keinen bürgerlichen Tod. Eindeutig ergibt sich das aus Art. 482 § 2, wonach die im Anschluß an eine Kontumazialverurteilung sequestrierten Güter beim natürlichen Tode des Verurteilten oder nach 50 Jahren oder nach 20 Jahren gegen Kaution seinen Erben überlassen werden.

b.) Verwendung in den Gesetzen gegen die Emigranten.

Die Nationalversammlung, die eine Restitution des konfiszierten Vermögens unter dem ancien régime geflohener Protestanten an deren Erben dekretierte [226], verfolgte die eigenen Emigranten mit zunehmender Strenge. Den Befehlen zur Rückkehr wird zunächst mit einer Verdreifachung ihrer Steuern [227], später mit der Sequestration ihres Vermögens [228] Nachdruck verliehen. Mit Dekret vom 2./6.IX.1792 [229] werden die beschlagnahmten Güter konfisziert.

Der Nationalkonvent verbannt die Emigranten für immer aus der Republik und bedroht die unerlaubte Rückkehr mit dem

---

224) Art.8, 13, 19, Part.I Tit.I. - Später wurde allerdings die déportation durch Gesetz vom 5.frim.an II (Duv. VI 302) in eine lebenslängliche Strafe umgewandelt.

225) Duv. VIII 387 - 439.

226) Dekrete vom 10.VII. und 15.XII.1790; Duv.I 339, II 89 - 91. - Vgl. dazu noch oben 2a) S.45.

227) Dekret vom 1./6.VIII.1791; Duv.III 177,178.

228) Dekrete vom 9./12.II. und 30.III./8.IV.1792; Duv.V 66, 93-95.

229) Duv.IV 397-399. - Durch Art. 3 eines Dekrets vom 21.I.1790 (Duv.I 95) hatte man zuvor die Konfiskation für alle Zeiten abgeschafft.

Tode [230]. Im Dekret gegen die Emigranten vom 28.III./15.IV.1793 [231] und vom 25.VII.1793 [232] werden die bisherigen Vorschriften geordnet und ergänzt. Art. 1 Tit.I bestimmt, "Les émigrés sont bannis à perpétuité du territoire francais; ils sont morts civilement; leur biens sont acquis à la République".

Dieser bürgerliche Tod der Emigranten unterscheidet sich vor allem hinsichtlich seiner Voraussetzungen erheblich von der m.c. im alten Rechte und im Code civil [233]. Er tritt nämlich nicht als Folge einer durch Urteil erkannten Prinzipalstrafe, sondern unmittelbar kraft Gesetzes ein. Nach den genannten Dekreten vom 28.III./15.IV.1793 (Art.6-9) und vom 25.brum. an III (Art.1-8, Tit.I) wird die Emigranteneigenschaft allein durch den Aufenthalt außerhalb Frankreichs während bestimmter Fristen begründet. Die Abwesenheit kann nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn der Betroffene in die Emigrantenliste eingetragen und die Frist für Reklamationen gegen die Eintragung bei der Verwaltungsbehörde verstrichen ist [234]. Geändert wurde das erst durch ein Gesetz vom 12.vent. an VIII (3.III.1800) [235], wonach die Kriminalge-

---

230) Dekret vom 23./25.X.1792 (Duv.V 27) - Bezeichnend für den Geist dieser Emigrantengesetzgebung ist die Vorschrift des Art. 82 eines Dekrets vom 28.III./15.IV. 1793 (Duv.V 226), wonach Bürger für jeden Emigranten, den sie im Inland ergreifen, unmittelbar nach seiner Hinrichtung ein Kopfgeld von 100 livres erhalten sollen.

231) Tit.I (Partie pénale), Duv.V 218-228; ergänzt durch Dekret vom 25.brum. an III (15.XI.1794), Duv.VII 318-- 327.

232) Tit. II (Partie civile et administrative), wo vornehmlich der Verkauf des konfiszierten Vermögens geregelt wird; Duv.VII 43-55.

233) Der b.T. der Emigranten wurde von den Verfassern des Cc als eine zeitbedingte Besonderheit von nur vorübergehender Bedeutung verstanden (Procès-verbaux du Conseil d'Etat, I 34 (43-57)). Er diente nicht als Vorbild für die Gestaltung des Instituts in diesem Gesetzbuch. Andererseits ließen die Vorschriften des Cc über die m.c. die Bestimmungen der Emigrantengesetze unberührt (Locré, Esprit du Cc, 1808, I p.372-374).

234) KGH arr.28.germ. an XII (18.IV.1804); Sirey, Rec.I (1791/an XII) I 957 sowie bei Merlin, Quest.de droit, 4. ed. 1829, X, "Mort civile" § 2.

235) Duv. XII 120, 121.

richte über die Anklage der Emigration entscheiden und erst der Listeneintrag die Emigranteneigenschaft begründet [234].

Einige Rechtsfolgen des b.T. der Emigranten sind in Art. 3-5, 38-49, Tit.I, des Dekrets geregelt. Kennzeichnend für all diese Vorschriften ist die einleitende Bestimmung des Art.3, wonach seine Wirkungen in keinem Falle der Republik entgegengehalten werden könnne. Demgemäß wird ein Fideikommiß, mit dem der Emigrant beschwert ist, durch seinen b.T. nicht eröffnet. Andererseits repräsentiert der konfiszierende Fiskus 50 Jahre lang den Emigranten und erwirbt damit die Erbschaften, die ihm in dieser Zeit angefallen wären (Art.3). Um das Erbrecht des Fiskus zu sichern, erklärt Art.4 die Aszendenten und Deszendenten des Emigranten für unfähig, ihre Güter zu veräußern oder zu belasten. - Der bürgerliche Tod wirkt zurück. Die von dem Emigranten nach dem 1.VII.1789 gemachten Schenkungen sind deshalb regelmäßig nichtig (Art.38,39). Das gleiche gilt für entgeltliche Verfügungen über Grundstücke, Güterabtretungen und einige andere entgeltliche Geschäfte, sofern sie nach dem 9.II.1792 vorgenommen wurden und das konfiszierte Vermögen schmälern (Art. 40) [236]. Zahlungen, die ihre Schuldner nach dem 9.II.1792 an sie leisteten, wirken nicht befreiend (Art.41). - Der Emigrant ist eheunfähig. Die zivilrechtlichen Wirkungen seiner bisherigen Ehe, insbesondere die Gütergemeinschaft[237], enden. Der b.T. ist Scheidungsgrund [238]. - Nach einer Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 28.frim. an XIII (19.XII.1804) [239] behält der ziviltote Emigrant die Fähigkeit, Verträge zu schließen, die zum "droit des gens" gehören. Er kann deshalb beispielsweise wirksam verkaufen. - Im

---

236) Dazu KGH arr.20.fruct. an XI (7.IX.1803); Sirey, Rec. I (1791/an XII) I 861, 862.

237) KGH arr.10.VI.1806; Sirey,Rec.II (an XIII/1808) I 254.

238) Cambacérès, Entwürfe zum Cc vom 9.VIII.1793 (Art.12, Liv.I Tit.VI) und vom 16.prair. an IV (Art.330); bei Fenet I 27, 231.

239) Sirey, Rec.II (an XIII/1808) I 43.

Ausland ist der Emigrant rechtsfähig [240]. Seine dort gültig geschlossenen Geschäfte wirken in Frankreich wie die eines Fremden [241].

Nach einem Dekret vom 17./23.IX.1793 [242] sollen diese für Emigranten geltenden Bestimmungen auch auf die Deportierten angewendet werden.

Unter der Konsulatsregierung wurde durch ein Senatskonsult vom 6.flor. an X (26.IV.1802) [243] die überwiegende Mehrzahl der Emigranten für den Fall ihrer Rückkehr nach Frankreich begnadigt. Ausgeschlossen von dieser Amnestie, die den b.T. nach Art.16-18 nur für die Zukunft enden läßt [244], blieben einige Feinde der Republik (Art.10). Sie wurden, wie alle anderen im Ausland gebliebenen Emigranten, erst durch zwei Ordonnanzen Ludwigs XVIII vom 21.VIII. und 5.XII.1814 rehabilitiert [245]. Auch diese Gesetze verzichten auf den Versuch einer vollständigen Restitution durch rückwirkende Aufhebung des bürgerlichen Todes. Statt dessen wurden die Emigranten später vom Staat entschädigt [246].

Gegen eine andere Gruppe von "Emigranten" wurde die m.c. im Kaiserreich verhängt. Nach Art. 27 §2 eines Dekrets vom

---

240) KGH arr.7.I.1806; Sirey, Rec.II(an XIII/1808) I 202.

241) Das gilt allerdings nicht bzgl. der im Ausland geschlossenen Ehe. Sie hat nach einer - heftig kritisierten - Entscheidung des KGH vom 16.V.1808 (Sirey,Rec.II(an XIII/1808) I 528,529) in Frankreich keine zivilrechtlichen Wirkungen. Daher können Kinder aus einer solchen Ehe in Frankreich nicht erben (AH Douai arr. 22.II.1812; Sirey, Rec.IV(1812/14) II 43).

242) Duv.IV 173.

243) Duv.XIII 162-166.

244) Der Amnestierte erhält nur seine noch nicht verkauften Güter zurück (Art.16). Ein während des Ziviltods errichtetes Testament kann nicht wirksam werden; KGH arr.28. germ. an XII (Sirey,Rec.I(1791/an XII) I 957). Eine im Ausland geschlossene, in Frankreich also ungültige Ehe wird nicht ipso iure wirksam; KGH arr.16.V.1808 (Sirey, Rec.II(an XIII/1808) I 528,529).

245) Duv.XIX 176,251-257. In den Ordonnanzen wird von "Amnestie" gesprochen.

246) Loi vom 27.IV.1825; Duv.XXV 78-102.

6.IV.1809 [247] sollen Franzosen, die fremde Kriegsdienste angenommen haben und trotz Aufforderung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückkehren, unter Konfiskation ihrer Güter für bürgerlich tot erklärt werden. Das gleiche gilt nach Art.6, 7, 25 eines Dekrets vom 26.VIII.1811 [248] für Franzosen, die sich ohne behördliche Erlaubnis im Ausland naturalisieren lassen oder dort unerlaubt öffentliche Ämter übernehmen. Die m.c. ist hier Prinzipalstrafe. Ihre Wirkungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Code civil (Art.25,33 Cc) [249].

---

247) Duv.XVI 359 (361).

248) Duv.XVII 440-442.

249) so Marcadé, Elemens du droit civil francais,3.ed. 1847, I, Art.21 Cc n.3 (p.124,125), der die genannten Dekrete unter Hinweis auf eine gefestigte Rechtsprechung des KGH im Jahre 1847 für anwendbar hält.

2. Kapitel: Der bürgerliche Tod des Code civil.

In der "Loi de la jouissance et de la privation des droits civils", einem Bestandteil des am 30.vent. an XII (21.III. 1804) verkündeten Code civil, hat der bürgerliche Tod eine recht ausführliche Regelung erfahren (Art.16-27 = Art.22-33 Cc).

1.) Entstehungsgeschichte des Gesetzes über den Genuß und den Entzug der bürgerlichen Rechte.

Die Entstehungsgeschichte des genannten Gesetzes läßt sich in zwei Abschnitte unterteilen. Der erste umfaßt die Vorarbeiten von den Entwürfen des Code civil noch in der Revolutionszeit bis zur Rücknahme der Regierungsvorlage am 13.niv. an X (3.I.1802). Der zweite reicht von diesem Zeitpunkt bis zur Verkündung des Gesetzes am 27.vent.an XI (18.III.1803).

a.) Vorarbeiten bis zur Rücknahme des ersten Regierungsentwurfs am 13.niv.an X (3.I.1802).

Schon die ersten Entwürfe zum Code civil enthalten Bestimmungen über den bürgerlichen Tod. In dem Projekt des Repräsentanten und nachmaligen Konsuls Cambacérès, das dem Nationalkonvent am 9.VIII.1793 vorgelegt wurde [250], erscheint der Ausdruck "mort civile" zwar nicht. Sachlich aufgenommen ist das Institut jedoch in den Vorschriften der Art.25, Liv.II Tit.II und Art.44,Liv.II.Tit.III, wonach mit der bildlichen Vollstreckung des Todesurteils ein Nießbrauch des Verurteilten erlischt und das Vermögen auf seine Erben übergeht. In dem zweiten und dritten Entwurf des Repräsentanten Cambacérès vom 23.fruct.an II (9.IX.1794)[251] und vom 16.prair.an IV (4.VI.1796) [252] eröffnet der - nun auch ausdrücklich genannte - b.T. die Erbfolge (Art.106 und Art. 584). Die Ehe läßt er noch unberührt. Der andere Teil

---

250) insgesamt 750 Artikel; bei Fenet, Travaux préparatoires, I 17-98.

251) insgesamt 279 Artikel; bei Fenet I 110-139.

252) insgesamt 1104 Artikel; bei Fenet I 178-326.

kann lediglich Scheidung verlangen [253]. Eine Lösung der Ehe kraft Gesetzes findet sich erstmalig in Art.67, Tit.I des Entwurfs von Jacqueminot vom 30.frim.an VIII (21.XII. 1799) [254].

Während die bisher genannten Projekte nicht weiter bearbeitet wurden, bildete der Entwurf einer am 24.therm.an VIII (12.VIII.1800) von der Konsulatsregierung ernannten Kommission (Tronchet, Bigot de Préameneu, Portalis, Maleville) die Grundlage der Diskussionen in Staatsrat und Tribunat.

Dieser am 1.pluv.an IX (21.I.1801) im Druck erschienene 2513 Artikel umfassende Kommissionsentwurf [255] enthält im ersten Buch Art.16-35,Tit.I ausführliche Bestimmungen über den bürgerlichen Tod. In Übereinstimmung mit der Lehre Richers [256] werden zwei Arten von mort civile unterschieden. Die zum Tod Verurteilten sind nach Art.29 "..réputés morts par la loi; et en conséquence privés, pendant qu'ils existent, des avantages de tous les droits civils". - Dagegen verlieren die zu lebenslänglichen peines afflictives et infamantes [257] Verurteilten nach Art.30 nur die "avantages du droit civil proprement dit". So wird ihre Ehe als zivilrechtlicher Vertrag gelöst. Die väterliche Gewalt endet. Sie können keine Erbschaften empfangen, nicht Vormund oder Zeuge sein und keine letztwilligen Verfügungen treffen. Der "actes du droit naturel et du droit des gens" sind sie dagegen auch weiterhin fähig (Art.31). Sie können Handelsgeschäfte aller Art schließen, kaufen, tauschen, leihen, unter Lebenden schenken und - vertreten durch einen besonderen Pfleger - wegen Verletzungen klagen. - Der b.T. beginnt mit der (bildlichen) Vollstreckung des Urteils (Art.24), bei Kontumazialverurteilungen rückwirkend mit Ablauf der Reinigungsfrist (Art.27).

---

253) 1.Entwurf Art.11 n°.7,Liv.II Tit.IV (Fenet I 27); 3.Entwurf Art.330 (aaO. 231).

254) Dieser 759 Artikel umfassende Entwurf behandelt nur das Personen- und Erbrecht; bei Fenet I 333-462.

255) Fenet II 3-413.

256) s.o.1.Kap.3) S.51,52 und Anm.217.

257) deren Bestimmung nach Art.24 dem Code pénal vorbehalten bleibt.

Der Kommissionsentwurf wurde dem Kassationsgerichtshof (KGH) und den Appellationshöfen (AH) zur Prüfung übersandt.

Keines dieser 29 Gerichte votierte gegen die Aufnahme des überkommenen Instituts. Wohl aber wurden einzelne Vorschriften des Entwurfs kritisiert. So bemängelte der AH Lyon [258] die Unterscheidung von zwei Arten von m.c. (Art.29,30) mit der Begründung, der b.T. könne als Fiktion des natürlichen wie dieser nur einförmig sein. Ferner vermißte man eine Definition der "droits civils proprement dit" (Art.30) [259]. Hinsichtlich der Rechtswirkungen des b.T. gingen die Ansichten weit auseinander. Während der AH Agen [260] einen Entzug auch der droits des gens, insbesondere der Eigentums- und Besitzfähigkeit, empfahl, sprach sich der AH Paris [261] dafür aus, dem Verurteilten die - vom Entwurf als droit civil verstandene - Ehefähigkeit zu belassen, weil die Gründung einer Familie eine Besserung seiner Sitten erwarten lasse. Angesichts dieser Bemerkungen der Gerichte hielt der Staatsrat, der sich unter dem Vorsitz des 1.Konsuls in den Sitzungen vom 6.,14.,16.,24.,26.therm. und 4. fruct.an IX [262] mit dem 1.Titel im 1.Buche des Kommissionsentwurfs befaßte [263], an der Unterscheidung von zwei Arten des b.T. nicht fest. Auch die bemängelte Bezeichnung "droits civils proprement dit" ließ man fallen.

Der Kommissionsvorsitzende Tronchet versuchte, beide Systeme des Entwurfs - also den Tod vor dem Gesetz mit dem hieraus folgenden umfassenden Rechtsverlust (Art.29) und andererseits den Entzug nur der Zivilrechte im eigentlichen Sinne (Art. 30,31) - in der nun einheitlich verstandenen m.c. zu vereinigen. Da man die Konzeption des b.T. nicht allgemein, sondern nur bei der Beratung über einzelne seiner Rechtsfolgen

---

258) Fenet IV 27(38).

259) AH Lyon, Fenet IV 27(39);AH Paris,Fenet V 91(101); AH Riom, Fenet V 408(424).

260) Fenet III 3 (5-7).

261) Fenet V 91 (102,103).

262) 25.VII.,2.,4.,12.,14.,22.VIII.1801; Fenet VII 3-134.

263) "Des personnes qui jouissent des droits civils et de celles qui n'en jouissent pas".

erörterte, wurde die Unvereinbarkeit dieser Systeme nicht erkannt. Es kam zu einer völligen Begriffsverwirrung.

Bezeichnend für diese Begriffsverwirrung sind die Diskussionen vom 16.therm.an IX (4.VIII.1801) über die in Art.30 des Kommissionsentwurfs vorgesehene Lösung der Ehe. Der 1.Konsul und der Justizminister sprachen sich dafür aus, den b.T. im Interesse des Ehegatten und der Kinder nur als Scheidungsgrund wirken zu lassen [264]. Dem hielten Tronchet [264] und Portalis [264] entgegen, das Sakrament sei kein Bestandteil der Ehe mehr [265]. Sie könne daher nur noch als naturrechtliche Verbindung und als zivilrechtlicher Vertrag angesehen werden. Das Zivilrecht kenne nur den ihm zugehörigen Vertrag. Daher könne die Ehe des Verurteilten vor dem Gesetze ebensowenig bestehen, wie eine unter Mißachtung der vorgeschriebenen Form geschlossene. - Der Justizminister [266] und Staatsrat Roederer [267] wiesen darauf hin, der b.T. könne als Fiktion des natürlichen die Wirklichkeit ohnehin nicht vollständig imitieren [268]. Der Verurteilte werde vom Gesetz ja in verschiedener Hinsicht als lebend betrachtet, etwa, wenn er Unterhalt verlange, kaufe, verkaufe, schenke etc. Angesichts dieser Vielzahl von Unregelmäßigkeiten könne man auch noch die Ehe bestehen lassen. - Dagegen wurde eingewandt, die Fähigkeit, zu kaufen, zu verkaufen u. ä. bleibe dem bürgerlich Toten deshalb erhalten, weil sie nicht dem Zivil-, sondern dem Naturrecht angehöre [269]. Lasse man dagegen auch die Ehe bestehen, so müßten auch die Gütergemeinschaft und ehevertragliche Vereinbarungen anerkannt werden. Das aber führe zu einer völligen Aushöhlung des bürgerlichen Todes[270]. - Nunmehr machte Portalis den Vorschlag [270], das zweideuti-

---

264) Fenet VII 42 (48,49,51).

265) Constitution vom 3.IX.1791,Art.7 Tit.II; Duv.II 239 (242).

266) Fenet VII 42(48).

267) Fenet VII 42(50).

268) Dazu oben 1.Kap.1b) S.22 und Anm.86.

269) Tronchet in der Sitzung vom 16.therm.an IX (2.VIII.1801); Fenet VII 24(42).

270) Fenet VII 42(54).

ge Wort "mort civile" überhaupt aufzugeben und enumerativ zu bestimmen, welche Fähigkeiten und Rechte der Verurteilte verlieren solle. - Dem widersprach der Konsul Cambacérès[271]. Der Ausdruck mort civile sei seit langem in den Sprachgebrauch der Juristen und Gesetze eingegangen. Mit ihm verbinde sich eine für die Gesellschaft nützliche Vorstellung. Bestimme man die zu entziehenden Rechte im einzelnen, so könne der Verurteilte aus den hierbei etwa entstehenden Unvollständigkeiten und Zweifeln ungerechtfertigte Vorteile ziehen. - Schließlich behielt man den Ausdruck bei und zählte außerdem in Art.20 der Regierungsvorlage die zu entziehenden Rechte abschließend auf [272].

Die Art.18-28 der in der Sitzung vom 28.brum.an X (19.XI. 1801) fertiggestellten Regierungsvorlage für ein Gesetz über den Genuß und den Entzug der bürgerlichen Rechte [273] kennen im Gegensatz zu den entsprechenden Art.16-35,Liv.I Tit.I des Kommissionsentwurfs nur noch eine - einförmige - mort civile. Verschieden bestimmt ist ferner der Zeitpunkt des Eintritts des bürgerlichen Todes. Er beginnt nach Art.21 der Vorlage auch bei Kontumazialurteilen bereits mit der bildlichen Vollstreckung,und zwar für die ersten 5 Jahre auflösend bedingt (sog. Resolutivsystem). Die Erben erhalten das Vermögen in dieser Zeit nur gegen Kaution. Der Ehegatte darf vor Ablauf der Frist keine neue Ehe schließen (Art.23).

Die Regierungsvorlage wurde am 11.frim.an X (2.XII.1801) der gesetzgebenden Versammlung (Corps législatif) präsentiert, die sie an das Tribunat weiterleitete.

Schon die Berichterstatter dieses Gremiums, die Tribunen

---

271) Fenet VII 42(54,57).

272) "Les droits dont est privé celui qui a été condamné à une peine emportant mort civile sont ceux ci-après".

273) Fenet VII 137,130-133.

Siméon [274] und Thiessé [275], empfahlen die Zurückweisung der Vorlage. Ebenso votierten in den folgenden Sitzungen vom 29.frim. - 11.niv.an X (20.XII.1801 - 1.I.1802) neun weitere Tribunen. Die Kritik richtete sich gegen den Namen wie die Wirkungen des Instituts. Da dem Verurteilten Rechte belassen würden, um sein physisches Fortleben zu ermöglichen, scheine der Ausdruck mort civile mehr zu besagen, als er tatsächlich bedeute [276]. Eine exakte Begriffsbestimmung des b.T. sei nicht möglich. Die "droits des gens et de nature", die der Verurteilte behalten solle, seien durch Gesetz geregelt und gehörten daher zum Zivilrecht. Die Fiktion des Todes lasse sich nicht voll durchführen [277]. Die Lösung der Ehe treffe vor allem die unschuldigen Gatten und Kinder [278]. Mit dem Anfall des neu erworbenen Vermögens als déshérence an den Staat (Art.27) werde im Ergebnis die Konfiskation wieder eingeführt [279].

Das Resolutivsystem sei unpraktisch, da es zusätzliche Unsicherheiten für den Ehegatten und die Erben mit sich bringe. Unerwünschte Verfügungen des par contumace Verurteilten könnten auch durch die nach Art.464 des Strafgesetzbuches vom 3.brum.an IV derzeit geltende legale Interdiktion verhindert werden [280]. Schließlich sei das ganze Institut nutzlos. Es habe keinerlei abschreckende Wirkung [281]. Die gewollte recht-

---

274) Sitzung vom 25.frim.an X (16.XII.1801) über das den Genuß der bürgerlichen Rechte betreffende Kapitel (Fenet VII 153-168). - Hier richtete sich die Kritik vornehmlich gegen die Wiederaufnahme des von der Nationalversammlung mit Dekret vom 6.VIII.1790 (Duvergier I 272) endgültig abgeschafften droit d'aubaine; s.dazu noch oben 1.Kap.1b) S.13, Anm.47 und unten 2b) S.72, Anm.321.

275) Sitzung vom 27.frim.an X (18.XII.1801) über das den Entzug der bürgerlichen Rechte betreffende Kapitel (Fenet VII 169-195).

276) Thiessé, Fenet VII 169(182,183); Gillet, aaO., 301-304; Chénier, aaO. 535 (540).

277) so vornehmlich Gillet, aaO. 301,302.

278) Chazal, aaO.345(354); Faure, aaO.427(439); Chénier, aaO. 535(541).

279) Chazal, aaO.345(358); Malherbe, aaO.383(413,414).

280) Thiessé, aaO.169(179,180).

281) Saint Aubin, aaO.466(515,516).

liche Trennung des Verurteilten von der Gesellschaft sei auch dadurch zu erreichen, daß man die zu entziehenden Fähigkeiten und Rechte kasuistisch bestimme [282].

In der Sitzung vom 11.niv.an X (1.I.1802) beschloß das Tribunat, der gesetzgebenden Versammlung die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen. Daraufhin nahm die Regierung am folgenden Tage ihren Gesetzentwurf zurück [283].

b.) Weitere Vorarbeiten bis zur Verkündung des Gesetzes am 27.vent.an XI (18.III.1803).

Nach der Rücknahme der Vorlage wurden die Beratungen bis zum 7.mess.an X (26.VI.1802) unterbrochen. Dann übersandte die Regierung ihren Entwurf nochmals dem Tribunat, das in 4 weiteren Sitzungen erneut darüber beriet und an seinen Bedenken gegen die Lösung der Ehe, den Anfall des Neuerwerbs als déshérence sowie gegen das Resolutivsystem festhielt [284].

Nach einer Konferenz der Gesetzgebungskommissionen des Staatsrats und des Tribunats am 22.fruct.an X (9.IX.1802) unter dem Vorsitz des Konsuls Cambacérès beharrte der Staatsrat auf der Lösung der Ehe und der Unvererblichkeit des neu erworbenen Vermögens. Akzeptiert wurde dagegen - an Stelle des Resolutivsystems - das sog. Suspensivsystem des Tribunats, wonach bei Kontumazialverurteilungen der b.T. erst mit Ablauf der Reinigungsfrist eintritt (Art.21) [285].

In der Sitzung vom 4.frim.an XI (25.XI.1802) wurde die zweite Regierungsvorlage fertiggestellt. Staatsrat Treilhard präsentierte sie am 6.vent.an XI (26.II.1803) der gesetzgebenden Versammlung [286]. Auch das Tribunat, das inzwischen auf Betreiben der Regierung durch ein Senatskonsult vom 16.therm.an X (4.VIII.1802) [287] auf 50 Mitglieder vermindert worden war, empfahl nunmehr durch seinen Berichterstat-

---

282) Chazal, aaO.345(356); Chénier,aaO.535(539).
283) Code civil suivi l'exposé des motifs, X 493.
284) Fenet VII 591-605.
285) Sitzung vom 6.brum.an XI (28.X.1802);Fenet VII 605-616.
286) Fenet VII 627 (637-641).
287) Art.76; Duv.XIII 262(266).

ter Gary die Annahme [288].

Die Ausführungen Treilhards und Garys vor der gesetzgebenden Versammlung lassen noch einmal deutlich erkennen, daß die Verfasser des Code civil den bürgerlichen Tod dogmatisch nicht bewältigt haben.

Beide Sprecher betonten die Notwendigkeit, das Institut beizubehalten, weil der Verurteilte rechtlich aus der Gesellschaft eliminiert werden müsse. Die absolute Trennung werde durch den Ausdruck "mort civile" einprägsam bezeichnet. Die Gegner seiner Aufnahme in das Gesetz hätten keinen gleichwertigen zu nennen vermocht [289]. Der Verurteilte sei für die Gesellschaft tot. Allein aus diesem Prinzip ließen sich sämtliche Rechtsfolgen der m.c. herleiten. Daher sei insbesondere die Lösung der Ehe eine unausweichliche Konsequenz. Niemand könne vor dem Gesetz zugleich leben und tot sein [290]. - Wie sich das mit der auch nach dem neuen Entwurf (Art.19,27) [291] belassenen Fähigkeit, unter Lebenden entgeltlich zu kontrahieren, vertrug, blieb unerörtert.

Die Vorlage wurde von der gesetzgebenden Versammlung in der Sitzung vom 17.vent.an XI (8.III.1803) unverändert angenommen und am 27.vent.an XI (18.III.1803) als "Loi de la jouissance et de la privation des droits civils" verkündet. Das Gesetz wurde, wie schon erwähnt, ein Bestandteil des mit Gesetz vom 30.vent.an XII (21.III.1804) zusammengestellten Code civil.

---

288) Fenet VII 642(652-64).

289) so Treilhard (Fenet VII 637), der sich noch zu der Behauptung verstieg, jedermann verstehe den Sinn des Wortes mort civile.

290) Mit der Argumentation der Kommissionsmitglieder Portalis und Tronchet (s.o.1a) S.62,63), die den Staatsrat von der Notwendigkeit der Lösung überzeugte, hat diese Begründung nichts gemein.

291) = Art.25,33 Cc.

2.) Kennzeichnung des bürgerlichen Todes nach Code civil.

Voraussetzungen und Wirkungen des bürgerlichen Todes nach Code civil [292] entsprechen weitgehend denen der mort civile des 18. Jahrhunderts.

a.) Die Regelung der Artikel 22-33 Cc und anderer Vorschriften der französischen Gesetzbücher.

Wie die vorrevolutionäre m.c. ist der b.T. des Code civil nicht Prinzipalstrafe, sondern Straffolge. Herbeigeführt wird er durch die Verurteilungen zum Tod, zur Zwangsarbeit auf Lebenszeit und zur lebenslänglichen Deportation (Art.24 Cc,18 Cp). Kann die Deportation nicht ausgeführt werden, so tritt nach einem Änderungsgesetz vom Jahre 1832 an ihre Stelle das ewige Gefängnis, das ebenfalls den b.T. zur Folge hat (Art.17 § 3 Cp).

Da die genannten Strafen nach dem sehr strengen Code pénal vom 12.II.1810 nicht nur wegen Tötungsdelikten [293] sowie wegen Hoch- [294] und Landesverrats [295], sondern auch wegen bestimmter Amtsdelikte [296], Brandstiftung [297], Falschmünzerei [298], qualifizierten Diebstahls [299], einigen Fällen schwerer Körperverletzung [300] und einer Vielzahl weiterer

---

292) Auszugsweise Abschrift der Art.22-33 Cc im Anhang S.I.

293) Tod: Art.302,304 §1.-Zwangsarbeit: Art.304 §2.

294) Tod: Art.86,87,91,97,102.

295) Tod: Art.75-77,79-83. - Deportation: Art.82 §2,84.

296) Tod: Art.125. - Deportation: Art.124,189. - Zwangsarbeit: Art.145,146,198 §3.

297) Tod: Art.95,434.

298) Tod: Art.132,139. - Zwangsarbeit: Art.133.

299) Tod: Art.381. - Zwangsarbeit: Art.382,383.

300) Tod: Art.316 §2 (Kastration mit Todesfolge). - Zwangsarbeit: Art.312,310,313 (schwere Verletzung von Aszendenten),316 §1 (Kastration).

Delikte [301] verhängt werden, ist der b.T. auch im 19. Jahrhundert in Frankreich noch sehr häufig.

Obwohl an die Stelle des geheimen Inquisitionsverfahrens inzwischen der Akkusationsprozeß getreten ist, beginnt der b.T. nicht schon mit der öffentlichen Verkündung des kontradiktorischen Urteils, sondern erst mit dessen tatsächlicher oder bildlicher Vollstreckung (Art.26) [302].

Kontumazialurteile ziehen den b.T. erst mit Ablauf der fünfjährigen Reinigungsfrist nach sich. Bis dahin lebt der Verurteilte in legaler Interdiktion (Art.27 Cc). Sein Vermögen wird wie das eines Abwesenden verwaltet (Art.28 Cc,471 Cic in Verbindung mit Art.115,120 sq. Cc) [303]. Stirbt der Verurteilte während der fünfjährigen Frist oder erscheint er in dieser Zeit freiwillig oder gezwungen vor Gericht, so wird das Kontumazialerkenntnis hinfällig (Art.31 Cc). Bei erneuter Verurteilung zu einer den b.T. bewirkenden Strafe beginnt dieser erst mit der Vollstreckung des zweiten - kon-

---

301) Tod: Art.92-94 (Mißbrauch der Armee);Art.96,102,231, 233 (bestimmte Fälle von Landfriedensbruch und Aufruhr); Art.344 (Freiheitsberaubung unter Amtsanmaßung oder unter Marterung oder mit Todesfolge); Art.365 (Anstiftung zu einer Falschaussage, auf die ein anderer zum Tod oder lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt wird); Art.435 (Sprengstoffdelikte);Art.437 §2 (Zerstörung öffentlicher Bauwerke, die den Tod eines Menschen zur Folge hat);
Deportation: Art.98 (Landfriedensbruch);Art.200 (unerlaubte Trauung im zweiten Rückfall);Art.205 (Aufruf zum Ungehorsam gegen die Gesetze in geistlichen Schriften);
Zwangsarbeit: Art.240,243 (Entweichenlassen bestimmter Gefangener);Art.342 (Freiheitsberaubung von über einmonatiger Dauer);Art.365 (Anstiftung zu einer Falschaussage, auf die ein anderer zur zeitlichen Zwangsarbeit oder zur Deportation verurteilt wird);Art.404 (Betrügerischer Bankrott bestimmter Agenten).

302) Vgl.oben 1.Kap.3a) S.45. - Einer Empfehlung des KGH, diese sachlich nicht mehr gerechtfertigte Bestimmung fallen zu lassen (Fenet II 415 (424,25)), war der Staatsrat nicht gefolgt.

303) Allerdings mit der Besonderheit, daß nicht die vermutlichen Erben, sondern der Fiskus die Güter verwaltet und nutzt; Avis du Conseil d'Etat vom 20.IX.1809 (Duvergier XVI 402,403).

tradiktorischen - Urteils (Art.29 Cc). Späteres Erscheinen läßt den mit Ablauf der Reinigungsfrist eingetretenen b.T. für die Vergangenheit auch dann bestehen, wenn der Verurteilte im zweiten Verfahren freigesprochen wird (Art.29 Cc, 476 §2 Cic).

Die Wirkungen des b.T. sind aus den im Anhang abgedruckten Vorschriften der Art.25,33 Cc ersichtlich. Sie gleichen - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Lösung der Ehe (Art.25 §8) und den Anfall auch der vertraglichen gains de survie (Art.25 §9) - denen der vorrevolutionären mort civile.

Da der Verlust der in Art.25 Cc genannten Fähigkeiten und Rechte in dieser Vorschrift selbst nicht ausdrücklich als abschließend bezeichnet wird [304], streiten die Juristen darüber, ob und welche weiteren Wirkungen der b.T. zur Folge habe. Unter Hinweis auf Art.22 Cc, wonach der Verurteilte die "droits civils ci-après exprimés" verlieren soll, erklären etwa Dabelow [305], Evertsz [306] und Schmid [307] die in Art.25 Cc getroffene Regelung für abschließend. Die überwiegende Mehrzahl der französischen [308] und deutschen [309] Juristen sind jedoch anderer Ansicht. Sie berufen sich vor allem darauf, daß im Code civil über die Art.25,33 hinaus noch an weiteren Stellen von Wirkungen des b.T. die Rede ist. So bestimmen die Art.617,625 Cc das Erlöschen des Nießbrauchs sowie des Gebrauchs- und Wohnungsrechts. Nach Art. 1865 n°.4, 1939,2003 Cc enden Gesellschaft, Verwahrung und

---

304) Im Gegensatz zu Art.20 der 1.Regierungsvorlage; s.o.1a) S.63 und Anm.272.

305) Kom.über den CN, I S.71.

306) Disputatio de morte civili, p.32.

307) Kritische Einleitung in das gesamte Recht des franz. Reiches, I S.456 mit der weiteren Begründung, die Vorschriften des Cc über den b.T. seien Strafgesetze und müßten daher eng ausgelegt werden.

308) Locré,Esprit du Cc,1805,I 379-84;Toullier,Droit civil français,3.ed.1821,I n°279 (p.251,252); Marcadé, Elémens du droit civil français,3.ed.1847;I Art. 25 Cc n.1 (p.132).

309) v.Grolman, aaO.,I S.173-177;Spangenberg,Kom.über den CN, I S.163;Eder, Von dem bürgerlichen Tode, S.62-64.

Bevollmächtigungsvertrag [310]. Angesichts dieser Fülle von Bestimmungen ist die praktische Bedeutung der Streitfrage gering. Gesetzlich nicht geregelt und deshalb nach der Rechtsnatur des b.T. zu entscheiden bleibt etwa, ob dem Verurteilten die Rechtswohltaten der Verjährung und der Güterabtretung (Art.905 Cpc; Art.575 Ccom) zugute kommen [311].

Der in Art.25 Cc vorgeschriebene Rechtsverlust ist nicht umfassend. Der bürgerlich Tote behält das Recht auf Leben und körperliche Unversehrheit und infolgedessen auch einen Anspruch auf Unterhalt. Schenkungen und Legate kann er wirksam empfangen, soweit er ihrer für seinen Lebensunterhalt bedarf (Art.25 §4 Cc). Eine für ihn bestellte Leibrente muß bis zum natürlichen Tode gezahlt werden (Art.1982 Cc). Vor allem aber kann der Verurteilte unter Lebenden entgeltlich erwerben, veräußern, mieten, pachten, Darlehn geben und nehmen[312], ja, sogar Hypotheken bestellen und empfangen [313], und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Geschäft im Einzelfall zur Sicherung seines Unterhalts erforderlich ist oder nicht [314]. Auf diese Weise neu erworbenes Vermögen besitzt er als Eigentümer wirksam bis zu seinem natürlichen Tod. Dann fällt es als erblos (déshérence) an den Staat (Art.33 §1 Cc), der es den Angehörigen überlassen kann (Art.33 §2 Cc).

---

310) Weitere Vorschriften wiederholen die in Art.25 ausdrücklich genannten Wirkungen: Art.37,980 (Zeugnisunfähigkeit);Art.227 n°.3 (Eheunfähigkeit); Art.390,443 (Vormundschaftsunfähigkeit); Art.718 sq.(Erbunfähigkeit und Eröffnung der Erbfolge);Art.744 (Repräsentation);Art.1425 1441,1442 i.Verb.1517,1462 i.Verb.1456 sq. (Auflösung der Gütergemeinschaft und Anfall der gains de survie).

311) Demolombe, Cours de Cc, I n°208 (p.236).

312) Locré,aaO.,I p.385;Desquiron,Traité de la mort civile, n°287,441;Toullier,aaO.,I n°280 (p.253).

313) Merlin,Rép.,"Mortcivile",§1 Art.III 5;Marcadé, aaO.,I Art.25 Cc n.3 (p.134);str.,aber h.M.

314) Delaporte, Pandectes francaises,II n°95(p.167) begründet die Wirksamkeit dieser entgeltlichen Geschäfte unter Lebenden mit der Schutzwürdigkeit des Kontrahenten.

Der b.T. endet kraft Gesetzes [315] oder kraft eines Begnadigungsaktes [316], und zwar regelmäßig nur für die Zukunft. Kein Endigungsgrund ist die Vollstreckungsjährung der Prinzipalstrafe (Art.32 Cc,635 Cic).

b.) Verständnis des bürgerlichen Todes im damaligen juristischen Schrifttum.

Trotz seiner ausführlichen Kodifizierung ist das Verständnis des b.T. im 19. Jahrhundert fast ebenso uneinheitlich wie in der vorrevolutionären Zeit. Zwar streitet man kaum noch über einzelne Wirkungen des Instituts [317]. Sein Begriff jedoch ist unklar, wie zuvor.

Einige Autoren verstehen den bürgerlichen Tod als Fiktion des natürlichen [318]. So nennt ihn etwa Zachariä "die gesetzliche Erdichtung, daß ein Mensch, der lebt, tot sei" [319].

Andere Juristen halten angesichts der systematischen Stellung der Art.22-33 Cc im Gesetz [320] den Verlust der "droits civils" für das kennzeichnende Merkmal des Instituts. Bei der Definition dieser "bürgerlichen Rechte" sind sie sich lediglich darüber einig, daß hierunter nicht die - in Art.17-21 Cc ebenfalls "droits civils" genannten - "Bürgervorrechte", also die zeitgenössischen Privilegien des Franzosen vor dem

---

315) etwa bei Erscheinen nach Ablauf der Reinigungsfrist und Freispruch oder Verurteilung zu einer den b.T. nicht bewirkenden Strafe (Art.30 Cc).

316) dazu im einzelnen Journal du Palais,Rép.gén., "Mort civile" n°161-172.

317) Streitig ist etwa, ob der bürgerliche Tote angesichts der Vorschrift des Art.25 §3 Cc Handschenkungen machen kann.Locré,aaO.,I p.388 und Toullier,aaO.,I n°282 (p.254) bejahen das mit dem Hinweis, diese Fähigkeit sei im Naturrecht begründet;dagegen Delvincourt,Cours de Cc,ed.1824,I p.29 n.9(p.41).

318) Desquiron,aaO.,n°37,38(p.17,18),der die Definition Richers (s.o.l.Kap.lc) S.22) fast wörtlich übernimmt; van S'Gravenweert,De morte civili,p.24.

319) Handbuch des französischen Zivilrechts,3.Aufl.1827, I §162(S.316).

320) Liv.I (Des personnes);Tit.I (De la jouissance et de la privation des droits civils);Chap.II (De la privation des droits civils);Sect.I (De la privation des droits civils par la perte de la qualité de Français,Art.17-21);

Fremden [321], verstanden werden können. Die durch den bürgerlichen Tod entzogenen "droits civils" versuchen Dabelow [322] und Doreye [323] mit der römischen Unterscheidung von ius civile und ius gentium, insbesondere mit dem Hinweis auf D.48 22 15, zu bestimmen, während Lassaulx [324] mehr auf den neuzeitlichen Gegensatz von Naturrecht und positivem Rechte abstellt [325]. Spangenberg [326] erläutert den Rechtsverlust

---

320) Sect.II (De la privation des droits civils par suite de condamnations judiciaires,Art.22-33).

321) Der Fremde ist dem - wieder eingeführten (s.o.1a) S.64, Anm.274) - droit d'aubaine unterworfen. Das bedeutet, sofern nicht Staatsverträge mit seinem Heimatland Abweichendes bestimmen (vgl.Art.11 Cc), daß er Franzosen nicht beerben und ihre letztwilligen Schenkungen nur unter bestimmten Voraussetzungen empfangen kann. Seinen Nachlaß erben nur die in Frankreich geborenen oder naturalisierten Kinder. Fehlen sie, fällt er als erblos (déshérence) an den Staat;Art.912,726 Cc, abgeschafft durch Gesetz vom 14.VII.1819 (Duvergier,XXII 197).Vgl. in diesem Zusammenhang noch oben 1.Kap.1b) S.13 und Anm.47. - Der Fremde hat das Recht der Güterabtretung nicht (Art.905 Cpc;575 Ccom). Er ist, sofern er keine Immobilien im Inland hat, als Schuldner von Franzosen der Personalexekution unterworfen (Gesetz vom 10.IX. 1807;Duvergier XVI 161,162). Er kann nicht Vormund sein und bei Errichtung von actes solennels nicht als Zeuge mitwirken. Er muß auch als Beklagter Sicherheit für die Prozesskosten leisten (Art.16 Cc,106 Cpc) und kann, selbst wenn er im Ausland wohnt, wegen dort begründeter Verbindlichkeiten von Franzosen vor einem französischen Gericht verklagt werden (Art.14 Cc); vgl. dazu Locré, aaO.,I p.271-273,319-327;Spangenberg,aaO.,I S.150,151.

322) aaO.,I S.92,93.

323) De his qui civitatem amittunt et de morte civili, p.15.

324) Codex Napoleon, dargestellt und kommentiert, I S.135-142.

325) Mit Art.25 Cc ist eine Abgrenzung nach diesen Kriterien unvereinbar. Das gem.§1 der Vorschrift entzogene Eigentum gehört zu den "natürlichen Rechten" (v.Grolman, aaO.,I S.72,73) und die nach §3 ebd. verbotene Schenkung ist nicht mehr und nicht weniger "positiv" als etwa Miete und Kauf, die der Verurteilte wirksam abschließen kann (vgl. v.Savigny, aaO.,II S.157).

326) aaO.,I S.162.

als "Entzug der bürgerlichen und einiger weltbürgerlicher Rechte", verzichtet also auf eine einheitliche Definition der "droits civils". Völlig von der gesetzlichen Terminologie löst sich Delvincourt [327], wenn er meint, der b.T. sei der Verlust aller zur Erhaltung der physischen Existenz des Betroffenen nicht unbedingt erforderlichen Rechte.

Angesichts dieser Schwierigkeiten verzichten einige Autoren [328] auf eine Definition des bürgerlichen Todes. Andere [329] kennzeichnen ihn als "Verlust der bürgerlichen Rechte" und zugleich als "Tod vor dem Gesetz", womit sie seinen Begriff zwar auch nicht klären, aber wenigstens die Konzeptionslosigkeit der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Art.25 Cc, verdeutlichen.

Unklarheiten über den b.T., der durch die Verbreitung des Code civil weit über Frankreichs Grenzen hinaus bekannt geworden war, bestanden auch in der juristischen Praxis. So berichtet v.Zeiller [330], österreichische Praktiker hätten den Gemeinschuldner für bürgerlich tot gehalten und daraus für ihn oder die Gläubiger nachteilige Folgen abgeleitet.

3.) Milderungen des bürgerlichen Todes durch die Gerichte

Die gesetzliche Fixierung des b.T. im Code civil setzte dem Bemühen um Milderungen seiner Folgen enge Grenzen. In diesen Grenzen waren die Gerichte jedoch, wie schon vor der Revolution [331], bestrebt, die Rechtslage des Ehegatten und der Kinder des Verurteilten zu verbessern.

---

327) aaO.,I p.25.

328) etwa Maleville, einer der Verfasser des Code civil, in seiner Analyse raisonnée,2.ed.1808,I p.40-65;ferner Dalloz,Dict.gén.,Vol.III,"Mort civile" n.2.

329) Marcadé,aaO.,I Art.25 Cc n.2(p.131,132);Eder,aaO.,S.23.

330) Gibt es nach österreichischen Gesetzen einen bürgerlichen Tod?, Zeitschrift für öst.Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde,Bd.II(1826) S.161(175).

331) s.o.1.Kap. 2b) S.47 und Anm.198.

Nach Art.25 §7 Cc ist der bürgerlich Tote eheunfähig. Unter Berufung auf die Vorschriften der Art.201,202 Cc über Putativehe wird aber allgemein angenommen, daß guter Glaube des nicht ziviltoten Gatten bei der Heirat die Ehe für ihn und die Kinder auch zivilrechtlich wirksam werden läßt. Entgegen der im alten Recht vorherrschenden Ansicht [332] gilt der gute Glaube durch die öffentliche Vollstreckung des Urteils nicht als ausgeschlossen, im Gegenteil, er wird nach einem arrêt des AH Paris vom 9.fruct.an XIII (27.VIII.1805) [333] sogar vermutet und kann nach einer weiteren Entscheidung dieses Gerichts [334] auch durch bloßen Rechtsirrtum des Ehegatten begründet werden. Kinder aus solchen Putativehen sind legitim. Sie beerben nicht nur den gutgläubigen Ehegatten und dessen Verwandte, sondern nach einer - im Schrifttum vielfach kritisierten [335] - Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 15.I.1816 [336] auch die Familie ihres ziviltoten Elternteils. Diesen selbst freilich können sie nicht beerben, weil er ja unfähig ist, sein neu erworbenes Vermögen gesetzlich oder durch letztwillige Verfügung zu übertragen (Art.25 §§2,3 Cc).

Die Lösung der schon bestehenden Ehe (Art.25 § 8 Cc), die als besonders unerträglich empfunden wurde, nachdem man die Scheidung durch Gesetz vom 8.V.1816 [337] abgeschafft und damit die Untrennbarkeit des Ehebandes unter Lebenden wiederhergestellt hatte, schiebt der AH Angers in einem arrêt vom 21.VIII.1840 [338] für den Fall der Kontumazialverurteilung bis zum Ende der zwanzigjährigen Verjährungsfrist hinaus. Begründet wird dieser Verstoß gegen Art.27 Cc, wonach der b.T. nach fruchtlosem Ablauf der fünfjährigen Reinigungsfrist

---

332) s.o.l.Kap.2b) S.47.

333) Sirey,Rec.II(an XIII/1808) II 85,86.

334) arr.9.mess.an XIII (28.VI.1805)
Sirey,Rec.II(an XIII/1808) II 67,68.

335) Demolombe,aaO.,I n°207(p.229-233);Merlin,Quest.de droit, 4.ed.1829,IX "Légitimité" §5.

336) Sirey,Rec.V(1815/18) I 135-138.

337) Duvergier XX 379.

338) Sirey, Rec.1840 II 372-375.

eintritt, mit dem Hinweis auf Art.227 n°.3 Cc. Danach endet die Ehe "par la condamnation devenue définitive, de l'un des époux à une peine emportant mort civile". Das Gericht vertritt die Ansicht, ein Kontumazialerkenntnis sei erst dann "endgültig", wenn es durch Erscheinen vor Gericht und erneutes Urteil selbst für die Zukunft (vgl.Art.30 Cc) nicht mehr gelöst werden könne. [339]

In einem - umstrittenen - arrêt vom 31.VII.1850 entschied der Kassationsgerichtshof, daß die durch den bürgerlichen Tod gelöste Ehe des Verurteilten nach seiner Begnadigung ipso iure wieder auflebe.[340].

4.) Einführung des bürgerlichen Todes nach Code civil in anderen Staaten.

Mit den französischen Gesetzbüchern erlangte der b.T. auch außerhalb Frankreichs, unter anderem in den Königreichen Italien, Neapel und Holland sowie im Großherzogtum Warschau, Gesetzeskraft [341]. Im folgenden soll nur die Geltung in deutschen Rheinbundstaaten und einigen benachbarten Ländern betrachtet werden.

a.) Einführung als Bestandteil der übernommenen französischen Gesetzbücher.

Mit Code civil und Code pénal fand der b.T. - außer in den mit Frankreich vereinigten linksrheinischen und norddeutschen

---

339) Diese Entscheidung blieb allerdings vereinzelt. Nach auch in der Rechtsprechung überwiegender Ansicht kann der Ehegatte des Verurteilten 10 Monate nach Eintritt des bürgerlichen Todes wieder heiraten;AH Toulouse,arr. 26.V.1837 (Sirey,Rec.1837 II 296.297);KGH,arr.1.III. 1841 (Sirey,Rec.1841 I 184-189).

340) Sirey,Rec.1850 I 672,73. Schon in einer Entscheidung vom 19.VI.1811 hatte der KGH erkannt, daß sich der Verurteilte nach seiner Begnadigung auf die Nichtigkeit der Ehe nicht berufen könne, wenn inzwischen wieder ehelicher Verkehr stattgefunden habe (Sirey,Rec.III (1809/11) I 365,366).

341) Nachweise über die Verbreitung des Code civil bei Spangenberg,aaO.,I S.43,44 sowie bei Zachariä, aaO., I,S.19-24.

Gebieten - in einigen Rheinbundstaaten, nämlich in Baden, Berg, Frankfurt, Köthen, Nassau und Westfalen, Eingang. Nach 1813/14 galt er nur im Großherzogtum Baden sowie in Rheinbayern, Rheinhessen und Rheinpreußen mit den französischen Gesetzen fort.

In Baden, wo man nur den Code civil als Landrecht, nicht aber den Code pénal übernommen hatte, war seine praktische Bedeutung sehr gering [342]. Das Strafedikt vom 4.IV.1803 kennt weder einen bürgerlichen Tod noch ein Kontumazialverfahren in Strafsachen. Änderungsgesetze auf Grund des LRS 24 ergingen nicht [342]. Als praktisch bedeutsame Folge des b.T. blieb somit nur die Entkräftung des Testaments eines hingerichteten Verbrechers übrig (LRS 25 Abs.2) [343].

In den linksrheinischen Gebieten Bayerns und Hessens sowie in der preußischen Rheinprovinz galt bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts neben dem Code civil auch der Code pénal als pfälzisches, rheinhessisches bzw. rheinisches Strafgesetzbuch. Hier war der b.T. als Folge lebenslänglicher Zwangsarbeit und par contumace erkannter Todesurteile von Bedeutung. Die Strafe der Deportation wurde nicht verhängt. In Rheinpreußen ging man - im Gegensatz zur französischen Praxis - davon aus, daß eine gnadenweise Umwandlung der Prinzipalstrafe das Ende des b.T. zur Folge habe [344]. An die Stelle

---

342) Thilo,Strafgesetzgebung für das Ghzt.Baden,1845,II, Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen,§21 Anm.1,2.

343) Wegen des in Art.16 der Verfassungsurkunde statuierten Konfiskationsverbots schaffte man überdies den LRS 33 ausdrücklich ab;Gesetz vom 5.X.1820 (Reg.Bl.Nr.15).

344) Reskript des Justizministers vom 3.X.1835; bei Lottner, Sammlung V S.228,229; auch bei v.Kamptz, Jahrbücher..., XLVI S.623-625. - Angesichts der Fülle unerträglicher Strafen im Code pénal wurde das Institut hier wohl als ein vergleichsweise noch geringes Übel empfunden. So fordert der rheinische Landgerichtsrat Göbel zwar mit Nachdruck die Abschaffung von Konfiskation, Pranger, Brandmarkung und Verstümmelung, erwähnt den b.T. jedoch mit keinem Wort (Was der Criminalgesetzgebung in Rheinpreußen am dringendsten Not tut, 1838,S.47-52).

der Zwangsarbeit auf Lebenszeit trat in Rheinhessen die Zuchthausstrafe [345].

b.) Nachbildungen ohne Übernahme des Code civil oder des Code pénal.

Während der b.T. in den bisher genannten Ländern als Bestandteil der französischen Gesetzbücher unverändert und ohne besondere Prüfung seiner Zweckmäßigkeit "eingeschleppt" wurde, übernahmen die Gesetzgeber anderer Staaten zwar den Namen "bürgerlicher Tod", bildeten unter diesem Namen aber Institute, die sich von der französischen mort civile unterscheiden.

Nach Art.12 Cc des Kantons Waadt vom 11.VI.1819 kann der bürgerlich Tote lediglich Alimente empfangen, im Gegensatz zum französischen Rechte also nicht entgeltlich unter Lebenden kontrahieren [346].

Bemerkenswert sind die Art.19-26 des Walliser Code civil vom 1.XII.1853. Hier ist der Vorschlag des französischen Staatsrats Portalis [347] verwirklicht, den zweideutigen Ausdruck "mort civile" durch eine Aufzählung der entzogenen Fähigkeiten und Rechte zu ersetzen. Sachlich unterscheidet sich dieser katuistisch bestimmte Rechtsverlust von der französischen m.c. vor allem dadurch, daß die Ehe als rechtliches Band bestehen bleibt (arg.Art.25) und die Erbfolge erst durch den natürlichen Tod eröffnet wird. Vorher verwalten die "Erben" das Vermögen wie die Güter eines Abwesenden (Art.24,26). Der Rechtsverlust ist damit im Gegensatz zum bürgerlichen Tod nicht irreparabel [348].

---

345) Breidenbach,Kommentar über das Großherzoglich hessische StGB,1842,I 1,S.139.

346) Abgeschafft und durch eine "privation générale des droits civiques" ersetzt wurde der b.T. hier durch den Code pénal vom 18.II.1843, Art.360, 23,21.

347) s.o.1a) S. 62,63.

348) Der Code pénal vom 26.V.1858 läßt in Art.40 diese Vorschriften ausdrücklich bestehen.

Als wichtigste Nachbildung der französischen mort civile sind hier die den bürgerlichen Tod betreffenden Artikel des bayerischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 zu nennen. Sie werden im folgenden Kapitel gesondert dargestellt, weil bei ihrer Schilderung einige Fragen erörtert werden sollen, die mit dem Gegenstand dieses Unterabschnitts - Einführung des bürgerlichen Todes nach Code civile in anderen Staaten - nicht im Zusammenhang stehen.

3. Kapitel: Der bürgerliche Tod des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813.

Wie sich schon aus ihrem Wortlaut ergibt, sind die Vorschriften des bay.StGB über den bürgerlichen Tod (Art.7 Abs.1 Teil I,Art.427,428,431 Teil II) [349] den Bestimmungen des Code civil nachgebildet. Das wird durch ihre Entstehungsgeschichte bestätigt. Im Jahre 1808, als der Code civil auch in Bayern eingeführt werden sollte, war Feuerbach beauftragt worden, dieses Gesetzbuch den bayerischen Verhältnissen anzupassen [350]. Er hat sich also vor der Veröffentlichung seines Entwurfs für das Strafgesetzbuch (1810) mit der französischen mort civile befaßt.

Inhaltlich weichen die Vorschriften, wie noch zu zeigen sein wird, insofern voneinander ab, als im bay. StGB die Konzeption des Todes vor dem Gesetz in weiterem Umfange verwirklicht ist. Diese Unterschiede legen es nahe, kurz zu untersuchen, ob es im 17./18. Jahrhundert in Deutschland ein der französischen mort civile vergleichbares Institut gegeben hat, und, wenn ja, ob und wieweit die Erinnerung hieran für die Gestaltung des b.T. im bay.StGB bestimmend war.

1.) Zur Frage, ob es in Deutschland im 17./18. Jahrhundert ein der französischen mort civile vergleichbares Institut gegeben hat.

Bei Erörterung dieser Frage ist zunächst zu untersuchen, was man zu jener Zeit unter "mors civilis" verstand.

a) Gebrauch und Bedeutung des Ausdrucks "mors civilis".

In seiner Tractatio de civiliter mortuis (1691) "beschreibt" [351] Gottfried Strauss den bürgerlichen Tod als "fictio quaedam iuris, per quam persona quoad certos iuris

---

349) Text auszugsweise im Anhang, S.II.

350) Ludwig Feuerbach, Feuerbachs Leben und Wirken, I S.257,258.

351) Eine "Definition" von mors civilis zu geben, erklärt er sich in Cap.I §10 außerstande.

effectus, fingitur quasi naturaliter mortua" [352]. Diesen b.T. erleiden Klostergeistliche, Häretiker, in Sklaverei Geborene und die in ihrem Status Veränderten [353]. Zu den Letztgenannten rechnet Strauss - unter Hinweis auf die deportatio - die Geächteten [354] und - unter Hinweis auf die servitus poenae - Galeerensträflinge [355] sowie die zu lebenslänglicher Zwangsarbeit oder ewigem Gefängnis Verurteilten [355].

Andere Autoren [356] verwenden den Ausdruck synonym für die zeitgenössische capitis deminutio media und maxima, die sie verschieden, keinesfalls aber als Rechtsinstitut mit eigenen Wirkungen verstehen [357].

Mit der altfranzösischen mort civile hat diese "mors civilis" nichts gemein. Sie ist weder Rechtsinstitut noch auch nur allseits anerkannter Name für einen bestimmten, umfassenden Rechtsverlust. Der Ausdruck "mors civilis" wird lediglich dazu verwendet, auf unterschiedlichen Gründen beruhende Rechtsminderungen verschiedenen Umfangs bildhaft und einprägsam zu bezeichnen.

b) Vergleichbarkeit einiger Strafen mit der französischen mort civile.

Die in Frankreich mort civile bewirkenden Kapitalstrafen

---

352) Cap.I §10.

353) "qui quandam capitis et status sui mutationem patiuntur"; Cap.I §11.

354) Cap.II §3.

355) Cap.II §§12,14.

356) Heineccius,Elementa iuris civilis,3.ed.1787, §188 (p.71);Mühlenbruch,Lehrb.d.Pandektenrechts, 3.Aufl. 1835,I §184 (S.340).

357) In einer - auch im Deutschen Rechtswörterbuch, 1932, II S.602 mitgeteilten - Stelle bei Wendunmuth IV 290 (um 1600) wird der Vollzug eines Todesurteils am Schatten in Verbindung mit Landesverweisung als mors civilis bezeichnet ("bürgerlicher Tod" = "gemahleter Tod"). Dieser Sprachgebrauch eines Laien ist wohl vereinzelt. Jedenfalls nennen die Juristen des 17./18.Jahrhunderts die bildliche Vollstreckung von Todesurteilen nicht mors civilis.

haben im 17./18.Jahrhundert in Deutschland weniger einschneidende Folgen.

Todesurteile ziehen nach gemeinem Recht nicht einmal den Verlust der Testierfähigkeit nach sich [358]. -

Durch ewige Landesverweisung gehen nur die besonderen Rechte und Vorteile des Staates verloren, aus dem der Verurteilte verbannt wird. Die allgemeinen bürgerlichen Rechte, also die Rechte der Agnation, der Familie und der väterlichen Gewalt, die Erb- und Testierfähigkeit sowie das Recht, zu kontrahieren, bleiben unberührt [359].

Die Reichsacht (Oberacht) ist zwar in ihren Rechtsfolgen mit der m.c. vergleichbar. Der Geächtete verliert wie der bürgerlich Tote die Gerichts- und Zivilrechtsfähigkeit [360]. Er ist testier- und erbunfähig [361]. Sein Vermögen fällt nach der weitgehenden Abschaffung der Konfiskation durch Art.218 CCC regelmäßig an die Erben [361]. Gleich dem bürgerlich Toten darf auch der Geächtete nicht (mehr) straflos getötet werden [362]. In ihren Voraussetzungen unterscheidet sich die Reichsacht jedoch erheblich von der mort civile. Sie ist Strafe der Störung des öffentlichen Friedens oder Kontumazfolge [363], also stets Prinzipalstrafe, auf die in einem besonderen Verfahren ausdrücklich erkannt wird. Im Gegensatz zur m.c. ist die Reichsacht des 17./18. Jahrhunderts überdies kein gemeines Strafmittel [364]. Sie kann nur

---

358) v.Kreittmayr,Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum bavaricum civilem, neue Aufl.1821, Teil III Cap.III §12 b (S.373);Sturm, De testamentis ad mortem condemnatorum, 1755, p.37.

359) v.Boehmer,Meditationes in CCC,1774,Art.198 §4; Glück, Pandekten,1791,II §128 (S.179).

360) Carpzov,Pract.rer.crim.,1635,III qu.140 n.15,16,27.

361) v.Kreittmayr, aaO.,Teil III Cap.III §12 c; Teil III Cap.I 4.e.

362) Carpzov,aaO.,n.132-140.

363) Carpzov,aaO.,n.22,23.

364) Aus diesem Grunde wird sie schon in der Carolina - anders als in der Bambergensis (Art.241) - nicht mehr erwähnt.Art.155 CCC betrifft die Verfestung (Unteracht).

gegen Reichsunmittelbare verhängt werden. Seit dem Jahre 1711 wird sie nicht mehr durch Urteil, sondern durch Reichsschluß ausgesprochen [365].

Die von den Gerichten einiger Reichsstände als Kontumazialstrafe verhängte Territorialacht [366] ist zwar gemeines Strafmittel, als Prinzipalstrafe aber ebenfalls nur sehr bedingt mit der m.c. vergleichbar. Ihre Wirkungen, die Carpzov [367] noch im Jahre 1635 für das Gebiet des betreffenden Standes denen der Reichsacht gleichstellt, werden im 18. Jahrhundert gemildert [368]. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts verschwindet der ständische Achtprozeß ganz [369]. Es besteht also nicht einmal ein zeitliches Zusammentreffen mit dem bayerischen bürgerlichen Tode.

Entfernt an die französische mort civile erinnern einige Vorschriften des österreichischen Landesrechts. Nach §27 eines Gesetzes vom 10.VIII.1784 wird die unerlaubte Auswanderung mit dem "Verlust aller bürgerlichen Rechte" bestraft. Die Güter des Entwichenen fallen, wenn er Kinder zurückläßt, an diese, andernfalls an den Staat. Vermögen, das ihm künftig durch Erbschaft oder auf andere Art zuwachsen könnte, geht auf seine nächsten Erben über. - Von der m.c. unterscheidet sich dieser Rechtsverlust dadurch, daß er die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe unberührt läßt und als Prinzipalstrafe verhängt wird.

---

365) Capitulatio perpetua vom 12.X.1711,Art.20;bei Luenig, Das Teutsche Reichs-Archiv,Continuation partis generalis (=Bd.III),1715,2.Fortsetzung S.390(407,408);bei Zeumer,wo ein Entwurf vom 8.VII.1711 abgedruckt ist, Appendix Constitutio III zu Art.2o (Quellensammlung, 19o7,Nr.177,S.4o8,43o).

366) Kress,Komment.in CCC,Art.155 n.3 nennt im Jahre 1760 als Gegenden, wo der ständische Achtprozeß noch gebräuchlich ist, die Mark, Schwaben, Kursachsen, Tirol, das Bistum Bamberg und die Reichsstadt Mühlhausen (Thür.).

367) aaO.,n.31.

368) Froelich von Froelichsburg,Comment.in PGO,1727,Buch IV Tit.XX n.10(6);v.Boehmer,Elementa iurisprudentiae criminalis,5.ed.1757,Sect.I §230.

369) Tittmann,Handb.des gemeinen peinlichen Rechts, 1810,IV §876.

Nach §25 lit.c des Gesetzbuchs über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3.IX.1803 kann der zum Tod, zu schwerem (§13) oder zu schwerstem (§14) Kerker Verurteilte während seiner Strafzeit weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen noch einen letzten Willen errichten. Seine vorherigen Handlungen und Anordnungen bleiben jedoch wirksam [370]. Der Verurteilte ist eheunfähig (§61 ABGB). Er verliert die väterliche Gewalt über seine Kinder (§176 ABGB). Sein nichtkatholischer Ehegatte kann die Scheidung verlangen (§116 ABGB). - Von der m.c. unterscheiden sich diese Wirkungen vor allem dadurch, daß der Verurteilte vermögens- und erbfähig bleibt [371] und nur die Verfügungsmacht über seine Güter verliert.

Zusammenfassend ist mithin festzustellen, daß es in Deutschland im 17./18.Jahrhundert weder nach gemeinem Strafrecht noch in Landesgesetzen der altfranzösischen mort civile entsprechende Institute gegeben hat. Der bürgerliche Tod des bayerischen Strafgesetzbuchs hat in Deutschland keine historischen Vorbilder [372]. Er ist im Gegensatz zum b.T. nach Code civil keine Kodifizierung eines überkommenen Instituts, sondern eine - den Vorschriften des Code civil nachgebildete - Neuschöpfung Feuerbachs [373].

---

370) Diese Bestimmung wurde als §27 lit.b in das Strafgesetzbuch vom 27.V.1852 aufgenommen und erst durch §5 eines Gesetzes vom 15.XI.1867 (RGB Nr.131) abgeschafft.

371) Jenull,Öst.Criminalrecht,2.Aufl.1820,I S.275-277.

372) so auch Budde,Über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit,1842,S.118,119; Marezoll,Über die bürgerliche Ehre,1824,S.337.

373) ebenso Geisel,Der Feuerbachsche Entwurf von 1807,S.55, Anm.1. - In Kleinschrods "Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die kurpfalzbaierischen Staaten" (1802) findet sich zwar die Strafe der öffentlichen Arbeit (§137), der Feuerbachs nachmalige Kettenstrafe entspricht, nicht aber der bürgerliche Tod. Auch Feuerbach selbst erwähnt ihn in seiner Kritik des Entwurfs vom Jahre 1804 noch nicht.

2.) Motive für die Einführung des bürgerlichen Todes in das bayerische Strafgesetzbuch.

Feuerbach begründet die Einführung des b.T. mit der Notwendigkeit, ein der unterschiedlichen Schwere der Verbrechen gemäßes, sinnfällig abgestuftes System von Strafen zu schaffen [374]. "Da von dem physischen Tod zu der bloß zeitlichen Freiheitsstrafe ein zu großer Absprung sein würde, so mußte der bürgerliche Tod als ein verbindendes Mittelglied in das System der Strafen aufgenommen werden. Von dem bürgerlichen Tod war dann die Lebenslänglichkeit der Strafe eine notwendige Folge - weil ein Toter nicht wieder lebendig wird", schreibt er in einer gutachtlichen Äußerung vom 3.VIII.1813 zu den amtlichen Anmerkungen für das Strafgesetzbuch [375].

Während also Feuerbach den b.T. als Ursache des Freiheitsentzugs auf Lebenszeit verstanden wissen will, werten ihn v.Gönner und v.Kobell in den erwähnten "Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern nach den Protokollen des königlichen Geheimen Rats" [376] als notwendige Folge der lebenslänglichen Kettenstrafe. Es sei widersinnig, den Verurteilten für immer aus der menschlichen Gesellschaft zu entfernen und ihn damit auf Lebenszeit an der Ausübung seiner Recht zu hindern, seine Rechtsfähigkeit jedoch bestehen zu lassen.

Auch Feuerbachs Widersacher, insbesondere v.Gönner [377] und Kleinschrod [378], billigten die Aufnahme des bürgerlichen Todes. Sie behielten ihn in den Reformentwürfen der Jahre 1822,1827 [379] und 1831 bei.

---

374) Vgl.in diesem Zusammenhange seine Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, 1804, S.189.

375) Ludwig Feuerbach, Feuerbachs Leben und Wirken, I S.237(252).

376) zu Art.7-9, Bd.I S.84

377) Einige Motive zum baierischen Entwurf des Strafgesetzbuchs, 1825,S.52.

378) Über den bürgerlichen Tod als Criminalstrafe, Neues Archiv des Criminalrechts,II(1818)S.65 f.

379) In den Motiven zu Art.6 des Entwurfs (S.3) wird das unter anderem damit begründet, daß die Nation diese Strafart nun schon seit 13 Jahren kenne.

Feuerbach selbst war sich der Härte und Unwiderruflichkeit der Folgen des b.T. durchaus bewußt [380]. Wie der bayerische Oberappellationsgerichtsrat Arnold berichtet [381], hat er seine Schöpfung später mündlich getadelt.

3.) Gestalt und Häufigkeit des bürgerlichen Todes im bayerischen Strafgesetzbuch.

Der b.T. wird im bay.StGB mit der stets lebenslänglichen (Art.8) Kettenstrafe verbunden (Art.7) [382].

Nach Ansicht v.Gönners und v.Kobells [383] ist er auch eine Folge rechtskräftiger Todesurteile. Dem steht jedoch die Bestimmung des Art.5 Abs.2 entgegen, wonach das Vermögen des zum Tod Verurteilten an seine Erben fällt, er jedoch vom Tage der Rechtskraft des Urteils an einer letzten Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden nicht mehr fähig ist. Hätte das rechtskräftige Erkenntnis den b.T. zur Folge, so wäre die Vorschrift sinnlos, weil sich diese Unfähigkeit dann von selbst verstünde. Daher ist Kleinschrod [384] zuzustimmen, der die Kettenstrafe für die einzige mit dem b.T. verbundene Strafe hält.

---

380) "..aus dem bürgerlichen Tode gibt es ebensowenig ein Wiederaufstehen zum bürgerlichen Dasein wie für den Enthaupteten...Und wie wäre dies auch möglich? Soll der bei Leibes Leben Beerbte sein Vermögen von seinen Erben wieder zurückfordern, oder, wenn jenes vielleicht schon längst unter hundert Händen sich verstreute, aus allen Ecken wieder zusammenlesen dürfen? Und die Gattin, deren Ehe durch den b.T. ihres Gatten von Rechts wegen aufgelöst war, kann sie der aus dem bürgerlichen Tod erstandene Kettensträfling wieder zurückfordern, wenn sie unterdessen in zweiter rechtsmäßiger Ehe lebt? Mit einem Worte: der Tod, gleichviel ob bürgerlicher oder leiblicher Tod, ist - Tod...", Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen,1829,Bd.II S.123(193).

381) Archiv des Criminalrechts NF,1843 S.196 f,240 (266).

382) Text im Anhang, S.II.

383) Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, Bd.I S.83 (zu Art.5).

384) aaO., S.65(71).

Obwohl die Kettenstrafe im bay.StGB seltener angedroht wird als Tod, lebenslängliche Zwangsarbeit und Deportation im Code pénal, ist der b.T. angesichts der Strenge auch dieses Gesetzbuchs immer noch sehr häufig. Kettenstrafe wird wegen nächsten Versuchs und Beihilfe 1.Grades zu einem todeswürdigen Verbrechen (Art.60,75), Raub und Erpressung 3.Grades (Art.238 Abs.2,241), Brandlegung 2.Grades (Art.249) sowie wegen einiger gemeingefährlicher Delikte [385] verhängt.

Der bayerische b.T. ist im Gegensatz zum französischen ausschließlich nach der Konzeption des Todes vor dem Gesetz gestaltet. Daraus ergeben sich bedeutsame Unterschiede gegenüber der mort civile. Da der Verurteilte wie ein Verstorbener behandelt wird, kann er auch nicht entgeltlich unter Lebenden kontrahieren. Es bedarf somit keiner dem Art.33 Cc entsprechenden Vorschrift über das Schicksal etwa neu erworbenen Vermögens. Ein schon errichtetes Testament wird durch den bürgerlichen Tod ebensowenig entkräftet wie durch den natürlichen [386]. Die - in Bayern keineswegs nur als zivilrechtlicher Vertrag verstandene - Ehe wird gelöst, weil niemand zugleich leben und tot sein kann [387].

Eine Abweichung von der Konzeption des Todes liegt allerdings in der Bestimmung, daß der Verurteilte vom Erben Ali-

---

385) Vergiftung von Weiden, Wiesen und Teichen oder Verbreiten von Viehseuchen in Schädigungsabsicht (Art.246); Durchstechen von Dämmen und Anlegen von Pulverminen unter bestimmten Voraussetzungen (Art.254,255). - Ferner ist die Kettenstrafe für todeswürdige Verbrechen nach über zweijährigem unverschuldeten Arrest (Art.105), Rückfalltaten von Zuchthaussträflingen (Art.114 Abs.2), qualifizierten Kindesmord (Art.158 Abs.1), Brandlegung 1.Grades im Falle tätiger Reue (Art.233 Abs.3) sowie für Freiheitsberaubung durch Meineid oder Urkundendelikt (Art.291,293,294) angedroht. Schließlich erleiden die Anstifter und Rädelsführer von Aufständen höchsten Grades (Art.322) sowie die Anführer und Häupter von Räuberbanden diese Strafe, und zwar die letzteren auch dann, wenn sie keinen Raub 3. oder 4. Grades begangen haben (Art.240).

386) Kleinschrod, aaO.,S.65(72).

387) Kleinschrod, aaO.,S.65(77).

mente aus seinem Nachlaß fordern darf (Art.7). Diese später als unfolgerichtig gerügte [388] Unregelmäßigkeit findet sich im Feuerbach'schen Entwurf vom Jahre 1810 (Art.13) noch nicht. Sie wurde vom Geheimen Rat aus fiskalischen Gründen in das Gesetz aufgenommen[388a].

Im Gegensatz zur mort civile beginnt der bayerische b.T. nicht erst mit der Vollstreckung, sondern schon mit der Unanfechtbarkeit des Urteils, bzw. nach Kontumazialverurteilung mit Ablauf der ebenfalls fünfjährigen Reinigungsfrist, die vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet wird (Art.428,Teil II). Ein weiterer Unterschied zum französischen Recht besteht darin, daß der in Abwesenheit Verurteilte vom Erben die etwa noch vorhandene Substanz seines Vermögens zurückverlangen kann, wenn er nach Ablauf der Reinigungsfrist erscheint und freigesprochen oder nur zu einer den b.T. nicht bewirkenden Strafe verurteilt wird (Art.431, Teil II).

4.) Einführung des bayerischen bürgerlichen Todes in anderen deutschen Bundesstaaten.

Trotz seines hohen Ansehens wurde das bayerische Strafgesetzbuch nur in einem anderen deutschen Bundesstaat, nämlich im Großherzogtum Oldenburg, übernommen [389].

---

388) Binder,Bemerkungen zum Entwurf des Strafgesetzbuchs, 1822,S.26,27.

388a)Feuerbach wandte sich in der Sitzung vom 15.X.1810 gegen diesen auf Betreiben v.Aretins beschlossenen Zusatz, da eine - ohnehin im Zivilgesetzbuch zu regelnde - Unterhaltspflicht der Erben nur subsidiär für den Fall in Frage komme, daß der Ertrag der vom Verurteilten geleisteten Arbeit für seine Ernährung nicht ausreiche; Geisel,Der Feuerbachsche Entwurf von 1807,S.56.

389) Im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach stimmten die Stände der vom Landesherrn vorgeschlagenen Einführung des bayerischen Strafgesetzbuchs mit Erklärung vom 14.III.1817 zu (Beilage U zu den Verhandlungen des weimarischen Landtags im Jahre 1817;in Reg.Bl.1817,S.35-37). Man beauftragte eine Kommission, das Gesetz den weimarischen Verhältnissen anzupassen. Nach dem im Jahre 1822 vorgelegten Kommissionsentwurf für den allgemeinen Teil des StGB soll der Kettensträfling nur unter Kuratel gestellt werden und erbfähig bleiben. Das Urteil soll nur als Scheidungsgrund wirken (mitgeteilt bei

Die Einführung des b.T. wurde freilich auch in anderen deutschen Staaten erwogen. Soe beschäftigte sich die württembergische Ständeversammlung bei den Verhandlungen über das die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen betreffende Gesetz vom 5.IX.1839 mit dieser Frage [390]. In Preußen sprach sich der an den Reformarbeiten beteiligte Rechtshistoriker Eichhorn in einem Gutachten vom 4.II.1840 dafür aus, einen - nicht eheauflösend wirkenden - b.T. in das neue Strafgesetzbuch aufzunehmen [391]. In diesen Beratungen gaben aber diejenigen Argumente den Ausschlag, mit denen in der juristischen Literatur schon seit langem die Abschaffung des b.T. gefordert wurde.

---

389) Mittermaier,NACrR II(1822)S.378(392). Eine Beratung dieses Teilentwufs lehnten die Stände in der Sitzung vom 1.III.1826 ab, weil der Entwurf des besonderen Teils noch immer ausstand (Verhandlungen des weimarischen Landtags im Jahre 1826;in Reg.Bl.1826,S.IX-XI). Auch in den folgenden Jahren blieben die Reformarbeiten ohne Ergebnis. Schließlich verkündete man am 1.IV.1839 das sächsische StGB vom Jahre 1838, das Kettenstrafe und b.T. nicht kennt.

390) v.Wächter,Erläuterungen und Erörterungen...,1840,S.17.

391) Referat über die Frage der Einführung des bürgerlichen Todes in Preußen,S.13(24-32).

4. Kapitel: Über die zeitgenössische Kritik des bürgerlichen Todes.

Schon bald nach dem Inkrafttreten der französischen Gesetzbücher erörtern die Juristen neben den Wirkungen des b.T. auch seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und eröffnen damit eine jahrzehntelange Diskussion über seine Abschaffung.

1.) Diskussionen über die Beibehaltung des bürgerlichen Todes in der juristischen Literatur.

Die Gründe für die Aufnahme des b.T. in den Code civil und in das Bayerische Strafgesetzbuch wurden bereits genannt. In Frankreich kodifizierte man die überkommene mort civile in der Meinung, daß sich mit ihr "eine für die Gesellschaft nützliche Vorstellung" (Abschreckung) verbinde und andererseits ihre Abschaffung zu Unsicherheiten und Zweifeln führe, aus denen der Verbrecher ungerechtfertigte Vorteile ziehen könne [392]. In Bayern schuf man einen bürgerlichen Tod als "verbindendes Mittelglied zwischen natürlichem Tod und zeitlicher Freiheitsstrafe" (so Feuerbach) beziehungsweise als notwendige Folge der lebenslänglichen Trennung des Kettensträflings von der Gesellschaft (so v.Gönner und v.Kobell)[393].

Dies sind im wesentlichen auch die Argumente, mit denen das Institut in der juristischen Literatur verteidigt wird. Die Folgerichtigkeit der auch rechtlichen Eliminierung des Verurteilten aus der Gesellschaft hebt Brinkmann [394] hervor. Abschreckende Wirkung besteht nach Ansicht van S'Gravenweerts [395] und Kleinschrods [396]. Letzterer hält das Institut auch deshalb für notwendig, weil zwischen Tod und zeitlicher Zuchthausstrafe eine Lücke bestehe, die ausgefüllt

---

392) s.o.2.Kap. 1a) S.63.

393) s.o.3.Kap. 2) S.84.

394) Über den Wert des bürgerlichen Gesetzbuchs der Franzosen, S.43(45).

395) Specimen iuridicum de morte civili, p.24.

396) aaO.,S.65.

werden müsse [397]. Einen b.T. durch Einsperrung zu ewiger Sklaverei rechtfertigt v.Grolman als "absolute Sicherungsstrafe" [398].

Gegen einzelne seiner Voraussetzungen und Wirkungen wenden sich selbst Autoren, die den b.T. beibehalten wollen. Schon vor der Revolution hatte Muyart de Vouglans [399] auf die Gefahren einer Verbindung der irreparabelen mort civile mit Kontumazialurteilen hingewiesen - ohne freilich mehr als eine sorgfältige Prüfung des gegen den abwesenden Angeklagten vorliegenden Beweismaterials zu fordern [400]. - Eine Verbindung der Deportation mit dem b.T., die schon vom Gesetzgeber selbst in Art.18 §2 Cp [401] als praktisch undurchführbar berichtigt wird, lehnt auch v.Grolman [402] als dem Strafzweck widersprechend ab. - Die Lösung der Ehe, die Eder [403], Kleinschrod [404], Lassaulx [405],

---

397) Diesem Argument hält Evertsz (aaO.,p.220) entgegen, durch die Verbindung aller lebenslänglichen Strafen mit dem b.T. entstehe eine Lücke zwischen diesen und dem nur zeitlichen Freiheitsentzug, der den b.T. nicht zur Folge habe.

398) als Gegensatz zu den "abschreckenden Strafen", die weitere Verbrechen des Täters nicht physisch ausschließen; vgl.Hdb.über den CN, I S.140/142; Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 4.Aufl.1825, §§ 7,9,61,62.

399) Mémoire sur les peines infamantes, in Lois criminelles, 1780, p.832 (835,836,838).

400) Im 19.Jhd. weist man in diesem Zusammenhange darauf hin, daß der in Abwesenheit zur Kettenstrafe Verurteilte durch seine absolute Geschäftsunfähigkeit (s.o.S.86) den Rechtsverkehr gefährde (vgl.Oersted, Ausführliche Prüfung...., S.79,80; Bauer, Anmerkungen z.StGB f.d. Kgr.Hannover, I S.328); v.Spies, ein Verteidiger des b.T., nimmt das ausdrücklich in Kauf (Kritik der Schrift des Dr.Oersted, S.45), während v.Gönner eine Gefährdung - ohne Angabe von Gründen - in Abrede stellt (Einige Motive z.bay.Entwurf des StGB, S.52).

401) Text s.Anhang, S.II.

402) Hdb. über den CN, I S.142,143.

403) Von dem bürgerlichen Tode, S.53,54.

404) aaO., S.65(77).

405) Codex Napoleon, dargestellt und kommentiert, I §143 (S.138).

v.Grolman [406] und v.Spies [407] mit der "juristischen Konsequenz" (niemand kann zugleich leben und tot sein) verteidigen [408], will Eichhorn [409] bei Aufnahme des b.T. in das preußische Strafgesetzbuch durch ein Scheidungsrecht des unschuldigen Gatten ersetzen [410].

Die überwiegende Mehrzahl der zeitgenössischen Juristen fordert jedoch mit Nachdruck die Abschaffung des bürgerlichen Todes [411]. Sie kritisieren neben der Unbestimmtheit vor allem seine Unzweckmäßigkeit und Ungerechtigkeit.

---

406) Hdb. über den CN, I S.161,162.

407) aaO.,S.45.

408) Das weitere Argument v.Gönners (aaO.,S.51,52), man könne dem Kettensträfling ja nicht erlauben, seine Ehe im Kerker fortzusetzen, geht fehl, wie Oersted mit Recht bemerkt (Neuer Beitrag...,S.80).

409) aaO.,S.13 (25,30,31).

410) Andererseits wird die Eröffnung der Erbfolge auch von solchen Autoren nicht völlig verworfen, die sich gegen das Institut aussprechen; s.Oersted, Ausführliche Prüfung, S.79; v.Savigny, System,II §75 (S.161,162); v. Zeiller, aaO.,S.161 (170); Jenull, aaO.,I S.278.

411) Kennzeichnend für die Schärfe der Kritik ist das Urteil des bekannten Juristen und Politikers Pellegrino Rossi. "...Nous n'insisterons pas sur l'immoralité de la peine, qu'on appelle la mort civile: de cette peine, qui frappe directement et essentiellement les non coupables, qui attache à une fiction les conséquences les plus déplorables; et par laquelle on décide qu'a cessé d'être père, fils, mari, parent, celui qui en dépit de toutes les aberrations humaines, n'en est pas moins père, époux, fils, parent, ayant comme tel des liens naturels, des devoirs et des droits, qu'aucune puissance ne saurait détruire, ni légitimement paralyser. La mort civile, que des hommes, se croyant savants parcequ'ils jouent sur les mots, ne veulent pas appeller une peine, mais seulement la conséquence d'une peine, est dans les législations modernes un de ces anachronismes, qui doivent mettre les critiques en grande défiance d'eux-mêmes, lorsqu'ils essaient de déterminer la date d'une loi d'aprés la nature de ses dispositions. Qui pourrait croire, que le titre premier du Code civil français a été promulgué au commencement du XIX^{me} siècle - quinze ans après 1789!"; Traité de droit pénal, 1841, Liv.III, Chap.XI (p.456).

Der Begriff des b.T. sei unbestimmt, weil sich die ihm zugrundeliegende Fiktion des Todes nicht durchführen lasse [412].

Für unzweckmäßig hält man den b.T., weil er aus Gründen der Generalprävention nicht erforderlich und mit spezialpräventiven Gesichtspunkten, insbesondere mit dem Besserungssystem, unvereinbar sei. Er habe als abstrakter Begriff und bloße Straffolge, auf die nicht ausdrücklich erkannt werde, keine abschreckende Wirkung, zumal er als zusätzliches Strafübel für den zu lebenslänglichem Freiheitsentzug Verurteilten selbst praktisch nur den Verlust der Testierfähigkeit bedeute [413]. Der Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrecher werde durch den Verlust der politischen Rechte und den Entzug der Verfügungsmacht über das Vermögen bis zum Tod hinreichend [414], ja, besser [415], gewährleistet, weil die Erben das ihnen angefallene Gut für den Verurteilten verwenden und so die Wirkung der Strafe vereiteln könnten. Durch den Übergang des Vermögens und die Zerstörung der Ehe nehme der b.T. dem Verurteilten mit der Hoffnung auf spätere Rückkehr in die Gesellschaft den Anreiz, sich zu bessern [416]. Er erschwere zugleich die Begnadigung, weil wegen der dann bestehenden Mittel- und Bindungslosigkeit neue Straftaten

---

412) Evertsz, aaO.,p.214-216; Oersted, Neuer Beitrag..., S.83; Boitard, Leçons sur les Codes pénal et d'instruction criminelle, 7.ed.1856, n°64 (p.82), der besonders auf die Durchbrechung der Todesfiktion hinweist, die in der Lösbarkeit von Kontumazialurteilen liegt.

413) Boitard,aaO.,n°61(p.80);Mittermaier,NACrR XII (1831) S.173(223); Evertsz,aaO.,p.223.

414) Thilo,aaO.,§ 21 Anm.2(S.334); Bauer,aaO., I zu Art.12 (S.325).

415) Boitard,aaO.,n°61(p.80); Bischoff,Referat über die Frage wegen Einführung der Strafe des bürgerlichen Todes vom 2.II.1840,S.8.

416) Mittermaier,NACrR XII (1831)S.173(223); Molinier, Observations sur la proposition d'abolir la mort civile, Revue de droit français et étranger,VII (1850)p.480(492); Cauvet, De l'abolition de la mort civile, Revue de législation et de jurisprudence, 1849 I, p.372(380).

befürchtet werden müßten [417].

Ungerecht ist der b.T. nach Ansicht vieler Autoren wegen der Unteilbarkeit und ungleichen Wirkung seiner Folgen sowie insbesondere wegen der Beeinträchtigung unschuldiger Dritter. Da er als nicht modifizierbare Folge mit Verurteilungen zum Tode, zur lebenslänglichen Zwangsarbeit und zur Deportation verbunden sei, würden Delikte unterschiedlicher Schwere gleich hart - und damit unangemessen - bestraft [418]. Der mit dem b.T. als Verlust der Zivilrechte notwendig verbundene Entzug von Ehrenrechten führe dazu, daß nicht ehrenrührige Delikte, wie etwa die politischen, mit einer infamierenden Strafe belegt würden [419]. Das Institut wirke ungleich, da es nur für den Verbrecher eine empfindliche Strafe sei, der Familie und Vermögen habe [420]. Vor allem aber würden der unschuldige Ehegatte und die Kinder durch die Trennung der Ehe nicht minder hart getroffen als der Verurteilte selbst [421]. Bleibe die Ehefrau bei ihrem verurteilten Gatten, so lebe sie vor dem weltlichen Gesetz als seine Konkubine. Ihre Kinder seien illegitim. Andererseits mache sich der katholische Ehepartner vor dem geistlichen Gesetz der Bigamie schuldig, wenn er sich wieder verheirate [422]. Einige Autoren stellen

---

417) Oberappellationsgerichtsrat Arnold berichtet, in Bayern habe man vor der Begnadigung einiger Kettensträflinge sorgfältige Maßnahmen gegen künftige Prozesse getroffen und Erklärungen der Verwandten gefordert, die Begnadigten ernähren zu wollen (ACrR NF 1843,S.240(266 Anm.6)).

418) Evertsz,aaO.,p.206; vgl. in diesem Zusammenhange auch Boitard,aaO.,n°61 (p.78,79).

419) Bischoff,aaO.,S.11.

420) Boitard,aaO.,n°61(p.79); Mittermaier,NACrR XII (1831) S.173(222).

421) Darauf hatte schon vor der Revolution Robespierre in seinem preisgekrönten Discours sur les peines infamantes (1784) aufmerksam gemacht (Oeuvres complètes,publ.par Déprez et Lesueur,Part.I Vol.I,p.2o(3o sq)); dazu ferner Mittermaier,NACrR XII (1831) S.173(222); Oersted, Ausführliche Prüfung...,S.79; Boitard aaO.,n°61(p.79).

422) Die katholische Kirche spricht dem Staat zu jener Zeit das Recht(Walter,Lehrb.d.Kirchenrechts,8.Aufl.1839, § 298 S.587) oder doch zumindest die Macht zu (Schulte, Kath.Eherecht,§ 38 S.327,329), trennende Ehehindernisse - wie die Eheunfähigkeit des bürgerlich Toten - aufzustellen, die von der Kirche zu respektieren seien. Das impedimentum ligaminis endet nach ihrer Lehre jedoch

sogar die Befugnis des Gesetzgebers in Frage, einen b.T. zu statuieren, der die bestehende Ehe auflöst und die Erbfolge eröffnet. Cauvet [423] tut dies mit dem Hinweis auf die Präambel (Art.3) der Verfassung vom 10.XI.1848 [424], die "droits et devoirs antérieurs et supérieurs aux lois positives" anerkennt. Thilo [425] meint, mit dem Zerreißen aller Familienbande würden dem Verurteilten Rechte entzogen, die dem Diktat der weltlichen Macht entrückt seien. Diese Stimmen sind jedoch vereinzelt. Ganz überwiegend beklagen die Juristen zwar die Inhumanität und Unmoral [426] des b.T., ziehen aber das Recht des Gesetzgebers, ein solches Strafübel zu schaffen, nicht in Zweifel.

---

422) erst mit dem natürlichen Tode (Schulte,aaO.,§ 50 S.408-419; Müller, Lexikon des Kirchenrechts III "Ligamen" S.491-496). - Der Kanonist v.Moy (Von der Ehe, 1830, Anhang: Tafel I,Bayern) erklärt die Bestimmung des Art.7 Abs.1 bay. StGB über die bürgerliche Trennung der Ehe sogar für aufgehoben durch durch Art.12 lit.c, 16 des am 22.VII.1818 als Anhang zum Religionsedikt verkündeten Konkordats vom 5.VI.1817 (GBl.1818,398-436). In diesen Artikeln wird der Kirche - unter Aufhebung aller dem Konkordat entgegenstehender Vorschriften (Art.16) - die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zugestanden. Bayerische Kriminalisten, die sich mit dem b.T. befassen (Kleinschrod, Arnold, v.Gönner), erwähnen die genannten Konkordatsbestimmungen nicht. v.Spies hält in seiner Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum StGB (2.Aufl.1839) den Art.7 Abs.1 für unverändert gültig. Auch in den Beratungen über das Abschaffungsgesetz vom 18.XI.1849 ging man davon aus, daß der b.T. die Ehe zivilrechtlich trenne (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten(Stenogr.Berichte), 1849,I S.138, 139).

423) aaO.,p.372(379,380).

424) Duvergier XLVIII 560,561.

425) aaO., §21 Anm.2 (S.334).

426) Wegen der Eröffnung der Erbfolge glaubt der bayerische Landtagsabgeordnete Breitenbach sogar die entsetzlichsten Verhältnisse in den Familien befürchten zu müssen, weil sich Blutsverwandte aus Habsucht denunzieren könnten (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte),1849, I S.138; dto.2.Beilagenband, S.181 (Beil.24)).

Einige Autoren wollen den bürgerlichen Tod als Surrogat des natürlichen, also als Prinzipalstrafe, beibehalten [427]. Dieser Gedanke war nicht neu. Schon Beccaria [428] hatte sich dafür ausgesprochen. Es muß allerdings mit Evertsz [429] bezweifelt werden, ob ihm ein Institut von der Härte der französischen mort civile vor Augen stand. In v.Strombecks Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Herzogtum Braunschweig vom Jahre 1830 steht der bürgerliche Tod an der Stelle des natürlichen [430]. Der Verfasser begründet dies unter anderem damit, daß man den bürgerlich Toten im Falle eines Justiz=irrtums ins Leben zurückrufen könne. Gesetzeskraft erlangte der Entwurf nicht. Das braunschweigische Strafgesetzbuch vom 10.VII.1840 kennt das Institut weder als Prinzipalstrafe noch als Straffolge.

2.) Ruf nach Abschaffung des bürgerlichen Todes in sonstigen Publikationen.

In nichtjuristischen Publikationen der Zeit wird der b.T. durchweg negativ beurteilt.

---

427) Bergk, Über die Strafgerechtigkeit und über die Straf=klugheit, ACrR II(1800)S.127(129,130). Eichhorn, aaO., S.13(S.32) befürwortet das für die Fälle des Hoch- und Landesverrats, in denen der natürliche Tod eine zu strenge Strafe wäre. Darüberhinaus hält er den b.T. für ein taugliches Surrogat der Konfiskation, die durch bloße Sequestration nicht hinreichend ersetzt werden könne, weil dieser die moralische Wirkung fehle.

428) Über Verbrechen und Strafen - in der Bergk'schen Über=setzung von 1798 - §17 (Von der Landesverweisung und von der Einziehung der Güter), "...Der Verbannte ver=liert alle seine Güter, wenn das Gesetz, das seine Verweisung ausspricht, alle Bande zwischen der Gesell=schaft und einem Verbrecher für vernichtet erklärt. Alsdann stirbt der Bürger und nur der Mensch existiert fort; und in Rücksicht auf den Staat muß der bürger=liche Tod einerlei Wirkung mit dem natürlichen haben..".

429) aaO.,p.228,229.

430) mitgeteilt und kritisiert bei dem unermüdlich zur Ab=schaffung des b.T. ratenden Mittermaier, NACrR XII (1831) S.173 (204,220,221).

Der politische Publizist August Wilhelm Rehberg [431] hält ihn für eine finstere Ausgeburt der Revolution, die nur erfunden worden sei, um die Emigranten mit einem Schein des Rechtes ausplündern zu können.

In den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur [432] vermißt ein Rezensent des Kleinschrod'schen Aufsatzes über den bürgerlichen Tod als Kriminalstrafe [433] eine Verurteilung "...des empörenden Mißbrauchs, der in den neueren Strafgesetzgebungen mit dieser Strafe getrieben wird...".

In den Beratungen des Gesetzes über die Grundrechte beschäftigte sich die Frankfurter Nationalversammlung recht ausführlich mit dem bürgerlichen Tod. Die Notwendigkeit seiner Aufhebung wurde nicht ernsthaft in Frage gestellt [434]. Man wandte jedoch ein, das Institut sei in weiten Teilen Deutschlands unbekannt. Eine Aufhebung im Grundrechtsgesetz werde daher Verwirrung stiften. Sie müsse als strafrechtliche Detailfrage der Kriminalgesetzgebung vorbehalten bleiben [435]. Schließlich schloß sich die Versammlung aber doch der Empfehlung ihres Berichterstatters Beseler an, schon bei der Proklamation der Grundrechte eine besondere Bestimmung über den b.T. zu treffen, da seine Folgen mit einer humanen und freien

---

431) Über den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland, 1814, S.103.

432) 12.Jahrgang 1819, S.165.

433) s.o.3.Kap.2) S. 84 Anm.378.

434) Einen Antrag des Bamberger Abgeordneten Behr, den bürgerlichen Tod als Ersatz des natürlichen beizubehalten, lehnte die Versammlung in der Sitzung vom 22.VII.1848 einstimmig ab; Stenogr.Bericht, II S.1049(1051-1053).

435) so die Abgeordneten Michelsen und Fuchs in der Sitzung vom 22.VII.1848; Stenogr.Bericht, II S.1049 (1051,1052). - Als krasses Beispiel der weithin bestehenden Unkenntnis des Instituts wußte der Abgeordnete Fuchs zu berichten, einem Bürger sei auf die Frage, was es mit dem b.T. für eine Bewandtnis habe, die Antwort zuteil geworden, der b.T. solle deshalb aufhören, weil in Deutschland allgemeine Wehrpflicht eingeführt werde (es solle also nur noch einen militärischen Tod geben).

Politik schlechthin unverträglich seien [436]. Nach §5 des Gesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27.XII.1848 [437] findet der b.T. nicht mehr statt. Wo er bereits eingetreten ist, enden seine Folgen, doch bleiben von Dritten erworbene Privatrechte unberührt.

Als Beweis für die Dringlichkeit der Abschaffung wird in zeitgenössischen Publikationen [438] nicht selten ein Einzelfall erwähnt, durch den der b.T. einer breiten Öffentlichkeit bekanntgeworden war. Nach der Julirevolution war Fürst Polignac wegen trahison i.S.Art.56 der Verfassung vom 4.VI.1814 [439] angeklagt worden, weil er als Ministerpräsident Karls X die ungesetzlichen Ordonnanzen vom 25.VII.1830 über Kammerauflösung und Beschränkungen der Pressefreiheit und des Wahlrechts gegengezeichnet hatte. Mit arrêt vom 21.XII.1830 [440] verurteilte der Pairshof die mitangeklagten Minister Peyronnet, Guernon de Ranville und Chantelauze anstelle einer unausführbaren Deportation zum ewigen Gefängnis und Polignac darüberhinaus ausdrücklich zum bürgerlichen Tode [441]. Die Fürstin Polignac folgte ihrem verurteilten Gatten auf die Festung Ham in der Picardie [442], wo ihr Kinder geboren wurden. Angesichts dieses untadeligen Verhaltens der Fürstin erklärte sogar der Ankläger im Ministerprozeß, de Salverte, die durch den b.T. bewirkte Illegitimität

---

436) Stenogr.Bericht, II S.1049(1054,1055).

437) RGBl. 1848/49,S.49(50). - §5 des Grundrechtsgesetzes entspricht dem §135 der Reichsverfassung vom 28.III. 1849 (RGBl.1848/49,S.101(135).

438) s.etwa v.Savigny,System,B.II §75 (S.162,163).

439) Duvergier XIX 59(68).

440) abgedruckt bei Louis Blanc,Hist.de dix ans (1830-1840), 11.ed.1870, II Anhang 1.

441) Eine gesetzliche Grundlage für diese Verhängung der m.c. als Prinzipalstrafe bestand ebenso wenig, wie für das gerichtliche Verfahren des Pairshofs; vgl.Marcadé, Elémens du droit civil français,3.ed.1847,I Art.22 Cc n.3 (p.126,127).

442) Das Leben der ehemaligen Minister auf der Festung schildert Ladvocat in: Paris, ou le livre des cent-et-uns,XI (1833) p.264-282).

der Kinder für eine zivilisierten Nationen unwürdige Barbarei und forderte deshalb in einer Sitzung der Deputiertenkammer vom 21.II.1834, die Strafe insoweit rückwirkend aufzuhe= ben [443]. Auch in späteren Verhandlungen über die Abschaffung der m.c. kam man auf den Fall Polignac zurück [444], um die unzeitgemäße Härte ihrer Folgen zu demonstrieren [445].

---

443) Mitgeteilt bei Molinier,aaO.,p.480 (489 n.1).

444) Abgeordneter Demante in den Beratungen vom November 1851, bei Humbert,aaO.,n°421 (p.452); Abgeordneter Riché in seinem Bericht vom 24.IV.1854, bei Dalloz, Rec.période. 1854 IV 194.

445) Polignac wurde nach dem Tod Karls X am 6.XI.1836 aus der Haft entlassen und mit Ordonnanz vom 23.XI.1836 für 20 Jahre aus Frankreich verbannt; Louis Blanc, aaO.,V p.173(174).

5. Kapitel: Die Abschaffung des bürgerlichen Todes.

Trotz der Fülle und des Gewichts der für ihre Abschaffung vorgetragenen Argumente blieben die Vorschriften über den b.T. in Deutschland und Frankreich bis um die Mitte des 19.Jahrhunderts bestehen. Ursache dieser Zählebigkeit waren nicht nur das gesetzlichen Bestimmungen eigentümliche Beharrungsvermögen, sondern auch sachliche Schwierigkeiten. Das beweist schon die Tatsache, daß in der französischen Deputiertenkammer in den Jahren 1832,1834 und 1851 [446] Entwürfe für Aufhebungsgesetze scheiterten, obwohl sich in all diesen Verhandlungen keine Stimme für die Beibehaltung erhob.

1.) Probleme der Abschaffung.

Wirkliche oder vermeintliche Schwierigkeiten der Abschaffung des b.T. sah der französische Gesetzgeber [447] in der weitgehenden Normierung des strafrechtlichen Instituts im Code civil sowie in den Nachteilen seiner Surrogate.

---

446) Die Fruchtlosigkeit der Verhandlungen vom November 1851 über einen durch Kommissionen mehrfach abgeänderten Entwurf des Abgeordneten Wallon aus dem Jahre 1849 beruht zwar zunächst auf der Kammerauflösung nach dem Staatsstreich des Louis Napoleon vom 2.XII.1851, letztlich aber darauf, daß die danach neugebildete Kammer die Beratungen über diesen Entwurf nicht fortsetzte; vgl. dazu Humbert,aaO.,p.466,467. - Die Vorarbeiten für das schließlich verabschiedete Aufhebungsgesetz begannen erst im Jahre 1854.

447) Die Abschaffung des b.T. und die für die Wahl seiner Surrogate bestimmenden Gesichtspunkte werden unter Bezugnahme auf die französischen Verhandlungen geschildert, weil man sich hier besonders eingehend mit diesen Fragen beschäftigte. Die Problematik der Abschaffung war in deutschen Bundesstaaten, in denen man den b.T. mit Code civil und Code pénal übernommen hatte, die gleiche.Auf die dort erlassenen Aufhebungsgesetze wird unten noch kurz hinzuweisen sein.

a.) Erforderlichkeit gleichzeitiger Neufassung zivil- und strafrechtlicher Bestimmungen.

Seine weitgehende Normierung im Code civil ließ die Abschaffung des b.T. im Jahre 1832 scheitern. Die mit der Revision des Strafgesetzbuchs beschäftigte Deputiertenkammer schloß sich der Auffassung ihres Berichterstatters an, eine Abschaffung sei zwar wünschenswert, bedinge aber so tiefgreifende Änderungen rein zivilrechtlicher Vorschriften, daß sie nicht bei der Neufassung des Code pénal, sondern nur in einem besonderen Aufhebungsgesetz geregelt werden könne. Aus diesem Grunde wurden in der Sitzung vom 18.III.1832 nicht nur ein Antrag Taillandiers auf völlige Abschaffung [448], sondern auch ein Hilfsantrag des Abgeordneten Chamaraule verworfen, die Trennung der Ehe als härteste Folge der m.c. von der Zustimmung des unschuldigen Gatten abhängig zu machen [449]. Man fürchtete unüberschaubare Konsequenzen für das Zivilrecht und begnügte sich deshalb mit dem - nicht eingehaltenen - Versprechen der Regierung, demnächst den Entwurf eines Aufhebungsgesetzes vorzulegen [450].

b.) Mängel der Surrogate.

Wie für die juristischen Autoren, die in ihren Schriften die Abschaffung des bürgerlichen Todes fordern, steht auch für die französischen Abgeordneten außer Frage, daß an seine Stelle gewisse Beschränkungen der zu Tod, lebenslänglicher Zwangsarbeit oder Deportation Verurteilten treten müssen, zumal schon die zeitlichen Freiheitsstrafen solche Beschränkungen nach sich ziehen.

---

448) Chauveau, Code pénal progressif, Art.18 motifs, p.111-115.

449) Chauveau, aaO., p.111(115-116).

450) Die Besorgnis, der Wegfall des bürgerlichen Todes werde Konfusionen im Zivilrecht verursachen, war unbegründet. Das am 31.V.1854 schließlich verabschiedete Abschaffungsgesetz enthält keine Bestimmungen darüber, welche Vorschriften des Code civil aufgehoben seien. Änderungen des Code civil wurden nach seinem Inkrafttreten nicht erforderlich.

Die Entwürfe der Jahre 1832,1834 und 1849 enthalten als Ersatz die dégradation civique (Art.34 Cp i.d.F. der Novelle von 1832) [451] und die interdiction légale, die nach Art.28, 29 Cp (i.d.F.der Novelle von 1832) mit zeitlicher Zwangsarbeit, Einsperrung (détention) und Zuchthaus (réclusion) verbunden sind.

Mit der dégradation civique war man in den Beratungen durchaus einverstanden.

Heftig kritisiert wurde dagegen die interdiction légale. Man wies darauf hin, daß nicht einmal geklärt sei, welche Wirkungen dieses gesetzlich nicht näher geregelte Strafübel habe[452]. Als eine für zeitlichen Freiheitsentzug geschaffene Beschränkung ende die interdiction légale mit Vollstreckungsverjährung und Begnadigung, was für lebenslängliche Strafen nicht passe. Im übrigen sei sie für die Familie des Verurteilten härter als die mort civile. Die Familie habe bisher über das Vermögen verfügen und so auch die Not des Verurteilten lindern können. Im Falle legaler Interdiktion sei sie von einem Vormund abhängig, der ihr nicht einmal die Nutzungen herausgeben dürfe. Schließlich verhindere die legale Interdiktion auf Lebenszeit die Zirkulation der Güter. Eine solche "quasi-mainmorte" sei unerwünscht [453].

---

451) Text im Anhang, S.II.

452) Art.29-31 Cp i.d.F. von 1832 bestimmen lediglich, daß dem Interdizierten ein Vormund und ein Ersatzvormund zu bestellen sind, die nach Verbüßung der Strafe das Vermögen zurückgeben und Rechnung legen müssen. - Der Umfang des Entzugs der Verfügungsmacht durch interdiction légale war streitig. Nach Molinier (aaO., p.484,485), der auf Art.2,Part.I Tit.IV des Code pénal vom 25.XI.1791 (Duvergier IV 352(354)) verweist, erstreckt er sich auf sämtliche droits civils. Andere Autoren bestimmen den Umfang des Entzugs nach dem Strafzweck, während Demolombe (aaO.,I p.211,212) auf den Unterschied zwischen disponibelen und höchstpersönlichen Rechten abstellt. - Mit arrêt vom 16.V.1835 (Sirey,Rec.1835 II 485) entschied der AH Nîmes, daß legale Interdiktion die Testierfähigkeit unberührt lasse, was der KGH in einer Entscheidung vom 27.II.1883 bestätigte (Dalloz,Rec.période.1883 I 113-119).

453) So vornehmlich Siegelbewahrer Barthe in der Sitzung vom 2o.II.1834;bei Molinier,aaO.,p.388-9o.

Diese Argumente beeindruckten die Kammer so stark, daß sie es in der Sitzung vom 2o.II.1834 mit großer Mehrheit ablehnte, einen Initiativentwurf der Abgeordneten Taillandier und Devaux für ein Abschaffungsgesetz auch nur zur Beratung zuzulassen [454].

In den Kommissionsverhandlungen über Art.3 des die Deportation betreffenden Gesetzes vom 8.VI.185o [455], wonach diese wegen politischer Delikte verhängte Strafe nicht mehr mit der mort civile verbunden sein soll, wurden die gleichen Bedenken geltend gemacht [456]. Da aber auch die Kritiker kein besser geeignetes Surrogat zu nennen wußten und man andererseits von der Dringlichkeit der Abschaffung des b.T. gerade als Folge der Deportation überzeugt war, einigte man sich schließlich dahin, ihn provisorisch, also bis zum Erlaß eines allgemeinen Aufhebungsgesetzes, durch dégradation civique und interdiction légale zu ersetzen.

Statt legaler Interdiktion kam als Ersatz des b.T. die Verwaltung der Güter durch die vermutlichen Intestaterben nach den Regeln einer Vermögensverwaltung für Abwesende in Betracht(Art.12o-134 Cc) [457]. Ein dahingehender Vorschlag des Abgeordneten Millet fand in den Kommissionsberatungen über den schließlich verabschiedeten Gesetzentwurf jedoch keine Mehrheit. Man wandte dagegen ein, den Angehörigen sei hierdurch nicht geholfen, da sie Kaution leisten müßten. Eine Vermögensverwaltung nach den Vorschriften der Art.12o sq.Cc erschwere den Güterumlauf in noch stärkerem Maße als lebenslängliche Interdiktion. Aus dem möglichen Wechsel der vermutlichen Intestaterben und der daraus folgenden Widerruflichkeit der Besitzeinweisung entstünden große Schwierigkeiten [458].

---

454) Molinier,aaO.,p.37o(39o).

455) Duvergier L 267(271,272).

456) Bericht des Abgeordneten Rodat in der Sitzung vom 9.II.185o; bei Duvergier L 267(272).

457) Diese Lösung trifft, wie schon erwähnt, Art.23 des Walliser Code civil vom 1.XII.1853; s.o.2.Kap.4b) S.77.

458) Bericht des Abgeordneten Riché in der Sitzung vom 24.IV.1854; bei Dalloz,Rec.pér.1854 IV 95 (n°29).

Das Aufhebungsgesetz vom Jahre 1854 [459] enthält als Surrogate der mort civile die dégradation civique und die interdiction légale (Art.2). Von den früheren Entwürfen unterscheidet es sich vor allem dadurch, daß ein schon errichtetes Testament entkräftet und dem Verurteilten für immer das Recht entzogen wird, durch Testament [460] oder Schenkung unter Lebenden zu verfügen oder zu erwerben (Art.3). Freilich hindert schon die interdiction légale die Ausübung der Fähigkeit, zu schenken [461] und durch Schenkung oder Testament Erworbenes zu nutzen. Der lebenslängliche Entzug gewinnt jedoch dann praktische Bedeutung, wenn die legale Interdiktion durch Vollstreckungsverjährung oder Begnadigung endet [462].

Begründet wird dieser Entzug von Rechten - außer mit dem üblichen Hinweis auf die Gefahren mißbräuchlicher Verwendung - insbesondere damit, daß der Verurteilte ihrer nicht würdig sei [463] und daß zwischen den Folgen lebenslänglicher und zeitlicher Strafen ein Unterschied bestehen müsse.

---

459) Text der Art.2-5 im Anhang, S.III.

460) Erwerb und Übertragung von Erbschaften kraft Gesetzes bleiben also unberührt; Bertauld, Questions controversées sur la loi des 2-31 mai 1854..,p.22.

461) Wie erwähnt (s.o.S.101,Anm.452), läßt die legale Interdiktion die Testierfähigkeit bestehen.

462) Bertauld,aaO.,p.27.

463) Riché,aaO.,p.95(n°28,29). - Mit der Unwürdigkeit begründet Riché auch die Vernichtung des schon errichteten Testaments. Die Testierfähigkeit ende mit der Rechtskraft des Urteils, weil dem Verbrecher von diesem Zeitpunkt an nicht mehr die Autorität zugestanden werden könne, Bestimmungen über sein Vermögen zu treffen, welche gesetzliche Vorschriften über die Erbfolge zurückdrängen. Ein vor dem Urteil errichtetes Testament werde entkräftet, weil die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen von der Fortdauer eines testierfähigen Willens bis zum Tod abhänge. Vgl. in diesem Zusammenhange noch oben 1.Kap.1c) S.23 und Anm.88).

c.) Restitution der bereits Verurteilten.

Im Gegensatz zum Entwurf des Jahres 1834 und dem Gesetz über die Deportation vom 8.VI.1850 (Art.8) [464] erstreckt das Abschaffungsgesetz vom Jahre 1854 die Aufhebung des bürgerlichen Todes auch auf die bereits Verurteilten.

In den Beratungen war man sich darüber einig, daß ein solcher Eingriff in rechtskräftige Urteile die inzwischen erworbenen Rechte Dritter unberührt lassen müsse und deshalb nur mit Wirkung für die Zukunft geschehen könne [465]. Aus diesem Grunde fanden Vorschläge, die frühere Ehe mit dem noch nicht wieder verheirateten Gatten ipso iure [466] oder durch bloße Erklärung beider Partner [467] wieder aufleben zu lassen, in den Kommissionsverhandlungen des Jahres 1854 keine Mehrheit [468].

2.) Die einzelnen Aufhebungsgesetze.

Mit der Abschaffung des Code pénal in den Gebieten links des Rheins durch Art.2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 17.XI.1841 beseitigte das Großherzogtum Hessen als erster deutscher Bundesstaat den bürgerlichen Tod [469]. Nach Art.7 dieses Einführungsgesetzes [470] sind die bereits

---

464) Duvergier L 266(273).

465) so schon Blondeau,Essai sur ce qu'on appelle "effet rétroactif des lois",Thémis VII(1825) p.289(308).

466) so, wie schon erwähnt, der KGH in einem arrêt vom 31.VII.1850 für den Fall der Amnestie; s.o.2.Kap.3) S.75 und Anm.340.

467) so Art.5,6 des im November 1851 beratenen Entwurfs des Abgeordneten Wallon; bei Humbert, aaO.,n°421 (p.465, 466).

468) Riché,aaO.,p.95 (n.33).

469) In Belgien schaffte man die m.c. schon durch Art.13 der Verfassung vom 11.II.1831 ab (Bulletin officiel, 1831 No.15) und ersetzte sie mit Dekret vom gleichen Tage (Bulletin officiel,1831 No.16) bis zur Revision des Code pénal durch dégradation civique und interdiction légale.

470) Reg.Bl.1841 Nr.31.

Verurteilten in Zukunft fähig, Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen zu erwerben und zu übertragen. Für die Dauer ihrer Strafzeit befinden sie sich - wie die Zuchthaussträflinge - in legaler Interdiktion. Sie können eine rechtsgültige Ehe eingehen; mit einer anderen Person als dem früheren Ehegatten jedoch nur dann, wenn dieser die Erneuerung der Ehe nicht für sich in Anspruch nimmt.

Durch §21 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen vom 6.III.1845 [471] wurde der b.T. auch im Großherzogtum Baden abgeschafft. Da er hier, wie erwähnt[472], nur sehr geringe praktische Bedeutung hatte, waren Bestimmungen über das Schicksal der schon Verurteilten nicht erforderlich.

In Rheinpreußen erfolgte die Aufhebung durch Art.9 der oktroyierten Verfassung vom 5.XII.1848 [473] und Art.10 der Verfassungsurkunde vom 31.I.1850 [474]. Vorschriften über die künftige Rechtsstellung der schon vom b.T. Betroffenen ergingen, soweit ersichtlich, nicht [475]. Nach §§11,12 des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten vom 14.IV.1851 verlieren die zu lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus Verurteilten - wie in Frankreich - die bürgerliche Ehre und für die Dauer der Strafzeit die Verfügungsmacht über ihr Vermögen.

Art.41 §3 des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 18.II.1849 [476] verbietet den b.T. als Strafe

---

471) Reg.Bl.1845 Nr. 15 (Beilage).

472) s.o.2.Kap.4a) S.76 Anm.342,343.

473) GS 1848,S.375(376).

474) GS 1850,S.17(18).

475) Eine allgemeine Verfügung des Justizministers vom 8.III.1853 über die Rehabilitation nicht im Militärverhältnis stehender Personen (Lottner, Sammlung X S.552-556) betrifft lediglich einen Entzug von bürgerlichen Ehrenrechten, der nach den Vorschriften des Code pénal erkannt und nach dem neuen Strafgesetzbuch nicht mehr zulässig ist.

476) GBl.1849/51,S.55(61);ebenso Art.43 §3 des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 22.XI.1852(GBl.1852/53,S.141 (153)). - Das erwähnte Grundrechtsgesetz der Frankfurter Nationalversammlung (s.o.S. 97) wurde hier bereits am 3.I.1849 publiziert (GBl.1849/51,S.1-15).

oder Straffolge. Soweit er bereits verhängt ist, sollen seine Wirkungen enden, Privatrechte Dritter hiervon jedoch unberührt bleiben.

In Bayern hatte die Kammer der Reichsräte (1.Kammer) einem Regierungsentwurf, der dem späteren Aufhebungsgesetz entspricht, bereits am 9.VI.1848 zugestimmt [477]. Die Arbeiten wurden durch die Revolution unterbrochen, sogleich nach der Eröffnung des neuen Landtags im September 1849 jedoch fortgesetzt, wobei man sich zur Begründung der Dringlichkeit der Aufgabe jetzt auch auf § 5 des erwähnten Gesetzes der Frankfurter Nationalversammlung [478] über die Grundrechte des deutschen Volkes berief [479]. - Das Gesetz, betreffend die Abschaffung des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung vom 18.XI.1849 [480] ersetzt das Institut für das rechtsrheinische Bayern durch die Verfügungsunfähigkeit der Zuchthaussträflinge (Art.1o,Teil I StGB) und für die Pfalz durch dégradation civique und interdiction légale (Art.2,3 des Gesetzes). Die schon Verurteilten unterliegen für die Zukunft den gleichen Beschränkungen. Das Ende ihres b.T. läßt die von Dritten erworbenen Privatrechte unberührt, doch lebt ihr früheres Heimatrecht wieder auf (Art.1 des Gesetzes).

Über das französische Aufhebungsgesetz vom 31.V.1854, das auch die mort civile in den erwähnten [481] Dekreten der Jahre 1809 und 1811 beseitigt [482], ist oben schon berichtet worden. Art.2 und 3 dieses Gesetzes wurden durch eine Novelle vom 2o.II.1957 als Art.36 in den Code pénal übernommen [483].

---

477) Verhandlungen der Kammer der Reichsräte,1849,1.Beilagenband S.122 (Beilage 1o).

478) s.o.4.Kap.2) S.97 und Anm.437.

479) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Stenogr.Berichte),1849,I S.138,139,165 f.; dto.2.Beilagenband, S.181-183 (Beilage 24).

480) GBl.1849,S.17-22.

481) s.o.1.Kap.4b) S.57,58.

482) Exposé des motifs;bei Dalloz,Rec.périod.1854 IV 93 (n°14).

483) Text s.Anhang,S.III. - Mit Ordonnanz v.4.VI.196o hat man inzwischen den letzten Satz des vormaligen Art.3

Damit ist den zu Kapitalstrafen [484] Verurteilten in Frankreich noch heute - über ihre dégradation civique und interdiction légale hinaus - die Fähigkeit entzogen, durch Testament oder Schenkung unter Lebenden zu verfügen oder zu erwerben; ihr vor dem Urteil errichtetes Testament wird entkräftet - letzte, ferne Erinnerungen an den

b ü r g e r l i c h e n T o d.

---

483) durch eine Bestimmung ersetzt, die auf Art.634 des jetzt gültigen Code de procédure pénale vom 31.XII. 1957 verweist. Eine sachliche Änderung bedeutet das nicht.

484) Tod, lebenslängliches Zuchthaus und entehrende Einsperrung auf Lebenszeit;vgl. Art.7 Cp.

Code civil vom 3o.ventôse an XII (21.III.18o4).

Art.22/

Les condamnations à des peines dont l'effet est de priver celui qui est condamné, de toute participation aux droits civils ci-après exprimés, emporteront la mort civile.

Art.23/

La condamnation à la mort naturelle emportera la mort civile.

Art.24/

Les autres peines afflictives perpétuelles n'emporteront la mort civile qu'autant que la loi y aurait attaché cet effet.

Art.25/

Par la mort civile le condamné perd la propriété de tous les biens qu'il possédait.
Sa succession est ouverte au profit de ses héritiers, auxquels ses biens sont dévolus de la même manière, que s'il était mort naturellement et sans testament.
Il ne peut plus recueillir aucune succession, ni transmettre à ce titre, les biens qu'il a acquis par la suite.
Il ne peut plus disposer de ses biens, en tout ou en partie, soit par donation entre vifs, soit par testament, ni recevoir à ce titre, si ce n'est pour cause d'aliments.
Il ne peut être nommé tuteur, ni concourir aux opérations relatives à la tutelle.
Il ne peut être témoin dans un acte solennel ou authentique, ni être admis à porter témoignage en justice.
Il ne peut procéder en justice, ni en defendant, ni en demandant, que sous le nom et par le ministère d'un curateur spécial, qui lui est nommé par le tribunal ou l'action est portée.
Il est incapable de contracter un mariage qui produise aucun effet civil.
Le mariage qu'il avait contracté précédemment est dissous, quant à tous ses effets civils.
Son époux et ses héritiers peuvent exercer respectivement les droits et les actions auquels sa mort naturelle donnerait ouverture.

Art.33/

Les biens acquis par le condamné, depuis la mort civile encourue, et dont il se trouvera en possession au jour de sa mort naturelle, appartiendront à l'Etat par droit de déshérence.
Néanmoins il est loisible au Gouvernement de faire, au profit de la veuve, des enfans ou parens du condamné, telles dispositions, que l'humanité lui suggérera.

Code pénal vom 12.II.1810.

Art.18/

Les condamnations aux travaux forcés perpétuité et à la déportation emporteront mort civile.
Néanmoins le Gouvernement pourra accorder au déporté, dans le lieu de la déportation, l'exercice des droits civils ou de quelques-uns de ces droits.

Art.34/ (i.d.Fssg.des Gesetzes vom 28.IV.1832)

La dégradation civique consiste:
1° Dans la déstitution et l'exclusion des condamnés de toutes fonctions, emplois et offices publics;
2° Dans la privation du droit de vote, d'élection, d'éligibilité, et en général de tous les droits civiques et politiques, et du droit de porter aucune décoration;
3° Dans l'incapacité d'être juré-expert, d'être employé comme témoin dans des actes, et de déposer en justice autrement que pour y donner de simples renseignements;
4° Dans l'incapacité de faire aucun conseil de famille, et d'être tuteur, curateur, subrogé-tuteur ou conseil judiciaire, si ce n'est de ses propres enfans et sur l'avis conforme de la famille;
5° Dans la privation de port d'armes, du droit de faire partie de la garde nationale, de servir dans les armées françaises, de ténir école, ou d'enseigner et d'être employé dans aucun établissement d'instruction, à titre de professeur, maître ou surveillant.

Bayerisches Strafgesetzbuch vom Jahre 1813.

Art.7 Abs.1/

Der zur Kettenstrafe Verurteilte ist vom Augenblick der Rechtskraft des Urteils an bürgerlich tot; sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nötigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann fürder nichts besitzen und für sich nichts erwerben; er kann nicht auftreten vor Gericht, weder als Kläger noch als Beklagter; er kann nicht Zeuge sein, weder bei gerichtlichen noch bei außergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig, eine gültige Ehe zu schließen und seine schon geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod.

Loi du 31.mai 1854, portant abolition de la mort civile.

Art.1/

La mort civile est abolie.

Art.2/

Les condamnations à des peines afflictives perpétuelles emportent la dégradation civique et l'interdiction légale établies par les articles 28, 29 et 31 du Code pénal.

Art.3/

Le condamné à une peine afflictive perpétuelle ne peut disposer de ses biens, en tout ou partie, soit par donation entre vifs, soit par testament, ni recevoir à ce titre, si ce n'est pour cause d'aliments. Tout testament par lui fait antérieurement à sa condamnation contradictoire, devenue définitive, est nul. Le présent article n'est applicable au condamné par contumace que cinq ans après l'exécution par effigie.

Art.4/

Le Gouvernement peut relever le condamné à une peine afflictive perpétuelle, de tout ou partie, des incapacités prononcées par l'article précédent. Il peut lui accorder l'exercice, dans le lieu d'exécution de la peine, des droits civils, ou de quelques-uns de ces droits, dont il a privé par son état d'interdiction légale. Les actes fait par le condamné dans le lieu d'exécution de la peine, ne peuvent engager les biens, qu'il possédait au jour de sa condamnation, ou qui lui sont échus à titre gratuit depuis cette époque.

Art.5/

Les effets de la mort civile cessent, pour l'avenir à l'égard des condamnés actuellement morts civilement, sauf les droits acquis aux tiers. L'état de ces condamnés est régi par les dispositions qui précèdent.

Lebenslauf.

Am 1o. Mai 1938 wurde ich als Sohn des Lederfabrikanten Joachim Weithase und seiner Ehefrau Renate Weithase in Ranis/Thüringen geboren.

Nach dem Besuch von Volks- und Oberschulen in Pößneck und Bremen bestand ich am 21.Februar 1957 als Schüler des Schickhardt-Gymnasiums in Stuttgart die Reifeprüfung.

Das im Sommersemester 1957 an der Universität Tübingen begonnene Studium der Geschichte setzte ich bis zum Wintersemester 1958/59 fort und studierte anschließend dort und an der Freien Universität Berlin Rechtswissenschaft.

Die I.juristische Staatsprüfung habe ich am 23.November 1963 in Berlin abgelegt.

Berlin, den 1. Juni 1966.

Druck:
ERNST-REUTER-GESELLSCHAFT
der Förderer und Freunde der Freien Universität Berlin e.V.
DISSERTATIONS-DRUCKSTELLE
1 Berlin 33, Garystr. 45